

Schulrecht in Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1 GRUNDPRINZIPIEN DER VERFASSUNGSORDNUNG	2
1.1 EINIGES ZUM GRUNDGESETZ	2
1.2 STAAT UND VERFASSUNG	3
1.3 BEDEUTUNG VON GRUNDGESETZ UND LANDESVERFASSUNG FÜR DIE SCHULE	5
1.4 KULTURHOHEIT	6
1.5 ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSauftrag IM SÄCHSISCHEN SCHULGESETZ	7
1.6 GLIEDERUNG DES SCHULWESENS IN SACHSEN	7
1.7 DIE GYMNASIALE OBERSTUFE	9
1.8 KONTROLLFRAGEN	11
2 RECHTLICHE UND PÄDAGOGISCHE EINZELFELDER	12
2.1 RECHTLICHE EINZELFELDER	12
2.1.1 Schule und Schulverhältnis	12
2.1.2 Datenschutz	14
2.1.3 Urheberrecht	14
2.2 ERMITTLUNG, BEURTEILUNG UND BEWERTUNG VON LEISTUNG, VERHALTEN UND MITARBEIT	14
2.3 JUGENDSCHUTZ	14
2.4 SCHULUNFÄLLE - VERSICHERUNG - HAFTUNG	14
2.4.1 Verursacher	14
2.4.2 Einstufungen	14
2.4.3 Regulierung	14
2.5 ORDNUNGS- UND ERZIEHUNGSMAßNAHMEN	14
2.6 KONSEQUENZEN AUS VERSTÖßEN GEGEN DIE FÜRSORGE- UND AUFSICHTSPFLICHT	14
2.7 KONTROLLFRAGEN	14
3 SCHULAUF SICHT/SCHULVERFASSUNG	14
3.1 SCHULAUF SICHT	14
3.2 SCHULLEITER	14
3.3 SCHULVERFASSUNG (GESAMTHEIT ALLER NORMEN)	14
3.3.1 Konferenzen	14
3.3.2 Rechte und Pflichten der Eltern	14
3.3.3 Rechte und Pflichten der Schüler	14
3.4 KONTROLLFRAGEN	14
4 LEHRERDIENSTRECHT	14
4.1 LEHRER IM ÖFFENTLICHEN DIENST	14
4.2 LEHRER IM ANGESTELLTENVERHÄLTNIß	14
4.3 KONTROLLFRAGEN	14
5 QUELLEN	14
6 ANLAGEN	14

1 Grundprinzipien der Verfassungsordnung

1.1 Einiges zum Grundgesetz

Verstöße gegen das Grundgesetz betreffen i. d. R. bei natürlichen Personen die Grundrechte, also den Abschnitt I. Dies sind im folgenden:

- *Menschenwürde* ist unantastbar (Artikel 1)
- Recht auf freie *Entfaltung* in den gesetzlichen Grenzen (Artikel 2)
- Recht auf *Leben* und körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (in den gesetzlichen Grenzen) (Artikel 2)
- *Gleichheit* vor dem Gesetz, Gleichberechtigung von Mann und Frau, keine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund einer „Besonderheit“ (Artikel 3)
- Freiheit des *Glaubens* (Weltanschauung, Religion), ungestörte Religionsausübung (Artikel 4)
- Kein Zwang zum Kriegsdienst mit der Waffe (Artikel 4)
- Recht auf *Meinungsfreiheit*, Pressefreiheit, keine Zensur jedoch Einschränkungen weiterer Gesetze insbesondere zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre (Artikel 5)
- *Ehe und Familie* genießen einen besonderen staatlichen Schutz, Pflege und Erziehung sind Recht und Pflicht der Eltern (Staat wacht darüber), Kind darf von Eltern getrennt werden, wenn Eltern versagen oder Kind verwahrlost (Artikel 6)
- Mütter haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft (Artikel 6)
- Unehelichen Kinder sind gleiche Bedingungen zu schaffen wie ehelichen. (Artikel 6)
- *Schulwesen* überwacht der Staat, Eltern bestimmen über die Teilnahme am Religionsunterricht, Religion ist Lehrfach, kein Lehrer kann verpflichtet werden, gegen seinen Willen Religion zu unterrichten (Artikel 7)
- Recht zur Einrichtung privater Schulen (näheres siehe Landesrecht) (Artikel 7)
- private Grundschule existieren nur in Ausnahmefällen (Artikel 7)
- Recht auf unangekündigte, waffenlose, friedliche *Versammlung* (Einschränkungen bei Versammlungen unter freien Himmel lt. Gesetz) (Artikel 8)
- *Recht auf Bildung von Vereinen und Gesellschaften*, mit Ausnahme von Vereinen, die gegen Strafgesetze, Verfassung oder Völkerverständigung verstoßen (Artikel 9)
- Recht auf Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsvereine (Artikel 9)
- *Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis* (Beschränkung durch Gesetze) (Artikel 10)
- Recht auf *Freizügigkeit* (mit gesetzlichen Einschränkungen) (Artikel 11)
- Recht auf freie Wahl des Berufs, Arbeitsplatzes und Ausbildungsstätte, (Regelung durch Gesetze) (Artikel 12)
- Kein *Arbeitszwang*, außer einer allgemeinen, öffentlichen Dienstleistungspflicht, Zwangsarbeit nur bei Freiheitsentziehung möglich (Artikel 12)
- mögliche Verpflichtung zum Wehrdienst oder Zivildienst (Ersatzdienst) ab 18 Jahren für Männer (weitere Aussagen betreffen den Verteidigungsfall) (Artikel 12a)
- Wohnung ist unverletzlich, Durchsuchung nur mit Beschluß oder Sicherung des Lebens etc. (Artikel 13)
- Eigentum und Erbrecht, Eigentum verpflichtet, Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit (mit Entschädigung) (Artikel 14)
- Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können in Gemeineigentum übergehen (zum Wohle der Gemeinschaft) (Artikel 15)

- deutsche Staatsbürgerschaft darf nicht entzogen werden (außer die Person hat noch eine andere), kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden (Artikel 16)
- politisch Verfolgte haben Asylrecht (weitere Regelungen lt. Artikel 16a)
- Recht auf schriftliche Bitten oder Beschwerden an zuständige Stellen/Volksvertretung (Artikel 17)
- Einschränkung der Grundrechte während der Verteidigung und des Ersatzdienstes (Artikel 17a)
- Bei Mißbrauch der Grundrechte → verwirkt diese Recht, Ausmaß regelt Bundesverfassungsgericht (Artikel 18)

Ein Wort an die Eltern

Die erste und wichtigste Aufgabe der Eltern ist die gute Erziehung ihrer Kinder. Das Kind soll erzogen werden zu willigem, freudigem Gehorsam, zu Wahrheitsliebe, zur Dienstfertigkeit, zur Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit, zu wahrer Gottesfurcht und Nächstenliebe, kurz zu allem, was Gott und Menschen wohlgefällt. Die Schule will den Eltern bei dem wichtigen Werke der Erziehung behilflich sein. Sie hat die hohe Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder durch väterliche Zucht und planmäßigen Unterricht zu obigen Tugenden zu erziehen und so zu würdigen und lebendigen Gliedern ihrer Kirche und zu tüchtigen und treuen Bürgern der Gemeinde und des Staates heranzubilden. Die Schule kann ihre hohe Aufgabe nur dann mit Erfolg lösen, wenn Eltern und Lehrer in der Erziehung der Kinder stets Hand in Hand gehen. Ein wesentliches Mittel, das Band zwischen Haus und Schule enger zu knüpfen, sind die Schulzeugnisse, welche die Schüler halbjährlich empfangen. Die Eltern werden durch diese Zeugnisse nicht nur in den Stand gesetzt, den Fleiß und die Leistungen der Kinder zu beobachten, sondern es wird ihnen durch dieselben Veranlassung gegeben, mit dem Lehrer von Zeit zu Zeit Rücksprache über hervortretende Mängel und Hindernisse die Mittel zu deren Beseitigung zu nehmen und dadurch die Bestrebungen der Schule zu fördern.

Um die Verbindung zwischen Haus und Schule zu erleichtern, werden die Eltern ersucht, die nachfolgenden wichtigsten Abschnitte der Schulordnung zu beachten und auch den Kindern die pünktliche Befolgung derselben einzuschärfen.

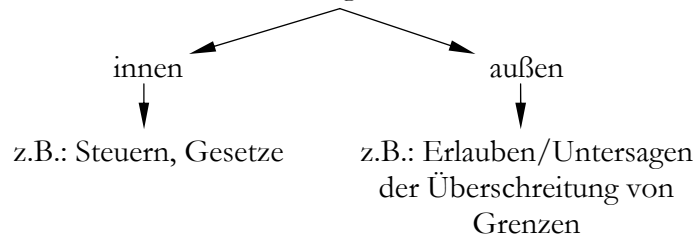
1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne genügende Entschuldigung die Schule versäumen
2. Bei genügenden Gründen dürfen Kinder beurlaubt werden: a. vom Klassenlehrer bis zu zwei Schultagen, b. vom Ortsschulinspektor oder Rektor bis zu acht Tagen, c. vom Kreisschulinspektor auf länger als acht Tage.
3. Erkrankt ein Schulkind, so sind die Eltern verpflichtet, dem Lehrer innerhalb eines Tages davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Sollten ansteckende Krankheiten bei Schulkindern oder anderen Familienmitgliedern des Hausstandes ausbrechen, so sind die Eltern verpflichtet, dieses dem Lehrer und der Polizeibehörde sofort anzuzeigen, damit die Übertragung dieser Krankheit durch die Schule vermieden wird.
4. Verzieht ein Kind aus dem Schulbezirke, so muß es sich beim Lehrer abmelden.
5. Haben Eltern oder sonstige Angehörige mit dem Lehrer zu sprechen, so darf dies nie während der Unterrichtszeit geschehen. Der unbefugte Eintritt in die Schulräume unterliegt der gesetzlichen Bestrafung.
6. Die Schüler müssen rechtzeitig - frühestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn des Unterrichts - erscheinen und nach Schluß der Schulzeit sich ohne Aufenthalt anständig und ruhig nach Hause begeben. Unentschuldigtes Zuspätkommen wird bestraft.
7. Jedes Schulkind hat sich nicht nur gegen seinen Klassenlehrer, sondern gegen sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Schule innerhalb und außerhalb des Schulhauses eines ehrerbietigen Wesens zu befleißigen und ihren Anweisungen willig Folge zu leisten.
8. Die Schule verlangt, daß jedes Kind rein gewaschen, mit ordentlich gekämmten Haar und in reinlichem, nicht zerissenem Anzug in der Schule erscheint und die nötigen Bücher, Hefte ec. sauber hält.
9. Außer der Schule haben die Schüler und Schülerinnen sich eines sittsamen Betragens zu befleißigen, Schreien, Pfeifen, Nachrufen, das Necken der Pferde, das Steine- und Schneeballwerfen auf der Straße, das Beschreiben der Häuser und der Wände ec. das Beschädigen der Bäume und Anpflanzungen, das Ausnehmen von Vogelnestern ec. ist streng verboten. Werden solche Vergehen von den Lehrern der Schule gesehen oder denselben zur Anzeige gebracht, so sind diese durch wiederholte Verfügungen der Schulbehörden nicht nur verpflichtet, die Kinder selbst zu bestrafen, sondern grobe Vergehen älterer Schüler der Polizeibehörde zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.
10. Das Zeugnisheft ist von den Eltern (bzw. Stellvertretern) zu unterschreiben und ohne jede Nebenbemerkung gleich beim Wiederbeginnen des Unterrichts an den Lehrer durch die Kinder zurückzugeben.

Abbildung 1 Auszug aus einer Schulordnung von 1903

1.2 Staat und Verfassung

Ein Staat besteht immer aus

- Staatsvolk Summe aller Staatsbürger, welche im Gemeinwesen leben wollen
- Staatsgebiet durch Grenzen abgetrenntes Gebiet
- Staatsgewalt..... erstreckt sich über Volk und Gebiet
..... unterteilt die rechtlich abgesicherte Macht nach



Die Teilung

der Staatsgewalt

GRUNDGESETZ

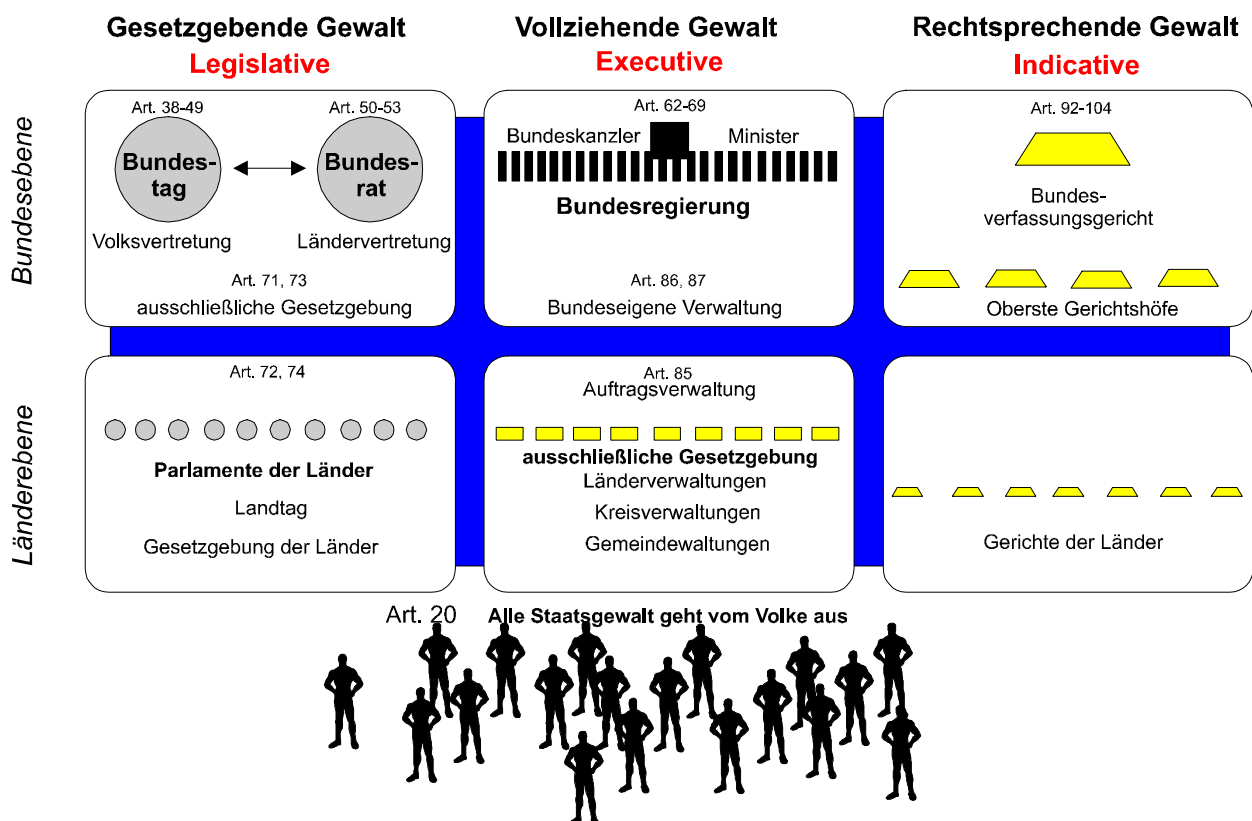


Abbildung 2 Teilung der Staatsgewalt

Staatsgewalt hat die Prinzipien der

Sozial-

und

Rechtsstaatlichkeit

Daseinsfürsorge

z.B.:

- Sozialversicherung (Pflegevers., Krankenvers., Rentenvers.)
- Gesundheitspolitik (Vor-

Merkmale:

1. lt. Artikel 20 GG

	Gesetzgebende Gewalt	Vollziehende Gewalt	Rechtsprechende Gewalt
Bund:	Bundestag	Präsident ↓	• Bundesver-

Sorgeuntersuchungen), • Wohnungspolitik (Wohn- geld), • Wirtschaftspolitik (Kredite) <u>Nachteil:</u> großer Verwaltungsapparat	Land:	↔ Bundesrat	Regierung (Kanzler und Minister)	fassungsgericht • Oberster Ge- richtshof
		Parlamente der Län- der	Länderregierungen	Gerichte der Länder

2. Bei Verletzung der Bürgerrechte hat jeder Bürger Anspruch auf Rechtsschutz:

Außergerichtliche Mittel

- Erinnerung
- Dienstaufsichtsbeschwerde
- Widerspruch

Gerichtliche Mittel

- Anrufen eines Gerichts
- Berufung (bei neuen Fakten)
- Revision (nächst höhere In-
stanz)
- Kassation (Aufhebung von
Urteilen)

Organe der Rechtsprechung:

Ordentl. Gerichte	Arbeits- gericht	Allg. Ver- waltungs- gericht	Finanz- gericht	Sozial- gericht
----------------------	---------------------	------------------------------------	--------------------	--------------------

3. • Bei Verletzung hat jeder Bürger das recht auf Gewährleistung der persönlichen Grundrechte (Artikel 1-19 GG).
 • Dies sind Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat und dienen der Freiheitswahrung.
 • Die Grundrechte wirken nur im Verhältnis Bürger - Staat und nicht Bürger - Bürger.

1.3 Bedeutung von Grundgesetz und Landesverfassung für die Schule

Folgende Grundrechte sind für die Schule von Bedeutung:

Artikel GG	Artikeltitel	Artikel Freistaat
1	Menschenwürde, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt	14
2	Handlungsfreiheit, Freiheit der Person	15, 16, 17
3	Gleichheit vor dem Gesetz	18
4	Glaubens-, Willens- und Bekenntnisfreiheit	19
5	Meinungsfreiheit	20, 21
6	Ehe und Familie, nichteheliche Kinder	22
7	Schulwesen	9. Abschnitt, 101ff
10	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	
13	Unverletzlichkeit der Wohnung	
14	Eigentum, Erbrecht, Enteignung	
Artikel Freistaat		
7	Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel	
9	Kinder- und Jugendschutz	
101	Erziehungsziele	
102	Schulsystem (Schulpflicht) und Lernmittelfreiheit	
103	Schulaufsicht	
104	Innerschulische Mitbestimmung	
105	Ethik- und Religionsunterricht	

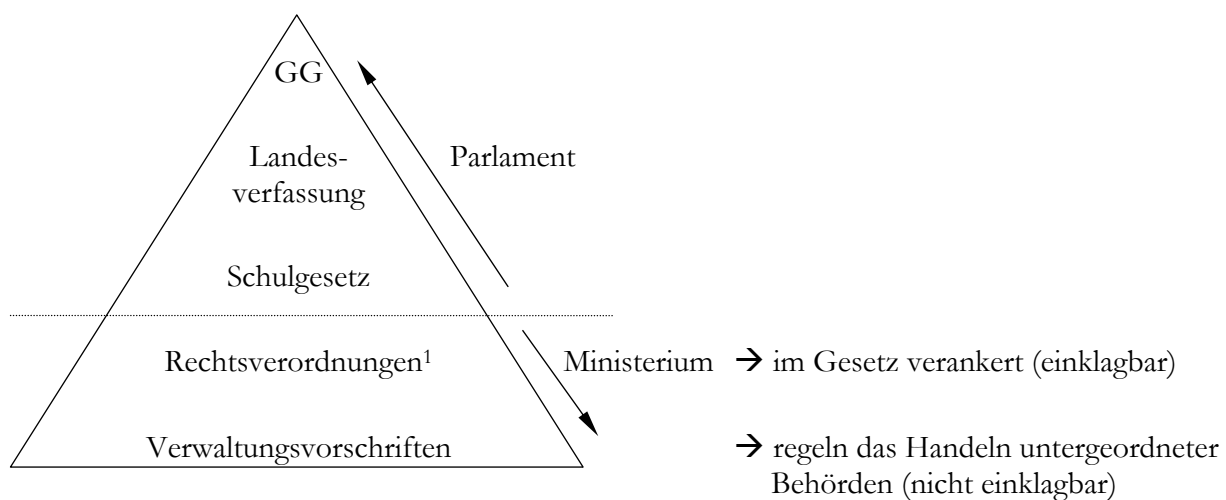
Aus Landesverfassung und Grundgesetz folgen:

- Schulpflicht
- Lehrmittelfreiheit (Bücher)
- Mitwirkungsrecht von Eltern und Schülern
- Ethik und Religion sind ordentliche Lehrfächer

1.4 Kulturhoheit

Schulrechtsgestaltung ist das hoheitliche Recht der Länder. Dies folgt aus dem Grundgesetzartikeln

- Artikel 20: BRD ist ein Bundesstaat
- Artikel 28: Länder dürfen sich Verfassungen geben
- Artikeln 30/70: Ausübung staatl. Befugnisse und Erfüllung der Aufgaben ist Ländersache
- Artikel 31: Bundesrecht bricht Landesrecht



Einheitlichkeiten zwischen den Ländern:

- Kultusministerkonferenzen:
 - ⇒ KMK seit 1948, ständige Konferenzen mit Beratung, Empfehlung und Beschluß
 - ⇒ Beschlüsse sind nicht verbindlich (erst durch Landesgesetz, VwV)
- Hamburger Abkommen 1964 auf Ministerpräsidentenebene:
 - ⇒ Schuljahresbeginn und -ende: 1. August/31. Juli
 - ⇒ Ferienzeit: 75 Tage
 - ⇒ Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 6. Lebensjahr bis zum 30.06. vollendet wird
 - ⇒ Vollzeitschulpflicht: 9 Jahre
 - ⇒ zulässige Schularten sind: Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt-, Mittelschule, Gymnasium
 - ⇒ Fremdsprachenausbildung am Gymnasium:
 1. Sprache ab Klasse 5
 2. Sprache ab Klasse 7
 3. Sprache profilabhängig an Klasse 9
 - ⇒ Notenstufung: 1, 2, 3, 4, 5, 6

weitere Vereinbarungen:

- Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe 1988
- Einheitliche Prüfungsanforderungen Abitur 1989
- Anerkennung der Lehramtsprüfungen 1992

¹ z.B.: Oberstufenverordnung

1.5 Erziehungs- und Bildungsauftrag im sächsischen Schulgesetz

Präambel des sächsischen Schulgesetzes

§1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

- (1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftlicher Lage.
- (2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermittelt, um so die Erziehungs- und Bildungsziele zu erreichen und Freude am Lernen zu wecken. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

Bemerkungen:

- Land ist verpflichtet, den Auftrag per Gesetz festzulegen
- Gesetze: GG - Werteordnung; Landesverfassung Artikel 101; Schulgesetz §1
- Hinweise zu Absatz 2: - öffentliche Bildungseinrichtungen
 - Zugangsfreiheit zu Bildungseinrichtungen
 - Förderung bedürftiger (bildungswilliger)
 - Recht auf Bildung heißt nicht Zugang zu jeder Schule!

1.6 Gliederung des Schulwesens in Sachsen

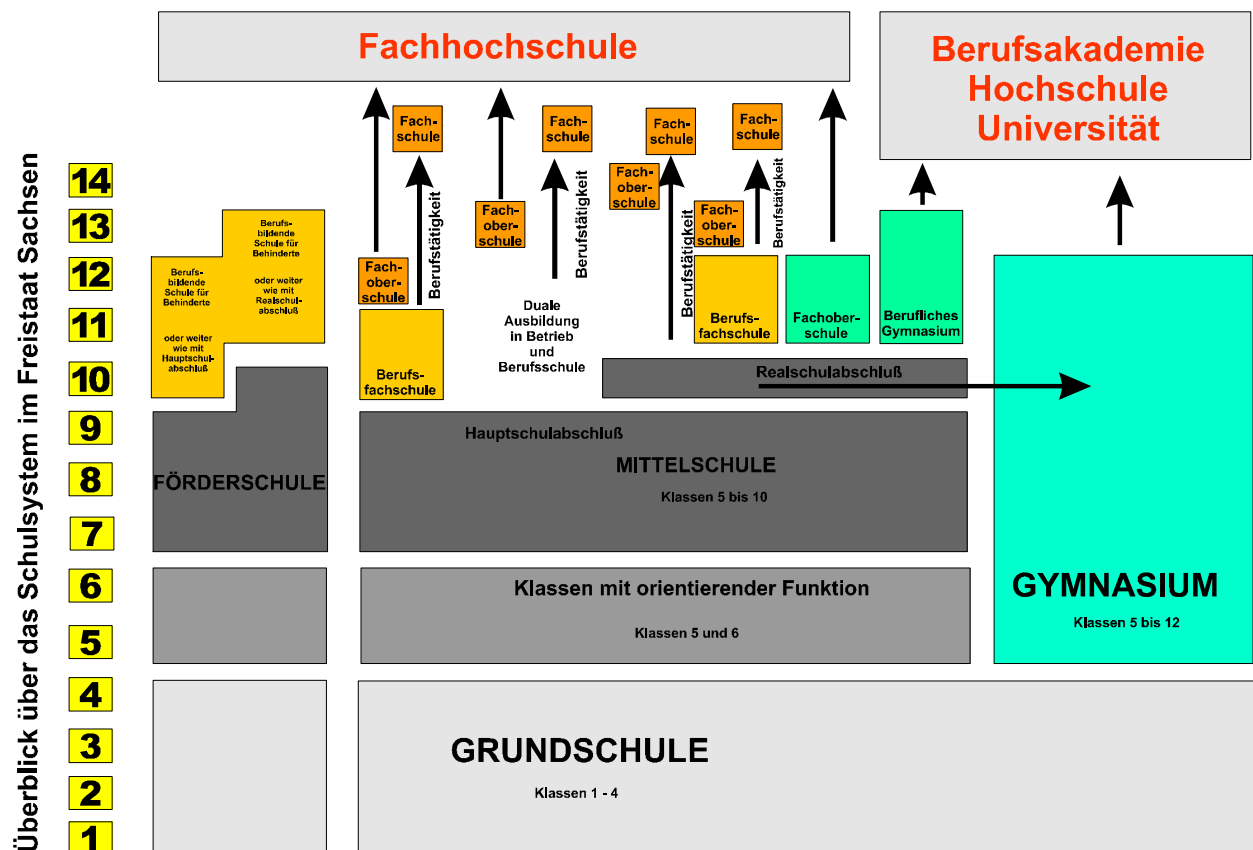


Abbildung 3 Gliederung des sächsischen Schulsystems

Schularten:

- Allgemeinbildende Schulen → Grundschule, Mittelschule, Gymnasium
- Berufsbildende Schulen → berufl. Gymnasium, Fachschule, Fachoberschule, Berufsschule, Berufsfachschule

- Förderschulen → Schulen für Kinder mit Behinderungen
- Schulen des 2. Bildungsweges → Abendgymnasium, Abendmittelschule, Kolleg

Schulstufen:

- Primarstufe → Klasse 1 - 4
- Sekundarstufe I → Klasse 5 - 10 (incl. Förderschulen und Abendmittelschulen)
- Sekundarstufe II → Klasse 11 und 12 (incl. Förderschulen, berufsbildende Schulen, Abendgymnasium und Kolleg)

Die Grundschule:

- ist eine Pflichtschule (Ms, Gy sind Wahlschulen)
- es ist die Grundschule im Schulbezirk zu besuchen
- in Klasse 4 entscheiden die Erziehungsberechtigten auf Grundlage der Empfehlung der Schule über die Fortsetzung des Bildungsweges

Die Mittelschule:

- ist eine differenzierte Schule mit allgemeiner und berufsvorbereitender Bildung
- Klasse 5 und 6 - Orientierungsstufe; ab Klasse 7 Differenzierung nach Abschluß (Profile)
- Abschlüsse: Hauptschulabschluß..... erfolgreicher Besuch der Klasse 9
quali. Hauptschulabschluß..... erfolgreicher Besuch der Klasse 9 und der Prüfung
Realschulabschluß erfolgreicher Besuch der Klasse 10 und der Prüfung

Das Gymnasium:

- vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung
- Klasse 5 und 6 - Orientierungsstufe; ab Klasse 7 2. Fremdsprache, ab Klasse 8 Profile
- Aufnahme MS, GS → GY:
 - ⇒ geregelt in der Verordnung des SMK über Aufnahmeverfahren an Gymnasien vom 12.02.93 in der Fassung vom 30.11.93 (Amtsblatt 1/94)
 - ⇒ **Variante 1: Bildungsempfehlung im zweiten Halbjahr in Klasse 4 (beschlossen durch Lehrerkonferenz der Grundschule)**
Bedingungen: Ma/Deu-Durchschnitt besser als 2,5 und gutes Lern- und Arbeitsverhalten
Ausnahmen: besonders Lern- und Arbeitsverhalten
 - ⇒ **Variante 2: landeseinheitliche schriftliche Prüfungen auf Antrag der Eltern**
 - ⇒ **Variante 3: auf dem Rechtsweg**
 - ⇒ **Variante 4: Bildungsempfehlung in Klasse 5/6 Mittelschule** Bedingungen:
Ma/Deu/Sprache-Durchschnitt besser als 2,5 und Rest -Durchschnitt 2,5
 - ⇒ **Variante 5: Antrag auf Prüfung, wenn Bildungsempfehlung nicht erreicht**
 - ⇒ **Variante 6: auf Antrag Ende Klasse 10**
Bedingungen: Deu/Ma/Sprache jeweils besser als 2, Rest-Durchschnitt besser 2,3;
erfolgreicher Prüfungsabschluß Realschule
Wiederholung der Klasse 10 am Gymnasium
- Abgabe GY → MS:
 - ⇒ ab Halbjahr Klasse 5 bis Schuljahresanfang Klasse 10 alle halben Jahre auf Antrag der Erziehungsberechtigten beim Leiter der Mittelschule (nach Kenntnis der HJ-Information)
 - ⇒ Schuljahresabschluß in die nächsthöhere Klasse (mit Ausnahmen)
 - ⇒ Schüler muß wechseln, wenn er die Höchstzahl von Wiederholungen (2) überschritten hat und noch Vollzeitschulpflicht besteht
(Wiederholungen nicht möglich bei: 2x selbe Klasse, 2x Klassenstufe)

1.7 Die gymnasiale Oberstufe

rechtliche Grundlage: **OAVO/96** erschienen im Amtsblatt 3/96 - Verordnung des SMK über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildende Gymnasien des Freistaates Sachsen (15.01.1996)

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung OAVO

Vorbemerkungen:

- Voraussetzung für die SII ist der erfolgreiche Abschluß der Klasse 10 des Gymnasiums
- SII endet mit der Abitur-Prüfung (Hochschulreife); bei Nichtbestehen: Mittlerer Abschluß (Realschuleabschluß)
- **kein** Versetzungsvermerk beim Wechsel von der 11/II in die 12/I
- Klassen 11 und 12 sind auf Grundlage des Abschlusses der Klasse 10 eine Einheit und nicht zu unterbrechen
- Verweildauer in SII mind. 2 Jahr, max. 3 Jahr; Verlängerung um ein Jahr zur Wiederholung der Prüfung möglich
- Wiederholungen nur Jahrgangsstufenweise:
 ⇒ wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden (alle Leistungen neu erbringen)
 ⇒ auf Antrag freiwillig möglich (Entscheidung: Schulleiter)
- bei Nichtantreten der Prüfung wegen längerer Krankheit oder Durchfallen → Nachprüfungstermin → Jahrgangsstufe 12 und Prüfung wiederholen

Übersicht über die angebotenen Unterrichtsfächer in SII

Pflichtbereich:

	<i>Aufgabenfeld</i>
a) Deutsch/Musik/Kunst/Fremdsprache	sprachlich-literarisch-künstlerisch
b) Geschichte/Geographie/Gemeinschaftskunde	gesellschaftswissenschaftlich
c) Mathematik/Biologie/Physik/Chemie	naturwissenschaftlich-mathematisch-technisch
d) Sport/Religion/Ethik	

Wahlbereich:

- Astronomie/Informatik/Fremdsprachen (auch AG's aus SI)
- AG mit max. 2 Stunden als Stundenlieferant

Wahl des Leistungskurses:

- Deutsch/Mathematik
 - Deutsch/fortgeführte Fremdsprache
 - Deutsch/Biologie oder Chemie oder Physik
 - Deutsch/Geschichte
 - Mathematik/fortgeführte Fremdsprache
 - Mathematik/Biologie oder Chemie oder Physik
 - Mathematik/Geschichte
 - fortgeführte Fremdsprache/Geschichte
 - Deutsch/Kunst oder Musik
 - Mathematik/Kunst oder Musik
 - Deutsch/Sport
 - Mathematik/Sport
- } nur musisches Profil
- } nur sportliches Gymnasium

Wahl des Grundkurses:

darf kein Leistungskursfach sein, jedoch aus dem Pflichtbereich

- Deutsch/ fortgeführte Fremdsprache/Kunst oder Musik
- Geschichte
- Mathematik/Biologie oder Chemie oder Physik

- Sport/Religion oder Ethik
- Pflicht: Geographie in 11/I und 11/II
Gemeinschaftskunde in 12/I und 12/II

Gesamtqualifikation

1. *Zeugnisse:*
 - pro HJ ein Zeugnis
 - Kurse im Wahl- und Pflichtteil sind gleichwertig
 - AG's erwähnen
 - Gesamtwertung (nach Konferenzbeschuß) i.d.R. 50% Klausuren - 50% Rest
2. *Klausuren:*
 - LK: pro HJ mind. 2 (12/II eine Klausur)
 - GK: pro HJ mind. 1
 - max. 90 Minuten (Deu/Ku/Fs 180 min)
 - Null-Punkte → nicht geschrieben
 - Vorabi-Klausuren möglich
3. *Bewertung*
 - Punktsystem 15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 - entspricht 1+ 1 1- 2+ 2 2- 3+ 3 3- 4+ 4 4- 5+ 5 5- 6
4. *Versäumnisse:*
 - Klausuren können nachgeholt werden, Entscheidung: Kursfachlehrer
 - bei erheblichen Versäumnissen kann mdl. Prüfung stattfinden, Entscheidung: Kursfachlehrer
5. *Qualifikation:*
 - 6 Leistungskurse 11/I bis 12/I zählen doppelt,
 - 2 Leistungskurse 12/II zählen einfach,
 - 22 Grundkurse zählen einfach,
 - Prüfungsergebnisse vierfach
 - Prüfungsfächerpunkte in 12/II einfach
 - kein Prüfungsfach mit Null Punkten
 - Kurs mit Null Punkten gilt als nicht belegt

Prüfungen:

1. *Termine und Dauer:*
 - KMK-Festlegung
 - alle Prüflinge werden schriftlich zur gleichen Zeit mit gleichen Aufgaben geprüft
2. *Prüfungsausschuß:*
 - besteht aus 5 Mitgliedern
 - bearbeiten Anträge auf Prüfung
 - planen Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung der mdl. Prüfung
 - stellen Prüfungsergebnisse fest
3. *Fachprüfungskommissionen:*
 - existiert mind. eine pro Fach
 - besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrer), Kursfachlehrer, weitere Fachlehrkraft
 - Aufgabenstellung in der mdl. Prüfung lt. Kursfachlehrer
 - Durchführung der mdl. Prüfung
 - Abstimmung über die erteilten Punkte
 - Anruf des OSA durch Schulleiter bei Problemen
 - Protokoll führen

- Kursfachlehrer reicht Prüfungsfrage bei der Fachprüfungskommission ein und diese genehmigt
 - keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung
 - geprüft wird auch 12/II ohne Einschränkungen
4. *Prüfungsschriften:*
- 2x Korrektur (2. an anderem Gymnasium)
 - bei 3 Punkte-Unterschied Mittelwert; bei mehr als 3 Punkte Unterschied → 3. Korrektur
 - Korrekturhinweise gibt OSA
 - je 1 Bewertungseinheit Abzug bei groben Muttersprache- und Formverstößen

1.8 Kontrollfragen

1. Nennen Sie die Merkmale eines Rechtsstaates! Wo sind diese festgeschrieben?
2. Woraus leitet sich die Kulturhoheit der Länder ab?
3. Aus welchen Gesetzen leitet sich der Bildungs- und Erziehungsauftrag ab? Wie lautet er?
4. Welche Schullaufbahnen kann ein Schüler nach der Grundschule einschlagen? Erläutern Sie insbesondere die Durchlässigkeit von der Grundschule bzw. Mittelschule zum Gymnasium und zurück!
5. Worin unterscheidet sich das naturwissenschaftliche vom sprachlichen Profil?
6. Erhält das Zeugnis eines Schülers am Ende der 11/II einen Versetzungsvermerk?
7. Wie groß ist die maximale Verweildauer in der SII?
8. Nennen Sie die Unterteilung des Pflichtbereiches im Unterrichtsangebot!
9. Welche Fächer können Leistungskursfächer sein?
10. Nennen Sie drei mögliche Leistungskurskombinationen!
11. Worin besteht der Unterschied zwischen belegungspflichtigen und einbringungspflichtigen Kursen? Welche Konsequenzen hat dies für das Abitur?
12. Welche Besonderheiten existieren hinsichtlich der Belegungspflicht der Fächer Geographie und Gemeinschaftskunde?
13. Nennen Sie die Anzahl der Klausuren, die in den Grund- und Leistungskursen semesterweise zu schreiben sind! Wie ist bei versäumten Klausuren zu verfahren?
14. Wer entscheidet, ob eine versäumte Klausur nachzuholen ist?
15. Wie gehen die Bewertungen der Leistungskurse aus 11/I bis 11/I in die Gesamtqualifikation ein, wie die vier Abiturprüfungen?
16. Welche Konsequenzen hat ein mit 0 Punkten bewerteter, belegungspflichtiger Kurs?
17. Kann ein Schüler der SII eine Realschulprüfung ablegen?

2 Rechtliche und pädagogische Einzelfelder

2.1 Rechtliche Einzelfelder

2.1.1 Schule und Schulverhältnis

Die Schulen sind nach §32 Schulgesetz **nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten**. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnisses).

Das heißt:

Schule ist nicht Träger von Rechten (keine juristisch selbständige Person) und Pflichten, für die Schule handeln andere, d.h. bei

Angelegenheiten

innere

↓

äußere

↓

Staat wird haftbar
(Lehrpläne, Zeugnisse,
Prüfungen)

Schulträger wird haftbar

Eine Einrichtung die

- auf Dauer vom Staat eingerichtet ist,
- Aufgaben erfüllt, die zur öffentlichen Verwaltung gehören,
- mit eigenen Mitteln ausgestattet ist (eigener Vermögensstand),
- für jedermann (unter bestimmten Voraussetzungen) zugänglich ist.

Der Schulträger:

- ist der, der sächliche Kosten trägt,
- **Gemeinden** sind Schulträger der allgemeinbildenden Schulen, entsprechenden Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges.
- **Landkreise** sind Schulträger der berufsbildenden Schulen und entsprechenden Förderschulen, sowie der Mittelschulen, Gymnasien und entsprechenden Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges bei überörtlicher Bedeutung.
- Der **Freistaat** kann Schulträger von Förderschulen mit Internat, Versuchsschulen und Schulen mit besonderer pädagogischen Prägung und Bedeutung sein.
- **Private Träger** (Vereine, Privatpersonen)

Aufgaben des Schulträgers:

- Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude und Räume,
- Ausstattung der Schule (Möbel und Lehrmittel),
- Bestellung und Bezahlung des nichtlehrenden Personals (nach Abstimmung mit dem Schulleiter),
- Schulwegsicherung und -beförderung,
- Klärung der Nutzung der Schulräume außerhalb des Unterrichts,
- Einrichtung einer Schule, wenn dies ein öffentliches Bedürfnis und Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde,
- Anhörungsrecht bei der Bestellung des Schulleiters
- Hort und Hortnerinnen bei Grundschulen
- Festlegung der Schulbezirke
- Schulbücher

Schulen in freier Trägerschaft:

- Ersatzschulen mit Pendant im öffentlichen Bereich mit Erfüllung der Schulpflicht
- nicht an öffentliche Bedürfnisse gekoppelt

- Existenz nach Artikel 7 Grundgesetz und Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
- hat Freiheit in inneren und äußeren Schulangelegenheiten
- muß öffentlich verbindliche Normen einhalten (Bausicherheit, Brandschutz usw.)
- freie Schüler- und Lehrerwahl (auch Schüler ohne Bildungsempfehlung)
- rechtliche Absicherung der Lehrer
- kann Anerkennung beantragen (Zeugnisse, Prüfungsordnung)

Ergänzungsschulen:

- ergänzen den Bildungsbedarf und/oder setzen ihn fort (Musikschulen)

Schulverhältnis:

- Regeln Beziehung zwischen Schülern/Eltern und Schule
- Wegen öffentlich-rechtlicher Anstalt müssen **alle wesentlichen** Entscheidungen, die in die Individualrechte der Schüler/Eltern eingreifen, **gesetzlich geregelt werden**. Diese Regelung erfolgt über:

• Gesetz (einklagbar)	... ist ein für den Tatbestand bestimmt, festgehaltene Rechtsfolge, die ein Gebot oder Verbot zu Grunde legt. ... ist durch ein parlamentarisches Organ zu beschließen. z.B.: Grundgesetz, Schulgesetz, Verfassung
• Rechtsverordnung (einklagbar)	... kann verbindliches Recht durch die vollziehende Gewalt (SMK), auf Grund einer Ermächtigung im Gesetz, erlassen (Das SMK wird ermächtigt, das Nähere ...) z.B.: Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, Verordnung über die Mitwirkung von Eltern, Prüfungsordnung, SOGY, Aufnahmeverfahren für Gymnasien
• Verwaltungsvorschrift (nicht einklagbar)	... ist die Maßnahme einer Behörde zur Regelung verwaltungsinterner Angelegenheiten. ... hat keine Rechtswirkung nach außen z.B.: VwV zur Durchführung von Schulfahrten, VwV zum Datenschutz, Stundenzahlen für Lehrer
• Verwaltungsakt (Schule selbst kann nicht verklagt werden)	... hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet öffentlichen Rechts ... hat Rechtswirkung nach außen z.B.: Abiturzeugnis, Bußgeldbescheid, Aufnahmeentscheidung, Schulzuweisung, Versetzung, Entlassung aus Schule, Prüfungsentscheidung kein Verwaltungsakt: Benotung einer Klassenarbeit, Stundenausfall, Auslösung einer Parallelklasse

Abbildung 4 Übersicht vom Gesetz zum Verwaltungsakt

Folgende Rechtsschritte sind möglich:

- 1) Formlose Rechtsbehelfe (außergerichtlich)
 - Gegenvorstellung; gerichtet an die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Lehrer, SL)
 - Aufsichtsbeschwerde, gerichtet an die übergeordnete Stelle (OSA)
 - → Ergebnis: Bescheid
- 2) Widerspruchsverfahren
 - nur bei Verwaltungsakt möglich
 - bei der Stelle einlegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat
 - Fristen: 1 Monat nach Bekanntgabe mit Rechtsmittelbelehrung; 1 Jahr ohne Belehrung
 - → Ergebnis: Widerspruchsbescheid (innerhalb von 3 Monaten)
- 3) Klage
 - Voraussetzung ist ein ordnungsgemäß durchgeführtes Widerspruchsverfahren
 - Klage wird beim Verwaltungsgericht erhoben
 - Fristen: 1 Monat nach Erhalt des Widerspruchsbescheid mit Belehrung; 1 Jahr ohne Belehrung

Vorläufiger Rechtsschutz:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung
- Verpflichtungsklage ist ein Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen

2.1.2 Datenschutz

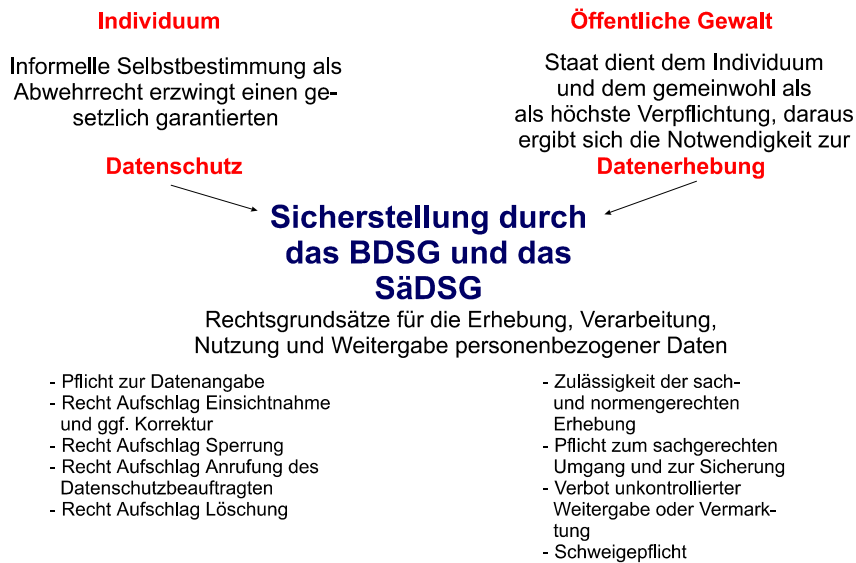


Abbildung 5 Datenerhebung und Datenschutz

Gesetze und Vorschriften:

- Landesverfassung Artikel 33
- Bundesdatenschutzgesetz
- Sächsisches Datenschutzgesetz
- VwV des SMK zum Datenschutz an Schulen und Schulaufsichtsbehörden
- VwV des SMK zur automatisierten Verarbeitung von Schülerdaten
- VwV des SMK zur Aufbewahrung von Schulunterlagen

*Jeder Bürger hat das recht auf informationelle Selbstbestimmung, aber der Staat hat das Recht auf Eingriff, d.h. er kann personengebundene Daten erfassen (gesetzlich geregelt!).
Der Gesetzgeber muß die Art der Daten und deren Verwendungszweck genau festlegen.*

Datenschutz in der Schule (Auszüge aus der VwV des SMK):

- Schulen dürfen personengebundene Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten, von Lehrern, Referendaren und sonstigem pädagogischen Personal, soweit erforderlich, verarbeiten.
- Es besteht die Pflicht, bei der Erhebung der Daten dem betroffenen mitzuteilen, daß seine Daten gespeichert werden, einschließlich dem Verwendungszweck!
- Es ist nachzuweisen, daß die Verarbeitung jedes einzelnen Merkmals der Daten zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendig und erforderlich ist und das die Verarbeitung aufgrund einer Rechtsvorschrift (SOGY §3) erfolgt. Die Einwilligung bedarf der Schriftform
- Notenbekanntgabe ist pädagogische Frage und liegt im Ermessensspielraum des Lehrers.
- Datenübertragung an nicht-öffentliche Stellen ist unzulässig!
- Jeder hat das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

2.1.3 Urheberrecht

Kultureller Sektor	Technischer Sektor	Gewerblicher Sektor
Urheberrecht für Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965	Patentrecht für technische Erfindungen Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1980	Wettbewerbsrecht zur Regelung der Interessen der Wettbewerber und zum Schutz der Abnehmer Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7.6.1909

Verlagsrecht für die Regelung der Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger Gesetz über das Verlagsrecht) vom 19.6.1901	Geschmacksmusterrecht für Muster und Modelle Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen) vom 11.1.1876	Wettbewerbsrecht gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntgabe vom 20.2.1990
Wahrnehmungsrecht für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Verwertungsgesellschaften Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9.9.1965	Warenzeichenrecht für Warenkennzeichen und Dienstleistungsmarken Warenzeichengesetz (WZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1968	Rabattrecht zur Regelung von Preisnachlässen Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25.11.1933
Kunsturheberrecht für Rechte am eigenen Bild Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1901	weitere Gesetze	Zugaberecht für die Regelung von zugaben neben einer Ware oder Leistung Zugabeverordnung vom 9.3.1932

Übersicht 1 Gewerblicher Rechtsschutz - eine Auswahl wichtiger Gesetze

Vervielfältigen

... ist das mehrfache Verfügbarmachen eines Originals

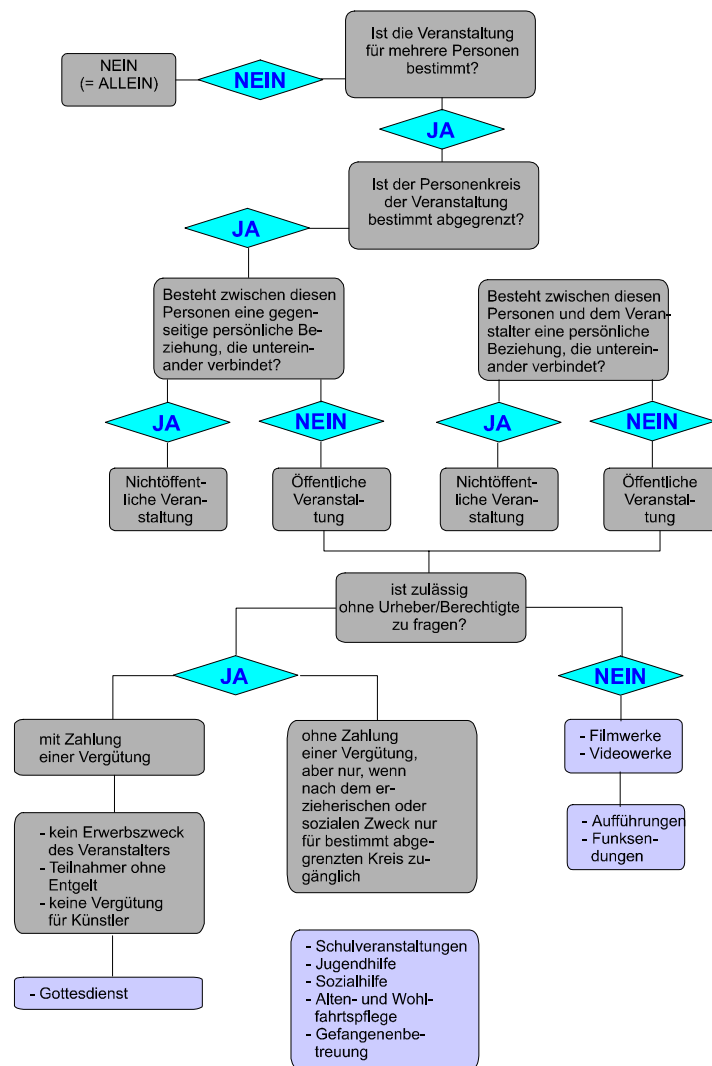
Veröffentlichen**Öffentliche Vorführungen**

Abbildung 6 Öffentlichkeit nach Ulrich Raum, München

Vorführen

... ist das öffentliche Wahrnehmbarmachen eines Originals

- Urheber ist der Schöpfer des Gegenstandes
- dient dem Schutz des Eigentums (lt. GG); auch geistiges Eigentum
- Geschützte Werke sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst - was Geschützte Werke sind, bestimmt ein Gericht
- nichtgeschützte Werke sind amtliche Werke und bestimmte öffentliche Reden, Rundfunk- und Zeitungskommentare und Nachrichten
- Erlösung des Urheberrechts: 70 Jahre nach Tod des Urhebers
- **Schulunterricht ist nicht-öffentlich, Pausen, Klassenfeiern ect. Sind öffentlich**
 - gekaufte Filme/CD/etc. kann man im Unterricht zeigen
 - Schulfunksendungen kann man 2 Jahre zeigen
 - private Fernseh-Aufzeichnungen nicht zeigen (Ausnahmen: Nachrichten, öffentliche Reden, Tagesfragen, Freigegebenes, Sport- und Kulturereignisse im Rahmen ihrer Aktualität)
 - Zusammenstellung von Aufgaben (mit Quellen) dürfen kopiert werden
 - Kopie von Buchteilen, nur wenn gestattet; Arbeitshefte nicht kopieren!
 - nur öffentliche Veranstaltungen müssen genehmigt werden
- nicht-öffentlich: begrenzter Personenkreis mit persönlichen Beziehungen untereinander und zur Schule und vergütungsfrei, z.B.
 - nur Schüler und Lehrer - nicht-öffentlich;
 - Eltern, Lehrer, Schüler - wenn Zhg. zum Erziehungsauftrag der Schule - nicht-öffentlich
- öffentliche Veranstaltung ohne Einschränkung möglich, wenn
 - a) ohne Erwerbszweck und
 - b) ohne Eintrittsgeld und
 - c) ohne Künstlerhonorar
- öffentliche Veranstaltung mit Vergütung: Schulveranstaltungen, Jugendhilfe, Sozialhilfe, etc. möglich
- Bedingungen verletzt: SL muß Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einholen

2.2 Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistung, Verhalten und Mitarbeit

Rechtsgrundlagen und -verordnungen:

- in Sachsen verbindlichen KMK-Beschlüsse (z.B.: Notenstufung, Vereinbarungen zum Gymnasium, EPA); Kultusministerium trifft Festlegungen
- Schulgesetz § 62, Schulordnung Gymnasium Abschnitt § 18 - 24, Oberstufenverordnung
- Konferenzbeschluß der Schule

Dimension der Bewertung und Beurteilung:

"Zum Ziele einer gerechten Auslese lautet die Aufgabe für alle gleich:
Klettere auf diesen Baum!"



Abbildung 7 Bewertung und Gerechtigkeit

Pädagogische Seite	Rechtliche Seite
• Feststellung des Lernfortschrittes • Kontrolle • Hinweise auf weiteres Arbeiten • Lernmotivation	• Zensuren und Zeugnisse als Leistungsnachweise • Vergabe von Zugangsberechtigungen zu weiteren Bildungseinrichtungen • Einfluß auf Berufs- und Lebensweg

Abbildung 8 Seiten der Bewertung

Charakterisierung der Rechtsstruktur der Noten:

- Lehrer hat die Leistung des Schülers zu bewerten
- Noten greifen in die Individualrechte der Schüler ein
- Schüler und Eltern haben das Recht, sich gegen Eingriffe zu schützen, falls erforderlich
- Lehrer hat bei der Bewertung aus pädagogischen Gründen einen Beurteilungsspielraum

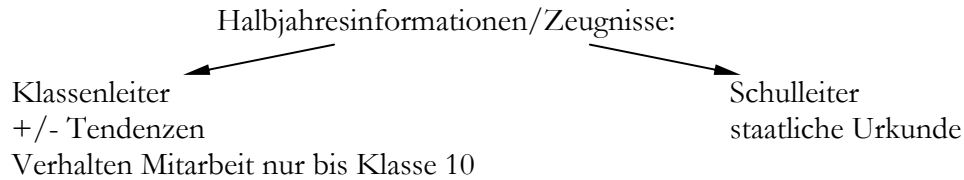
Bewertungen:

	muß	kann
Was darf/muß der Lehrer bewerten? „... alle im Zusammenhang mit dem Unterricht anstehenden Leistungen sind zu bewerten!“	• mdl./schriftl./prakt. Leistungen (Klassenarbeiten, Klausuren, Tests, LK, Hausaufgaben) • Nichterbrachte Leistungen → 6 • Täuschung → 6 • Verhalten und Mitarbeit • äußere Form	• Täuschungsversuch • HA • was behandelt wurde (incl. Z-Stoff) • alter Stoff • Stoff höherer Klassen niemals
Welche Grundsätze sind hinsichtlich der Bewertungs-transparenz zu beachten?	• Schülern und Eltern Wichtung bekanntgeben • Stand der Noten auf Anfrage bekanntgeben • Formulierung der Anforderungen (Erwartungen, Punktevorgaben) • Fristen	

Abbildung 9 Bewertungsgrundlagen

Notenbildung und Zeugnisse:

- Durchschnitt ist ein Anhaltspunkt, Tendenz beachten
- eigener Eindruck
- alle Leistungen berücksichtigen
- KA mit angemessener Bedeutung

**Versetzungen:**

- nur wenn in allen Fächern mindestens Note 4 (nach Ausgleich)
- Ausgleich (zwingendes Recht): *geregelt nach SOGY §26*
 - ⇒ D/Ma/1. und 2. FS/3. FS (Profil)/Ge/Ph/Bio/Ch sind Kernfächer
 - ⇒ ein Kernfach kann nur mit einem anderen Kernfach ausgeglichen werden, nur einmal hintereinander und nur 5 mit 1 bzw. 2
 - ⇒ andere Fächer: 5 mit 1 bzw. 2
 - ⇒ insgesamt nur 2 Fächer und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen
 - ⇒ Schulleiter entscheidet in Klassenkonferenz
 - ⇒ wenn Note 5 und kann diese verbessern → Versetzung möglich
- 2x Wiederholung der Klasse hintereinander nicht möglich
- 2x in 5-10 Klassenstufe wiederholen möglich
- freiwillige Wiederholung auf Antrag → Entscheidung fällt SL → Vermerk auf dem Zeugnis
- **Überspringen einer Klassenstufe zum Ende jedes Halbjahres möglich**

Das pflichtgemäße Ermessen □ Die Verwaltungsbehörde ist bei ihrem Handeln an Gesetz und Recht gebunden (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Je nach dem Ausmaß der Bindung unterscheidet man zwischen □		
Muß-Vorschriften	Soll-Vorschriften	Kann-Vorschriften
• Sie schreiben der Verwaltungsbehörde zwingend ein bestimmtes Tun oder Unterlassen vor. • Die Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften ist ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vorranges des Gesetzes. Merke: □ Bei einer Muß-Vorschrift müssen an einen bestimmten Sachverhalt die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen geknüpft werden	• Sie schreiben für den Regelfall ein bestimmtes Tun oder Unterlassen vor • Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich. Merke: □ SOLL = Muß, wenn nicht ein besonders gelagerter Ausnahmefall vorliegt. □	Pflichtgemäßes Ermessen • Es ist der Verwaltungsbehörde überlassen, ob und wie sie handeln will. • Beim Ermessen hat die Behörde die Wahl zwischen mehreren rechtmäßigen Entscheidungen. • Ermessen hat die Behörde z.B. bei den Begriffen „kann“, „darf“, „ist befugt“, „ist berechtigt“ Merke: □ Das Ermessen muß immer pflichtgemäß ausgeübt werden

Abbildung 10 Pflichtgemäßes Ermessen

Was kann überprüft werden bei Leistungsermittlung?

(z.B. durch Schulaufsichtsbehörde oder Gericht)

Da die Leistungsermittlung als Vorgang so nicht wiederholbar ist und die fachlich - pädagogische Beurteilung durch den Lehrer respektiert werden muß, bezieht sich eine Überprüfung zum großen Teil auf formale Aspekte.

1. Verfahren der Leistungsermittlung

- gesetzliche Vorgaben für bestimmte Verfahren - Prüfungsordnungen, Versetzungsbestimmungen)
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Anwesenheit
- Personen, die Entscheidungen fällen, müssen ein Mindestmaß an Qualifikation haben
Das Gericht ist aber nicht befugt, das Leistungsvermögen der Prüfer/Lehrer einzuschätzen! Eine Überprüfung einer Versetzungsentscheidung erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Unterrichtsgestaltung!
- ordnungsgemäße äußere Bedingungen (Ruhestörung, Hitze, Kälte)
- Chancengleichheit: gleiche Hilfsmittel, gleiche Zeit, gewissenhafte Aufsicht
- Prüfungsstoff/Inhalte der Leistungsbewertung
- nur der Stoff, der auch unterrichtet wurde (Berücksichtigung von Unterrichtsausfall)
- Stoff aus dem Lehrplan der jeweiligen Klassenstufe oder einer vorangegangenen gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers
- außergewöhnliche gesundheitliche Belastungen (nicht dauerhafte Erkrankungen oder Prüfungsangst)
- Schüler muß Unfähigkeit vor der Leistungsermittlung anzeigen
- Zurüctreten während der Prüfung (Bestätigung durch Arzt)

2. Verfahren der inhaltlichen Bewertung

- Nichtbeachtung allgemeingültiger Bewertungsgrundsätze
(Nichtberücksichtigung mündl. Leistungen, Lehrer erteilt grundsätzlich keine 1)
Zugrundelegung eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltes
- (fehlerhafte oder mehrdeutige Aufgabenstellungen, Rechenfehler im Punktsystem)
- sachfremde Erwägungen (Sympathie/Antipathie, Notenabzug wegen Störung im Unterricht)
- Aufsichtspflicht

Rechtsgrundlagen und -verordnungen:

- GG Artikel 7/1
- SchulG §40
- VwB des SMK über die Wahrung und Fürsorge der Aufsichtspflicht an allg. Schulen
- VwV des SMK zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten

Schulische Aufsichtspflicht:

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen

Regelungsgegenstand

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf der Grundlage des Artikels 7 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. § 40 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes.

Grundsatz

1. Die Aufsichtspflicht ist die Konsequenz des Minderjährigenschutzes.
2. Die Schule ist den Schülern zu Schutz und Fürsorge verpflichtet.
3. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen, die geeignet sind, sowohl die Schüler selbst vor Schaden zu bewahren, wie auch Dritte vor Schädigungen durch das Handeln der Schüler zu schützen.
4. Die Aufsichtspflicht ist abhängig von der konkreten Situation, altersentsprechend, angemessen und effektiv auszuüben und soll die Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Schüler nicht mehr als notwendig einschränken.

Geltungsbereich

- (1) Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht erstreckt sich
 - a) auf den gesamten Zeitraum und den Ort der Unterrichtsveranstaltungen, einschließlich der Unterrichtswege,
 - b) auf Pausen, Freistunden und Unterrichtsausfall,
 - c) auf Zeitraum und Ort der Schulspeisung,
 - d) sowie auf alle schulischen Veranstaltungen wie Schulausflüge, Projektstage, Wanderungen, Abschlussfahrten usw. Hier besteht die Aufsichtspflicht auch während der Freizeit der Schüler und endet erst mit dem Abschluß der Schulveranstaltung.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Der zeitliche Umfang der Aufsichtspflicht, insbesondere nach dem Unterricht, kann ausgedehnt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung nach Nr. 3(1)c handelt

oder Fahrschüler, nach Nr. 4(1), die Schule besuchen.

(3) Bei Unterrichtsausfall sollen die Erziehungsberechtigten der Grundschulkinder, in der Regel mindestens 1 Tag vorher davon in Kenntnis gesetzt werden, daß ihre Kinder die Schule vorzeitig verlassen.

(4) Schülern der Sekundarstufe II kann von der Schulkonferenz gestattet werden, das Schulgrundstück in Pausen und Freistunden zu verlassen. Dann entfällt die Aufsichtspflicht.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der üblichen Unterrichtsorte

- dürfen Grundschulkinder nur an der Schule bzw. im Schulbezirk entlassen werden,
 - dürfen Schüler der Sekundarstufen I und II entlassen werden, wenn die Umstände des Weges sowie die persönliche Reife der Schüler dies zulassen.
 - Für Förderschulen sind entsprechend dem Grad der Behinderung der Schüler von der Schulkonferenz nötige Festlegungen zu treffen.
- (5) Der Schulweg fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule. Hierfür tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Fahrschüler

(1) Schüler, die mit dem Schulbus zur Schule kommen, ist vor und nach dem Unterricht sowie in Freistunden die Gelegenheit einzuräumen, sich in geeigneten Räumen der Schule bzw. auf dem Schulgelände aufzuhalten. Bei der Abstimmung von Stundenplan und Fahrplan ist vorn Schulträger dafür zu sorgen, daß die Wartezeiten soweit als möglich begrenzt werden.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an Bushaltestellen besteht in der Regel nicht.

(2) Bei der Schülerbeförderung tragen die jeweils konkret handelnden Personen die Verantwortung.

(3) Der Schulträger organisiert die Schülerbeförderung.

(4) Der Schulträger ist von Schulleiter darauf hinzuweisen daß Begleitpersonal für die Schülerbeförderung Behinderter fachspezifisch anzuleiten ist.

(5) Bei der Schülerbeförderung Behinderter ist eine Fahrzeit von 45 min in der Regel nicht zu überschreiten. Die Schul- und Internatsöffnungszeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Verantwortlichkeit

(1) Dem Schulleiter obliegen die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Bestimmungen zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

(2) Lehrkräfte und Erzieher haben die Pflicht, regelmäßig Belehrungen über Gefahren und gefährdende Handlungen durchzuführen und aktenkundig zu machen. Die Durchführung von Belehrungen ist dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigelegt.

Lehrkräfte und Erzieher können in begründeten Fällen auch andere geeignete Personen zur Unterstützung der Aufsicht der Schüler heranziehen. Solche Personen sind insbesondere:

- geeignete Mitarbeiter der Schule (z. B. Sekretärin, Hausmeister, technisches Personal),
- geeignete Erziehungsberechtigte
- geeignete Schüler.

Die Lehrkräfte und Erzieher werden jedoch nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Verwaltungsvorschrift über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen ist den Lehrkräften und Erziehern sowie den Eltern und Schülern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dafür trägt der Schulleiter die Verantwortung.

(2) Die Lehrkräfte und Erzieher sind vom Schulleiter über die Aufsichtspflicht aktenkundig zu belehren.

Die Notwendigkeit folgt aus GG Artikel 6 (Ehe und Familie) Fürsorgepflicht der Eltern, Schulpflicht entzieht den Eltern diese Pflicht → Pflicht des Staates zur Erziehung und Aufsicht

- SL und Lehrer übernehmen diese Pflicht für die Schulzeit

rechtliche Seite	pädagogische Seite
viele Regelungen notwendig	Erziehung zu Eigenverantwortung/Selbständigkeit Freiräume schaffen klare Grenzen ziehen

Ziele von Aufsicht:

- Schutz der Minderjährigen vor Schäden (körperliche/materielle)
- Schutz vor Schädigung anderer Schüler
- Schutz des Schuleigentums
- Minderjährigenschutz
- Fürsorgepflicht (im Sinne vorausschauenden Handelns)

Grundlegende Prinzipien der Aufsicht:

- Orientierung am Alter, an der Reife und Einsichtsfähigkeit der Schüler

- Anzahl der Schüler
- Schüler sollen sich (positiv) ständig beaufsichtigt fühlen
- Aufsicht muß *nachdrücklich* sein, vernünftige Warnungen aussprechen
- vorausschauend Handeln und Planen
- soviel Aufsicht wie nötig
- *Aufsicht heißt nicht ständige Anwesenheit (Belehrung + Stichproben)*

kurz, Aufsicht ist:

- angemessen und effektiv
- aktiv kontrollierend
- kontinuierlich gewährleistet

Geltungsbereich von Aufsicht:

- zeitlich: Beginn: 15 min vor Unterrichtsbeginn; Ende: mit Verlassen des Schulgeländes
- örtlich: Schulhaus/-gelände/Turnhalle; sonstigen schulischen Veranstaltungen, Schulspeisung, Unterrichtswege

spezielle Regelungen:

Schulleiter:

- verantwortlich für Aufsichtsführung und Planung, Einweisung der Lehrer, Verkehrssicherung
- Organisation der Aufsichtsvertretung
- alles kontrollieren

Lehrer:

- ist zur Aufsicht verpflichtet
- lt. Aufsichtsplan (Dienstanweisung!)
- im Unterrichts voll verantwortlich
- im gesamten Schulbereich
- bei Übernahme von Schülern

techn. Personal:

- ist nicht aufsichtspflichtig
- können nur mit eigenem Einverständnis zur Aufsicht herangezogen werden
- übernehmen nie die vollständige Aufsicht eines Lehrers
- kann nicht dienstrechtlich belangt werden

Eltern:

- wie techn. Personal
- bei Zustimmung des SL zur Aufsicht sind Eltern unfallversichert

Schüler:

- wie techn. Personal
- Lehrer ist verantwortlich für Auswahl, Instruktionen und Kontrolle

Referendare:

- im ersten Jahr: nur in Begleitung eines Lehrers (SL trägt Verantwortung)
- im zweiten Jahr: eigenständige Aufsicht

volljährige Schüler:

- müssen nicht beaufsichtigt werden
- unterliegen aber der Hausordnung, Fürsorge- und Verkehrspflicht

Schulweg:

- direkte, aber sicherste Weg von der Wohnungstür bis zur Schultür und zurück

- Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern, Schule gewährt Unfallversicherungsschutz (Bedingungen: muß Schulweg sein, darf kein Umweg wg. Abholung andern Schülers sein, Fahrgemeinschaft ist versichert)
- darf kurz (2h) unterbrochen werden, wenn zeitlicher Zusammenhang erkennbar
- Beförderung obliegt Eltern/Volljährigen
- Schulwegsicherung wird in VwV geregelt (Schülerlotsen, etc.)
- **versichert ist nur der „Körper“ des Schülers**

Unterrichtsweg:

- unterrichtsbedingte Wege, Wege im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen, Besorgungen für Lehrer für den Unterricht)
- unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule
- Belehrungen aussprechen (Wege und Gefahren, Ordnungsschüler einteilen)

vor und nach dem Unterricht:

- Hausordnung regelt Aufsicht
- Fahrschüler erhalten Aufenthaltsraum und Aufsicht
- Busaufsicht nur bei Angrenzung der Haltestelle an die Schule

zum Unterricht (Klingelzeichen):

- Lehrer hat volle Verantwortung
- Lehrer verläßt Klassenzimmer:
 - ⇒ Aufsichtspflicht bleibt bestehen
 - ⇒ Belehrung/Beschäftigung der Schüler
 - ⇒ Schüler Aufsicht „übergeben“
 - ⇒ Fenster schließen
 - ⇒ Schalter aus
- Lehrer wird unwohl (längerfristig): Schulleitung informieren
- bei Störenfried vor die Tür: Belehrung: „Du bleibst stehen, bis ich dich reinhole!“

Freistunden:

- Schule hat Aufsichtspflicht
- eventuell Genehmigung der Eltern zu Freizeit → keine Aufsichtspflicht
- bei Ausfall erste/letzte Stunde → Regelung durch SL
- Grundschülereltern müssen über Ausfall informiert werden
- SII kann von der Schulkonferenz gestattet werden, Schulgelände zu verlassen → keine Aufsichtspflicht

große Pause:

- Aufsichtsplan
- Lehrer muß Brennpunkte kennen
- Aufsicht so führen, daß keine dauerhaft aufsichtslosen Räume entstehen
- Verlassen des Schulgeländes in der Hausordnung regeln
- verläßt ein Minderjähriger unerlaubt das Gelände, so erlischt i.d.R. Versicherungsschutz

sehr große Pausen (nach Hause gehbar):

- keine Aufsichtspflicht

kleine Pause:

- Aufsicht nicht ständig anwesend
- SL kann für Problemklassen Aufsicht anordnen

Schüler mit Verantwortung (AMV) Veranstaltung:

- bei Anwesenheit eines Lehrers → Aufsichtspflicht wie Unterricht
- bei Alleintagung des Schülerrates → Verfahrensweise absprechen (Veranstaltung ist aufsichtspflichtig)
- Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme von Schülerzeitungstagung (keine Versicherung und Aufsichtspflicht)

außerunterrichtliche Veranstaltung:

- wenn vom SL angeordnet oder genehmigt → Aufsichtspflicht (es besteht dann auch Versicherungsschutz)

unbezahlte Förderstunden:

- bei Genehmigung → Schutz

Schulfahrten:

- VwV vom 14.02.97
- Schulfahrten sind:

Schulwanderungen	• 1 Tag ohne Übernachtung • pro Schuljahr 3 Tage maximal
Klassenfahrten	• max. 3 Tage • pro Schuljahr 1 Klassenfahrt • in Kombination mit Wandertagen: max. 5 Tage
Studienfahrten	• max. 5 Tage in SII
Schullandheimaufenthalt	• pro Schuljahr min. 5 max. 10 Tage
Fahrten zur politischen Bildung	• politische Institutionen des Freistaates Sachsen - ein Unterrichtstag pro Schuljahr • politische Institutionen der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union - bis zu drei Unterrichtstagen pro Schuljahr
Fahrten zu Gedenkstätten des nationalsozialistischen Unrechts	• ab Klassenstufe 8 ein Unterrichtstag pro Schuljahr
Fahrten zu internationaler Schülerbegegnung, Schulpartnerschaft und Schüleraustausch	• Verwaltungsvorschrift „Schüleraustauschverfahren zwischen dem Freistaat Sachsen und ausländischen Staaten“ vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt SMK 1993 S. 250)

Abbildung 11 Übersicht Schulfahrten

- zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet, Befreiung möglich
- finden im Klassen- oder Kursverband statt
- Beaufsichtigung: pro Begleiter 16 Schüler, ab Klasse 7 beiderlei Geschlechts
- Beförderung möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Fahrräder nur mit schriftl. Einverständnis der Eltern; Benutzung von privaten Kfz nach Genehmigung durch SL möglich; Schüler fahren nicht selbst!
- für Schwimmen-, Bade-, Skiveranstaltungen sind besondere Qualifikationen nachzuweisen → nicht mehr möglich
- Eltern sind rechtzeitig über die Schulfahrt zu informieren, geben Einverständniserklärung ab, Kostenübernahme
- Lehrer ist verpflichtet, vor der Fahrt zur aktenkundigen Belehrung durchzuführen
- es besteht Versicherungsschutz, Schüler soll Versicherungsnachweis und Impfausweis mit sich führen
- Schulfahrten bedürfen der Genehmigung durch SL (bis 5 Tage) (Antrag mit päd. Konzept)
- es herrscht Aufsichtspflicht
- es ist immer ein Erste-Hilfe-Set mitzuführen!

2.3 Jugendschutz

Forderungen des Jugendschutzes dürfen verschärft, aber nicht abgeschwächt werden!

Einige Regeln:

- Alkohol (hochprozentig): nicht gestattet
- Alkohol (Rest): < 16 nicht gestattet (nur in Begleitung der Sorgeberechtigten); > 16 gestattet
- Disko: < 16 nicht gestattet (mit Erziehungsberechtigten); > 16 gestattet bis 24.00 Uhr
- Spielhallen: nicht gestattet
- Rauchen: < 16 nicht gestattet; > 16 gestattet

§	Gefährdungsbereiche	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren			Jugendliche ab 16 Jahren
§ 1	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	nicht gestattet			nicht gestattet
§ 3	Aufenthalt in Gaststätten	nicht gestattet Ausnahme: • in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (<i>das ist hier der Lehrer!</i>) • auf einer Reise • zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes • anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe			gestattet Ausnahme: ab 24. ⁰⁰ Uhr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Abs. 3	Aufenthalt in Nachtclubs, -bars u.ä.	nicht gestattet			nicht gestattet
§ 4	Absatz 1 Nr. 1: Abgabe und Verzehr von branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln Absatz 1 Nr. 2: Abgabe und Verzehr von alkoholischer Getränke	nicht gestattet Ausnahmen: In Begleitung eines Personensorgeberechtigten (<i>das sind nur die Eltern!</i>)			gestattet
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen:	nicht gestattet Ausnahmen: In Begleitung eines Erziehungsberechtigten; ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten; Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24. ⁰⁰ Uhr			gestattet Ausnahmen: ab 24. ⁰⁰ Uhr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
§ 6	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen: • ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten • wenn die Filme freigegeben sind • und die Veranstaltung beendet ist bis	Kinder unter 6 Jahren nicht gestattet	Kinder ab 6 Jahren nicht gestattet	Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren	gestattet bis 24.00 Uhr
§ 7	Bespielte Videokassetten, Bildplatten u.ä.	Dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (Freigegeben ohne Altersbeschränkung, freigegeben ab 6 Jahren, ab 12, ab 16 Jahren, nicht freigegeben unter 18 Jahren)			
§ 8 Abs. 2	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	nicht gestattet nicht gestattet Ausnahmen: auf Volksfesten und Jahrmärkten, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht			nicht gestattet
Abs. 4	entgeltliches Spielen an elektronischen Spielen ohne Gewinnmöglichkeiten	nicht gestattet Ausnahmen: in Begleitung eines Erziehungsberechtigten			gestattet
§ 9	Rauchen in der Öffentlichkeit	nicht gestattet			gestattet

Tabelle 1 Jugendschutz im Überblick

2.4 Schulunfälle - Versicherung - Haftung

2.4.1 Verursacher

- Schulträger (Wege, Streupflicht, mangelnde Instandhaltungen)
- Lehrer
- Schüler (bis zu sieben Jahren grundsätzlich nicht, danach im Rahmen der Verantwortlichkeit für Handlungen)

2.4.2 Einstufungen

Fahrlässigkeit: Die im Umgang erforderliche Sorgfalt wird außer acht gelassen.

grobe Fahrlässigkeit: Die im Umgang erforderliche Sorgfalt wird in ungewöhnlich hohem Maße verletzt - schon einfachste Überlegungen werden außer acht gelassen.

Vorsatz: Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.

2.4.3 Regulierung

- Schülerunfallversicherung ist gesetzlich (Schulträger bezahlt Beitrag)
- für Sachsen: Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband Meißen (**seit 1.1.98 Unfallkasse Sachsen**)

Was?: nur körperliche Schäden

Wer?: Schüler, Lehrer, Begleiter

Was leistet die GUV nicht?

- Freizeitunfälle auch bei Schulfahrten (deshalb nicht als Freizeit deklarieren!)
- Auslandsversicherungen
- Gepäckversicherungen

Was leistet die GUV?

- bezahlt Kosten für Heilbehandlung und Reha, Nachhilfeunterricht, eventuell Verletztenrente, kein Schmerzensgeld
- nur bei Unfällen im unmittelbaren Bezug mit Lernen und Schule:
Unterricht, Essen besorgen, Essen selbst nicht!, Mitarbeit in Schülervertretung, Schülerzeitung nicht!, Wege zum Zwecke des Unterrichts (auch Essens- und Einkaufswege), **Unfall nach Schulschluß auf dem Schulgelände nicht!**

Was ist zu tun?

- Meldung innerhalb von 3 Tagen vom SL an GUV

Sachschäden:

Der Schulträger ist verpflichtet, das berechtigt mitgebrachte Eigentum zu schützen. Er ist nicht verpflichtet Fahrzeuge zu schützen.

Haftung in Schadensfall:

Schüler verletzt sich oder wird durch Schüler verletzt

Aufsichtspflichtverletzung:

- haftet der Unfallversicherungsträger, nicht der Lehrer (Unfallversicherung kann von Lehrer zurückfordern bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz!)
- Schüler kann Lehrer nur bei Vorsatz haftbar machen
- Schüler kann Schüler bei Vorsatz im Rahmen des BGB haftbar machen

keine Aufsichtspflichtverletzung:

- Lehrer ist fein raus!
- Unfallversicherungsträger haftet und eventuell der Schüler

Schüler schädigt schulfremde Person:

Aufsichtspflichtverletzung:

- haftet der Dienstherr (Amtshaftung) GG Artikel 34
- Dienstherr kann bei grober Fahrlässigkeit/Vorsatz Geld zurück fordern

keine Aufsichtspflichtverletzung:

- es haftet max. der Schüler im Rahmen des BGB

Schüler schädigt Schuleigentum

- nur bei Vorsatz im Rahmen des BGB
- Eltern sind nicht haftbar

2.5 Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

dienen der Herstellung von Ordnung und Disziplin

Erziehungsmaßnahmen:

- kein Verwaltungsakt
- liegt im pädagogischen Ermessen (z.B. Entfernung des Schülers aus der Klasse)

Ordnungsmaßnahmen:

- Verwaltungsakt
- es gibt:
 - schriftl. Verweis durch KL
 - schrift. Verweis durch SL
 - Überweisung in andere Klasse gleicher Jahrgangsstufe
 - Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - Ausschluß aus der Schule
- körperliche Züchtigung ist verboten
- vor Entscheidung über Maßnahme ist der Schüler (Eltern) zu hören
- SL kann Schüler zwischenzeitlich vom Unterricht ausschließen

2.6 Konsequenzen aus Verstößen gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Arbeitsrechtliche Maßnahmen:

- Verwarnung
- Abmahnung
- Abmahnung mit Kündigungsandrohung
- Kündigung

Disziplinarmaßnahmen bei Beamten:

- Verweis
- Geldbuße
- Degradierung
- Gehaltsrücksetzung
- Suspendierung

Strafrechtliche Verfolgung

2.7 Kontrollfragen

1. Was darf/muß der Lehrer bewerten?
2. Welche Regelungen hat ein Lehrer in Verbindung mit dem Prinzip der Notentransparenz zu beachten?
3. Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich aus den Regelungen für Klassenarbeiten und Klausuren (Zeitpunkt, Inhalt, Anzahl, Berücksichtigung in der Jahresbewertung, Versäumnis, Täuschung, Rückgabe)?
4. Vergleichen Sie die Halbjahresinformationen mit den Zeugnissen!
5. Wann wird ein Schüler versetzt? Wann kann ein Schüler versetzt werden?
6. Wann wird ein Schüler nicht versetzt?
7. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Aufsichtsführung in der Schule?
8. In welchen Bereichen ist Aufsicht zu führen?
9. Welche Rechte und Pflichten haben Schulleiter und Lehrer im Zusammenhang mit der Aufsichtsführung während des Unterrichts und in Pausen (Einsatz von Hausmeistern, Schülern, Eltern, Beaufsichtigung von volljährigen Schülern, Freistunden...)?
10. Wie verhalten Sie sich, wenn Sie das Klassenzimmer während des Unterrichts verlassen müssen? Wie ist Aufsicht und Versicherung, auf dem Schulweg geregelt?

11. Wie gehen Sie vor, wenn Sie eine Schulfahrt planen?
12. Welche Regelungen beachten Sie hinsichtlich Begleitpersonen, Eltern Genehmigung, Verkehrsmittel, Vorhaben mit erhöhtem Risiko, Belehrungen, Nachbereitung? Welchen Versicherungsschutz bietet die Schule bei Schulfahrten?
13. Darf auf einer Schulfahrt Rauchen oder der Genuß von Alkohol erlaubt werden?
14. Was kann einem Lehrer passieren, der seine Aufsichtspflicht verletzt?
15. Nennen Sie einige spezielle Regelungen, die der Lehrer bei der Aufsichtsführung in der Schule zu beachten hat!
16. Wie verhalten Sie sich, wenn Sie das Klassenzimmer während des Unterrichtes verlassen müssen!
17. Was ist Amtshaftung?
18. Mit welcher Zielstellung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durchgeführt? Worin besteht der Unterschied?
19. Was ist bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen zu beachten?
20. Womit beschäftigt sich die Gesetzgebung zum Urheberrecht?
21. Nennen Sie Beispiele für geschützte/ungeschützte Werke?
22. Ein Lehrer möchte einen Film zeigen, den er besitzt. Was muß er beachten?
23. Ein Lehrer möchte eine Aufgabensammlung vervielfältigen. Was muß er beachten?
24. Unter welchen Bedingungen ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienen Werkes möglich?
25. Wer handelt bei Rechtsstreitigkeiten in äußeren (inneren) Schulangelegenheiten für öffentliche Schulen?
26. Was ist ein Schulträger? Wer kann das sein?
27. Welche Aufgaben hat ein Schulträger?
28. Wodurch ist ein Gesetz eine Rechtsverordnung, eine Verwaltungsvorschrift charakterisiert?
29. Was ist ein Verwaltungsakt? Nennen Sie Beispiele!
30. Was können Schüler/Eltern, tun, wenn sie mit Entscheidungen der Schule nicht einverstanden sind?
31. Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen?
32. Welche grundsätzlichen Positionen bezieht der Gesetzgeber zum Datenschutz? Womit beschäftigt sich die Datenschutzgesetzgebung?
33. Wo lesen Sie nach bzw. wohin wenden Sie sich, wenn es Datenschutzprobleme gibt?
34. Welche Regelungen sind für die Erfassung, Bekanntgabe und Ermittlung von Noten zu beachten?
35. Wie argumentieren Sie, wenn sich Eltern über die Verarbeitung persönlicher Daten ihrer Kinder z.B. Arbeitsstelle der Eltern, Notfalladresse, chronische Krankheiten u.a. beschweren?
36. Nennen Sie Beispiele für geschützte/nicht geschützte Werke!
37. Ein Lehrer möchte in seinem Unterricht einen Film, Video, zeigen. Welche Regelungen muß er beachten?
38. Ein Lehrer möchte eine Aufgabensequenz/eine Abhandlung aus einem Schulbuch vervielfältigen. Welche Regelungen muß er beachten?
39. Unter welchen Bedingungen ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienen Werkes zulässig und vergütungsfrei möglich (Schulfunk in den Pausen, Schulveranstaltungen)?
40. Was ist die GEMA?

3 Schulaufsicht/Schulverfassung

3.1 Schulaufsicht

gesetzliche Grundlagen:

- GG Artikel 7 (staatliche Führung der Kinder)
- Sächsische Verfassung Artikel 3
- Sächsisches Schulgesetz §§ 58, 59

Schulaufsicht im weiteren Sinne: Klärung sämtlicher Fragen der Schulgestaltung (Planung im Land)

Schulaufsicht im engeren Sinne: Beratung, Förderung, Aufsicht der Schulen

Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung mit den Vorgaben: • Unterrichtstundenzahl • Lehrplan • Schulbuchgenehmigung • Prüfungsordnung • Oberstufenverordnung	• Kontrolle, ob Unterricht an Schule recht- und zweckmäßig ist unter Beachtung des päd. Freiraums • Prüfung der Einhaltung der Lehrpläne, Prüfungsordnungen und weiteren Vorschriften (z.B. Kontrolle Stoffverteilungspläne) • Prüfung des päd. Niveaus • Ausführung durch unangemeldete Schul- und Unterrichtsbesuche • wirkt beratend, fördernd oder anordnend
Dienstaufsicht über Lehrer und Schulleiter mit den Vorgaben: • Einstellung von Lehrern • Abordnung und Versetzung • Beurteilung • Abmahnung/Kündigung	• Beobachtung, wie Beschäftigter persönlich und fachlich seinen Dienstgeschäften nachgeht • Aufsicht führt der Dienststellenleiter (Präsident des OSA), beauftragt SL zum Verfassen von Beurteilungen • Maßnahmen: Beanstandung, Weisung, Selbstvornahme, Abmahnung, Kündigung, Entfernung aus dem Dienst • gerichtlich angreifbar!
Teilaufsicht über Schulträger	• nur Aufsicht über die Aufgaben für den Schulbetrieb (Sicherheit im Gebäude, Ausrüstung, Ausstattung gemäß SMK-Richtlinien (dies gilt auch für Privatschulen!))

Struktur der Schulaufsichtsbehörden:

Aufgaben	Bezeichnung	
• zuständig für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht im Freistaat • regelt insbesondere: – Aufgaben und Ordnung jeder Schulart – Lehrpläne und Stundentafel – Aufnahmeverfahren, Versetzungs- und Prüfungsordnung – Lehrerausbildung, Fortbildung – Ferien – Dienst- und Fachaufsicht über OSA – Aufsicht über Privatschulen und Schulversuche	Oberste Schulaufsichtsbehörde	
• führt für alle nicht restlichen Schulen die 3 obigen Aufsichten sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulämter	Obere Schulaufsichtsbehörde	
• führt für alle im Bezirk liegenden Grund-, Mittel- und Förderschulen die 3 obigen Aufsichten	Untere Schulaufsichtsbehörde	

3.2 Schulleiter

gesetzliche Grundlagen:

- Sächsisches Schulgesetz §§ 41, 42

- VwV über die Besetzung von Schulleiterstellen
- **Schulleiter gehört nicht zur Schulaufsicht**

Bestellung:

- Schulleiter und Stellvertreter werden vom SMK nach Anhörung des Schulträgers und der Schulkonferenz bestellt.
- Es kann nur ein Schulleiter bestellt werden, der auch die Lehrbefähigung für die Schule besitzt.

Aufgaben:

- vertritt die Schule nach außen (Presse, Briefwechsel, Zusammenarbeit Schulaufsicht)
- Vorsitzender der Schulkonferenz
- leitet und verwaltet die Schule (im gesetzlichen Rahmen)
- obliegt die Verteilung der Lehraufträge, Aufstellung der Stundenpläne, Sorge um die Einhaltung der Vorschriften und Verordnungen
- Aufsicht über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen und über techn. Personal
- Hausrecht
- ist gegenüber Lehrern und technischen Personal seiner Schule weisungsberechtigt
- verantwortlich für die Einhaltung der Lehrpläne und Notengebung, verpflichtet zu Unterrichtsbesuchen und dienstlichen Beurteilungen an die Aufsichtsbehörde
- Dienstberatung
- Pädagogischer Tag

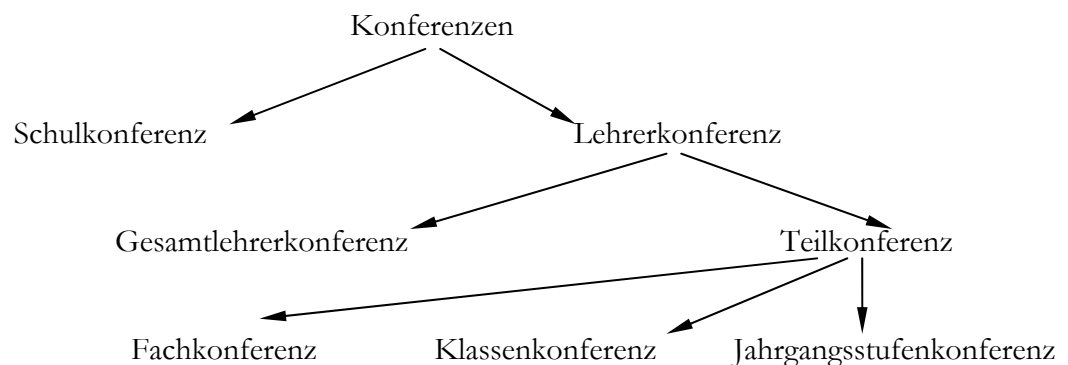
Weisungsrecht des Schulleiters:

gegenüber Lehrern	gegenüber Schülern/Eltern	gegenüber sonstigem Personal
• Lehraufträge, Klassenzusammensetzung • Stundenplan, Aufsicht, Vertretung • Kontrolle der Leistungsbewertung • Zeugnisse, Versetzung • Hospitationen • Dienstbeurteilungen	• Kontrolle der Schulpflicht • Aufnahme und Entlassung der Schüler • Befreiung und Beurlaubung der Schüler • Gruppen- und Klassenbildung • Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen • Hausordnung und Belehrung	• Aufsicht und Kontrolle bei der Aufgabenerfüllung • Einhaltung der Arbeitszeit

Tabelle 2 Weisungsrecht des Schulleiters

3.3 Schulverfassung (Gesamtheit aller Normen)**3.3.1 Konferenzen****gesetzliche Grundlagen:**

- Sächsisches Schulgesetz §§ 43, 44
- Verordnung des SMK über Lehrerkonferenzen/Schulkonferenzen (19/94)

Überblick:**Schulkonferenz:**

- Zusammensetzung:
 - ⇒ SL (Vorsitzender ohne Stimmrecht)
 - ⇒ 6 Lehrervertreter
 - ⇒ Vorsitzender des Elternrates als stellvertretender Vorsitzender
 - ⇒ 2 weitere Elternvertreter
 - ⇒ Schülersprecher
 - ⇒ 2 weitere Schülervertreter (mind. Klasse 7)
 - ⇒ kann mit beratender Stimme: Vertreter des Schulträgers
 - ⇒ zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit
- Aufgaben:
 - ⇒ Förderung des Zusammenwirkens zwischen SL, Lehrern, Eltern und Schülern
 - ⇒ muß Einverständnis zu folgenden Beschlüssen der Lehrerkonferenz geben:
 - wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
 - Erlaß der Hausordnung
 - schulinterne Grundsätze zur Aufteilung zugewiesenen Haushaltsmittel
 - Stellungnahme zu Beschwerden sofern der Fall eine herausragende Bedeutung hat
 - Angebot an nicht verbindlichen Veranstaltungen
 - Grundsätze außerunterrichtlicher Veranstaltungen
 - Schulpartnerschaften
 - Änderung der Schulart, Schulversuche, Namensgebung, etc.
 - ⇒ bei Verweigerung der Zustimmung: Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde
- Arbeitsweise:
 - ⇒ Tagung mind. 1x pro HJ
 - ⇒ Teilnahmepflicht
 - ⇒ Beschlußfähig: mehr als die Hälfte der Mitglieder ist anwesend (falls in der nochmaligen Konferenz genügt dann einfache Mehrheit; Gleichheit ist Ablehnung)
 - ⇒ Abstimmung: offen; auf Antrag mind. 2 der Mitglieder geheim

Lehrerkonferenzen:

- Allgemeines:
 - ⇒ *sind Beratungs- und Entscheidungsorgan in fachlich/pädagogischer Sicht dar*
 - ⇒ soll die Arbeit zwischen den Lehrern der Schule fördern
 - ⇒ Verantwortlich für alle Lehrerkonferenzen zeichnet der Schulleiter
 - ⇒ es dürfen keine personellen oder soziale Angelegenheiten besprochen werden
 - ⇒ Beschlußfähig: mehr als die Hälfte der Mitglieder ist anwesend (falls in der nochmaligen Konferenz genügt dann einfache Mehrheit; Gleichheit ist Ablehnung)
 - ⇒ Abstimmung: offen; auf Antrag mind. 1/5 der Mitglieder geheim
 - ⇒ Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht
 - ⇒ Protokolle führen!
 - ⇒ Beschlüsse sind bindend (falls nicht rechtens → SL neue Konferenz → 2. mal OSA-Meldung)
 - ⇒ ist Beschluß falsch → nicht bindend → Beschwerderecht
- Gesamtlehrerkonferenz (4x im Jahr):
 - ⇒ Schulleiter hat Vorsitz
 - ⇒ alle Lehrer und Referendare der Schule - sie haben Stimmberechtigung in Entscheidungsangelegenheiten
 - ⇒ berät und beschließt:

- ⇒ Hausordnung
- ⇒ Haushaltsmittel
- ⇒ Grundsätzliche Maßstäbe für Bewertungen
- ⇒ Pausen- und Unterrichtszeiten
- ⇒ bewegliche Feiertage
- ⇒ Empfehlungen für Aufsichtspläne Vertretungsstunden, Fort- und Weiterbildung
- ⇒ Wahl der Teilnehmer an der Schulkonferenz
- Fachkonferenz:
 - ⇒ SL kann teilnehmen (ohne Stimmrecht)
 - ⇒ Vorsitzender ist gewählter Fachlehrer (Fachbereichsleiter)
 - ⇒ alle, die Lehrbefähigung haben oder im Fach unterrichten
 - ⇒ berät und beschließt:
 - ⇒ Methodik, Didaktik
 - ⇒ Lehr- und Lernmittel
 - ⇒ Stoffverteilungspläne
 - ⇒ fachspezifische Fragen der Leistungsbewertung
- Klassenkonferenz (1x im Jahr):
 - ⇒ Vorsitzender ist Klassenleiter (bei Jahrgangstufen: SL)
 - ⇒ alle, die in der Klasse unterrichten
 - ⇒ berät und beschließt:
 - ⇒ Koordinierung von KA und HA
 - ⇒ Info über den Leistungsstand
 - ⇒ Zeugnisnoten, Versetzungsentscheidungen

3.3.2 Rechte und Pflichten der Eltern

gesetzliche Grundlagen:

- GG Artikel 6: Pflege und Erziehung ist das Recht der Eltern; Staat wacht
- Landesverfassung Artikel 2: Recht auf Schulbildung; allg. Schulpflicht
- Sächsisches Schulgesetz § 31: Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

Pflichten der Eltern:

1. *Erfüllung der Schulpflicht*
regelmäßiger Besuch des Unterrichts und verbindlicher Veranstaltungen
Einhaltung der Schulordnung
Beginn: alle Kinder, die bis zum 30.06 des Jahres das 6. LJ vollenden (Antrag bei 1.7.-31.12 mögl.)
Rückstellung um ein Jahr möglich
Ende: 9 Jahre Vollzeitschulpflicht + 3 Jahre Berufsschulpflicht
2. *Ausstattung der Kinder*
3. *Anmeldung der Kinder*
4. *Entschuldigung der Kinder bei Krankheit*

Rechte der Eltern:

individuelle Elternrechte	kollektive/repräsentative Elternrechte
1. <i>Wahlrecht:</i> - freie Schulwahl bei Wahlschulen - Wahl des Bildungsweges (GY/MS) - Religion oder Ethik (bis Schüler 14 ist) - kein Recht auf Wahl von:	<u>Organisationsformen:</u> 1. Klassenelternversammlung 2. Klassenelternsprecher 3. Elternrat → Kreiselternrat → Landeselternrat 4. Schulkonferenz

- bestimmte Grundschule - Zusammenlegen von Klassen - Forderung eines bestimmten Lehrers - Frühstunden	
2. <i>Anhörungsrecht:</i> - bei Verwaltungsakte (Ordnungsmaßnahmen, Förderschulbedürftigkeit)	
3. <i>Informationsrecht:</i> - Weitergabe nur an Erziehungssorgeberechtigte - über alle erziehungsrelevanten Ereignisse (Leistung/Verhalten, päd. Maßnahmen) - explizite Informationspflicht in Fragen des Sexualkunde - kein Recht Hospitationen zu verlangen - Info's können zum Schutz des Kindes zurückgehalten werden!	
4. <i>Abwehrrechte:</i> - gegen körperliche Züchtigung vorzugehen - wenn schulische Maßnahmen in Privatsphäre eingreifen - bei Datenschutzfehlern - Mißhandlungsschutz - Mitwirkung an Schülerzeitung verbieten - Wahl zum Klassensprecher verbieten	

Mit der Volljährigkeit nimmt der Schüler die individuellen Elternrechte selbst wahr → Es endet die Informationsweitergabe an die Eltern!

Fernbleiben vom Unterricht:

Verhinderung	Befreiung	Beurlaubung
Fernbleiben wegen: • Krankheit • nicht vorhersehbare, zwingende Gründe • Schule ist unverzüglich (spätestens am 2. Tag) über Dauer und Grund schriftl. zu informieren • Krankheiten > 5 Tage kann ärztliches Attest verlangt werden • auffällig lange/oft fehlt → amtsärztliches Gutachten • Lehrer darf Schüler aus Unterricht entlassen	begründetes Fernbleiben auf: • Antrag der Eltern in einzelnen Fächern • Schulveranstaltungen • Entscheidung beim SL	Fernbleiben vom gesamten Schulbesuch: • kirchliche Anlässe/Veranstaltungen • Feiertage anderer Religionen Kann: • wichtige pers./fam. Gründe (Ehe, Tod) • Teilnahme an int. Schüleraustausch • Teilnahme an Wettkämpfen • Heilkuren • Urlaub (nur bei Arbeitgeberbescheinigung) Entscheidung bis 2 Tage: KL sonst SL

3.3.3 Rechte und Pflichten der Schüler

relevante Jugendrechte:

Geschäftsfähigkeit: (Eingehen von Geschäften mit rechtlicher Wirkung)	Deliktfähigkeit: (für Schaden haftbar)	Schuldfähigkeit: (strafrechtlich verfolgbar)
beschränkt: 7 - 18 voll: > 18	beschränkt: 7 - 18 voll: > 18	beschränkt: 14 - 21 voll: > 21
Kauf eines TR ohne Elternzustimmung Verkauf unter Kindern Taschengeldgeschäfte	Schäden an Eigentum → Ist Schüler einsichtig? → haftbar	Körperverletzung ab 14 J. Diebstahl: nicht schuld- aber deliktfähig

Schulpflicht:

- Grundlage ist die Verordnung des SMK über den Besuch öffentlicher Schulen
- Einschulung, wenn am 30.6. des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet wurde
- über vorzeitige Einschulung entscheidet der Direktor
- Zurückstellung ist ein Verwaltungsakt

Schuldauer:

- die Schuldauer beträgt 12 Jahre (Gymnasium) - gegliedert in Primar- und Sekundarstufe
- davon sind 9 Jahre Vollzeitschule
- und 3 Jahre Berufsschule

Befreiung:

- Befreiung von einer Unterrichtsmaßnahme aber nicht beurlaubt, um:
 - freie Meinungsäußerung im Rahmen der Verfassung
 - Demonstrationsfreiheit

Ordnungsmaßnahme:

- jede Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt
- sind immer mit geringster Auswirkung für zukünftigen Lebensweg des Schülers **und**
- mit maximalem Erfolg zu treffen

Schülermitwirkung:

1) Ziele:

- Leben und Unterricht an der Schule aktiv mitgestalten
- Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- freie Entfaltung
- allg. Bildungsauftrag

2) Unterstützung:

- Lehrer hat Unterstützungspflicht
- SL sorgt für Räume, Bedarfsmaterialien und Zeit
- Lehrer kann Impulse geben
- kein Zwang durch Lehrer (Anweisungen)
- Bestätigung auf Zeugnis möglich

3) Organe der Mitwirkung:

- Klassenschülersprecher
- Jahrgangsstufensprecher
- Schülerrat der Schule

- Schülersprecher der Schule
 - Kreisschülerrat
 - Landesschülerrat
- 4) Aufgaben:
- lt. § 51 SchulG
 - Mithilfe bei der Lösung von Konflikten, Schulveranstaltungen
 - Mitspracherecht beim Erlass der Hausordnung
 - Durchführung von Schülerversammlungen
 - Rechte: Informationsrecht, Vermittlungsrecht, Beschwerderecht
- 5) Vertrauenslehrer:
- kann vom Schülerrat gewählt werden
 - soll mind. 2 Jahre bereits an der Schule tätig sein
 - wirkt beratend im Schülerrat mit
 - freiwillig
- 6) Finanzierung:
- Landkreis/kreisfreie Städte → Kreisschülerrat
 - Freistaat → Landesschülerrat
 - Spenden und Einnahmen prüfbar möglich (Kassenwart)

Verhalten der Schüler in der Schule:

- erfolgreiche Unterrichtung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages muß möglich sein
- Pflicht am Unterricht mitzuwirken:
 - KA/LK
 - Schulordnung unterwerfen
 - Hausordnung ist bindend
 - Anordnungen befolgen (Sitzordnung, etc)
 - Regelungen zum Rauchen befolgen
 - Alkoholverbot!

Schülerzeitung:

gesetzliche Grundlagen:

- Sächsisches Schulgesetz § 56
- Verordnung über Schülerzeitschriften

Definition:

...ständige, wenn auch in unregelmäßiger Folge erscheinende Druckschrift, die von Schülern einer Schule gestaltet und herausgegeben wird.

Allgemeines:

- Wahrung des Grundrechtes auf Meinungs- und Pressefreiheit
- Schule soll die Hausgabe einer Schülerzeitschrift fördern
- Schülerzeitung bedarf keiner Genehmigung oder Zensur
- lt. sächs. Pressegesetz: Impressum und Gegendarstellungen abdrucken!

Inhalt/ Aufgabe:

- Auseinandersetzen mit Themen an der Schule
- Wahrheit und Sachlichkeit
- Wertvorstellungen anderer achten
- Beiträge und Anzeigen anderer Personen möglich
- keine Werbung von Interessenverbänden oder Parteien!

Verantwortlichkeit:

- Schüler informieren SL über die Herausgabe der Schülerzeitung, dieser den Elternrat

- Herausgeber und Redakteure tragen rechtliche (zivil-, straf-, presserechtliche) Verantwortung
- Schüler können sich von Lehrer beraten lassen

Vertrieb:

- Vertrieb auf Schulgelände bedarf keiner Genehmigung der Schule
- Vertrieb kann durch SL für eine Ausgabe verboten oder eingeschränkt werden, wenn Inhalt gegen Recht verstößt
- Verbot als äußerstes Mittel nach Gespräch mit Redakteuren → SL in Schulkonferenz beraten → Verbotsanordnung schriftlich begründen und der Schulaufsichtsbehörde mitteilen

Finanzierung:

- Finanzierung durch Verkauf, Anzeigen und Spenden
- Kassenführung verwalten
- Kassenprüfung durch 2 gewählte Lehrer oder Eltern 1x im Jahr

3.4 Kontrollfragen

1. Warum hat die Schule (Lehrer) eine Aufsichtspflicht über Schüler?
2. Warum hat der Gesetzgeber spezielle Regelungen zur Beaufsichtigung der Schule geschaffen?
3. Worin besteht die grundsätzliche Aufgabe der Schulaufsicht?
4. Wie ist die Schulaufsicht in Sachsen organisiert?
5. Welche Konferenzen sind an einem Gymnasium zu bilden?
6. Welche grundsätzlichen Aufgaben und Arbeitsmechanismen liegen der Schulkonferenz zu Grunde? Wer gehört ihr an?
7. Welche Pflichten haben die Eltern im Zusammenhang mit der allgemeinen Schulpflicht in Sachsen?
8. Nennen Sie mindestens je ein konkretes individuelles Wahl-, Anhörungs-, Informations- und Abwehrrecht der Eltern!
9. Welche Regelungen sind für den Klassenlehrer im Zusammenhang mit dem Informationsrecht von Eltern wichtig?
10. Welche kollektiven Rechte haben Eltern? Wie können sie diese ausüben?
11. Wann beginnt und endet die Schulpflicht?
12. Welche Regelungen hat der Klassenleiter/Tutor beim entschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht zu beachten?
13. Nennen Sie für die Geschäfts-, Delikt- und Schuldfähigkeit je ein schulrelevantes Beispiel!
14. Welche Ziele verfolgen die gesetzlichen Regelungen zur Schülermitwirkung?
15. Wie ist die Schülermitwirkung zu unterstützen?
16. Geben Sie einen Überblick über die Organe der Schülermitwirkung!
17. Dürfen Schüler ohne zu fragen eine Schülerzeitung herausgeben?
18. Welche gesetzlichen Regelungen sind bei der Herausgabe von Zeitungen zu beachten?
19. Muß die Schule finanzielle Mittel zur Herausgabe einer Schülerzeitung bereitstellen?
20. Darf der Schulleiter den Vertrieb der Schülerzeitung verbieten?
21. Erläutern Sie den strukturellen Aufbau der Schulaufsichtsbehörden!
22. Was verstehen Sie unter Dienstaufsicht?
23. Welches sind die Weisungsbefugnisse des Schulleiters?

4 Lehrerdienstrecht

- Schulgesetz §40 Absatz 1- 4
- Bundesurlaubsgesetz
- Kündigungsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsgerichtsgesetz
- Tarifverträge (ÖTV, GEW, Tarifgemeinschaft deutscher Länder)

4.1 Lehrer im öffentlichen Dienst

- i.d.R. sind Lehrer Landesbedienstete (Ausnahme ist Bayern → Kommunalbedienstete)
- nach sächs. Recht müßten Lehrer Beamte sein, da sie hoheitliche Aufgaben erfüllen
- Religionslehrer sind z.T. im Dienst der Kirche
- Zugang: nur nach zweiter Staatsprüfung in 2 Fächern und schriftlicher Bewerbung → privatrechtlicher Arbeitsvertrag (oder Verwaltungsakt zur Ernennung zum Beamten)

4.2 Lehrer im Angestelltenverhältnis

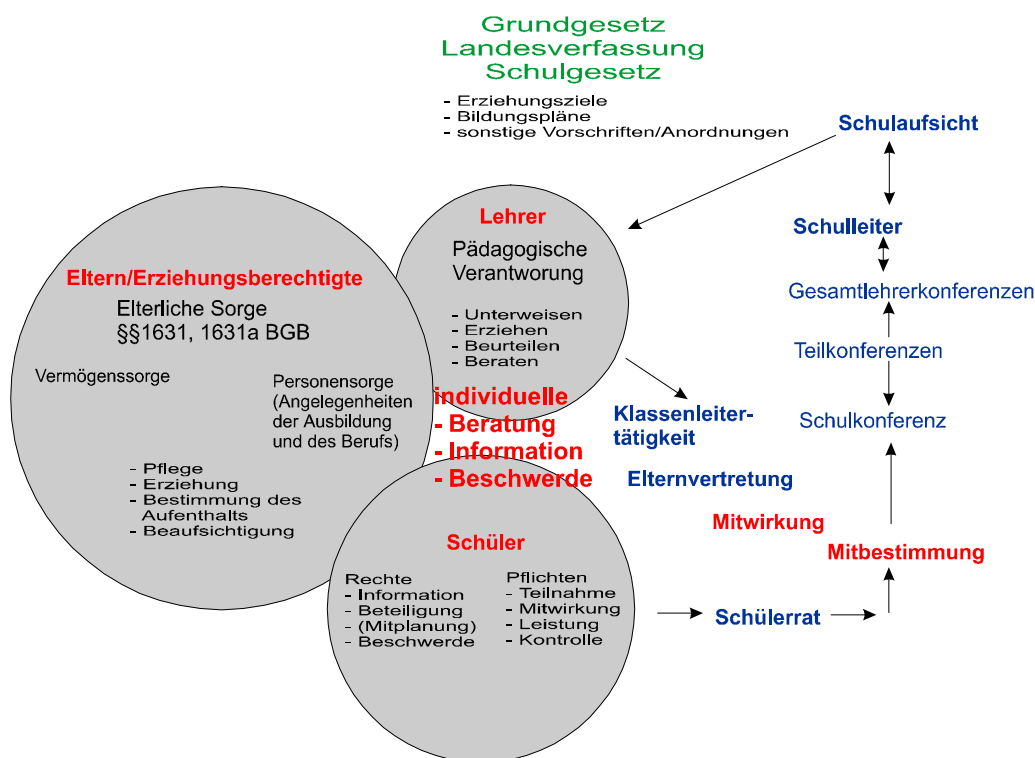
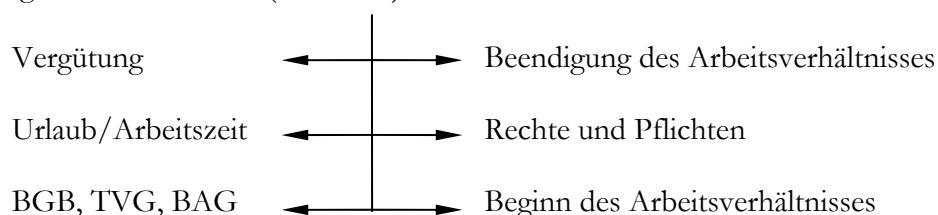


Abbildung 12 Staats-, Eltern-, Lehrer- und Schülerzusammenhang

gesetzliche Grundlagen:

Bundesangestelltentarif - Ost (BAT-Ost)



Arbeitsvertrag:

- lt. §§ 4 und 5 und Sonderregelung für Lehrkräfte sowie weitere Regelungen wie Schwerbehindertengesetz
- Ausfertigung prinzipiell schriftlich mit Kopie an Angestellten
- Nebenabreden schriftlich möglich
- Probezeit max. 6 Monate (in dieser Zeit leichter kündbar!)
- kein Urlaub im 1. HJ
- Befristung des Arbeitsvertrages möglich (mit Angabe: Frist und Grund)
- max. 2 gleichbefristete Arbeitsverträge möglich, dann unbefristet
- Ablegung mit Gelöbnis und Handschlag
- Arbeitgeber kann vor und während des Dienstverhältnisses (bei Angabe von Gründen) ärztliches Gutachten fordern

allgemeine Rechte und Pflichten:

- Es muß zu erkennen sein, daß man sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.
- Pflicht, politisch gemäßigt zu verhalten, d.h. dienstliche Beziehungen dürfen nicht von politischen Zwecken überschattet werden
- Pflicht, dienstliche Handlungen auszuführen, Ausnahme: strafbare Handlungen
- Schweigepflicht auch nach Beendigung des Dienstes
- Belohnungen und Geschenke dürfen prinzipiell nicht angenommen werden (nur mit Zustimmung des Arbeitgebers, bis 50 DM)
- Freiheit des Lehrers liegt im pädagogischen Ermessensspielraum
 - Reihenfolge der Lehrplanthemen,
 - Tiefe des Stoffes
 - Z-Stoff
 - Methodik
 - Bewertung

Nebentätigkeiten:

- lt. sächs. Beamtengesetz §§ 81 - 89
- sind genehmigungspflichtig (Ausnahme: Nebentätigkeit auf Anordnungsbasis)
- Genehmigung kann versagt werden bei: Zeitumfang zu groß; Ansehensschaden, Unbefangenheit

Versetzung und Abordnung:

- Versetzung: auf Dauer bestimmte Zuweisung zu anderer Dienststelle
- Abordnung: zeitlich befristete auch teilweise Zuweisung zu einer anderen Dienststelle (Stammdienststelle bleibt)
- Arbeitgeber darf aus dienstlichen Gründen abordnen/versetzen
- bei Versetzung an anderen Dienort oder einer Abordnung länger als 3 Monate ist der Angestellte zu hören
- es gibt keine zeitliche Obergrenze für Abordnungen
- während der Probezeit darf nicht ohne Zustimmung versetzt/abgeordnet werden

Personalakten:

- müssen immer vollständig, richtig und vertraulich sein
- es gibt genau eine Personalakte pro Person, welche besteht aus
 - Grundakte Verzeichnis sämtlicher Akten
 - Teilakten was nicht in Grundakte ist
 - Nebenakten Kopien von Grund- und Teilakten (nur bei Trennung von Personalakten)

- Inhalt:
Personalbogen, Bewerbungsschreiben, bisherige Beschäftigungsverhältnisse, Standesurkunden, Vor-, Aus- und Fortbildungsnachweise, Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Nachweis über Wehr-/Zivildienst, Schwerbehinderungsnachweise, Abordnung und Versetzung, Beurlaubung, ehrenamtliche Tätigkeiten, begründete Beschwerden, Unterlagen zu dienstbezogenen Gerichtsverhandlungen
- nicht Inhalt:
Angaben zur persönlichen Überzeugung, Angaben über Weltanschauung, und Religion
- Angestellter hat das Recht auf Akten-Einsicht (formloser Antrag) und „Zeichenerklärungen“
- bei falsche oder unbekannten Inhalten: Beschwerderecht → Gegendarstellung → Gegenteil beweisen → Aktenteil muß dann entfernt werden

Arbeitszeit:**Maximum von Unterrichtsstunden für Gymnasiallehrer.**

Auf die Eingabe vom 22. Februar d. J., den Lehrer N. am dortigen Gymnasium betreffend erwiedere ich dem Magistrat, daß 24 wöchentliche Stunden das Maximum sind, wozu ein Gymnasiallehrer verpflichtet werden darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine größere Stundenzahl eine Überbürdung der Lehrer ist, bei welcher der Zweck des Unterrichts auf höheren Lehranstalten nicht zu erreichen ist. Der hiernach dem Magistrat von dem königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. unter dem 29. Januar d. J. erteilte Bescheid ist den bestehenden und an allen übrigen Gymnasien befolgten Anordnungen gemäß, und kann deßhalb nicht abgeändert werden:

Berlin

Der Minister der geistlichen

den 13. Mai 1859

Angelegenheiten

M. Erl. V. 12. März 1924 - U I I 214.1 –(Zentrbl S. 100)**1.**

Die Pflichtstunden für die Leiter und Lehrer an den öffentlichen und höheren Lehranstalten werden - bis auf weiteres mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Not des Staates und der Gemeinden - mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1924/25 wie folgt festgesetzt:

	Stunden
Für Oberstudienräte, Studienräte, Oberzeichen -, Obermusiklehrer:	
bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	25
von dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Schuljahr ab	23
von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr ab	20

Abbildung 13 Ein Blick zurück - Pflichtstundenzahlen für Gymnasiallehrer 1859 und 1924/25

- gesetzliche Grundlagen: VwV zur Arbeitszeit der Lehrkräfte; VwV zur Erteilung von Mehrarbeitsstunden
- Regelstundenmaß für Lehrkräfte:
Klassen 5 - 10: 27 h
bei mind. 6 Stunden in SII: 26 h
bei mind. 9 Stunden in SII: 25 h
- SL kann vergütungsfreie Mehrarbeitsstunden anordnen, wenn es nötig ist:
- auf alle Lehrer der Schule gleich verteilen (max. 3 Mehrarbeitsstunden pro Monat)

- ab 4. Stunde wird alles bezahlt
- es gibt umfangreiche Verrechnungsregeln!
- Arbeitszeit ist einzuhalten
- persönliches außerhalb der Arbeitszeit
- nur bei Genehmigung der Arbeit fernbleiben
- bei unverschuldeter Krankheit: Meldung + Dauer; bei mehr als 3 Tagen → Bescheinigung

Eingruppierung und Vergütung:

- angestellter Gymnasiallehrer: Vergütungsgruppe II a
- Vergütung besteht aus:
 - Grundvergütung: lt. Gruppe und Alter
 - Ortszuschlag: lt. Gruppe und Familienverhältnissen
 - Zulagen: lt. Extratarifvertrag für arbeitsbedingte Mehraufwendungen
- weitere Vergütungsrechte:
 - vL: 13 DM
 - jährliche Zuwendung: 75% des „Regelgeldes“
 - Urlaubsgeld: 500 DM?

Sozialbezüge:

- Recht auf Krankenbezüge
- Recht auf Jubiläumszuwendung
- Recht auf Sterbegeld
- Recht auf Reisekostenvergütung
- Recht auf Alters- und Hinterbliebenenfürsorge
- Recht auf Erholungsurlaub (26 Tage bis 30 J.)
- Sonderurlaub (unbezahlt) bis 5 Jahre

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- nach Ablauf eines befristeten Vertrages
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- ordentl./außerordentl. Kündigung
- Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen
- Erreichung der Altersgrenze
- Tod

Kündigung:

- ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
- bedarf nach Ablauf der Probezeit der Schriftform

ordentliche Kündigung	außerordentliche Kündigung
• Fristen in Abhängigkeit vom Alter beachten • Bekanntgabe jederzeit möglich • Kündigung muß sozial gerechtfertigt sein • Gründe: - persönliche Eignung - Verhalten der Person (Abmahnung) - dringende betriebliche Erfordernisse • Arbeitgeber soll Kündigungsgrund angeben	• keine Fristen • nur bis zu 2 Wochen nach Kenntnisnahme des auslösenden Moments möglich • Gründe: - Straftat - Fortsetzung für eine Seite nicht zumutbar • Jede Seite muß auf Verlangen Grund angeben

- Vorgehen bei Kündigungen:
 - wenn sozial ungerecht bei Personalrat innerhalb einer Woche Einspruch erheben
 - wenn Einspruch begründet → Personalrat wird tätig

- Personalrat muß Stellungnahme geben, wenn verlangt
- wenn keine Verständigung: Feststellungsklage innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung (Stellungnahme der Klage beifügen)
- Recht auf Zeugnis/Arbeitsbescheinigung mit Art und Dauer der Tätigkeit (sofort) und Führung (entgeltliche Version)

Angestellten- und Beamtendienstverhältnis:

	Angestellter	Beamter
Verhältnis zum Dienstherrn	privatrechtliches Arbeitsverhältnis	öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis
Zustandekommen	Arbeitsvertrag	Ernennungsurkunde (Verwaltungsakt)
rechtliche Quellen	<i>bestimmt durch Gesetzgeber:</i> • Grundgesetz • Landesverfassung • Gesetze der Länder <i>bestimmt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite:</i> Tarifverträge	<i>bestimmt durch Gesetzgeber:</i> • Grundgesetz • Landesverfassung • Gesetze der Länder
Rechtsweg	Arbeitsgericht	Verwaltungsgericht

4.3 Kontrollfragen

1. Wie kommt man zu einem Angestelltenverhältnis als Gymnasiallehrer?
2. Nennen Sie einige allgemeine Pflichten eines Angestellten im öffentlichen Dienst. Erklären Sie eine genauer!
3. Welche Freiheiten haben Sie als Gymnasiallehrer bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten?
4. Was versteht man unter Versetzung/Abordnung? Nennen Sie Bedingungen dafür!
5. Darf der Arbeitgeber über Sie mehrere Personalakten führen?
6. Was gehört nicht in eine Personalakte?
7. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst geschlossen?
8. Welche Bedingungen sind an einen Arbeitsvertrag im öffentlichen Dienst zu stellen?
9. Wer ist Dienstherr eines Lehrers?
10. Wer unterschreibt den Arbeitsvertrag?
11. Darf der Arbeitgeber über Sie mehrere Personalakten führen?
12. Was gehört nicht in eine Personalakte?
13. Was können Sie tun, wenn Sie bei Einsicht in die Personalakte bemerken, daß ein für Sie ungünstiger Vorgang enthalten ist, der sich ihrer Kenntnis entzieht?
14. Wie ist die Arbeitszeit bei Gymnasiallehrern geregelt?
15. Kann ein Lehrer zu Mehrarbeit verpflichtet werden?
16. Auf welche Vergütungen/Bezüge hat ein Lehrer Anspruch?
17. Welche Urlaubsregelungen gibt es für Gymnasiallehrer?
18. Wie kann das Arbeitsverhältnis beendet werden?
19. Wie kann man vorgehen, wenn man mit einer ordentlichen/außerordentlichen Kündigung nicht einverstanden ist?
20. Welche Pflichten hat ein Angestellter im öffentlichen Dienst hinsichtlich
 - allgemeinen Verhaltens
 - politischer Betätigung
 - Verschwiegenheit
 - Belohnungen und Geschenke
 - Nebentätigkeiten
 - Versetzung/Abordnung
 - Personalunterlagen?

5 Quellen

- Vorlesungs- und Seminarreihe Staatliche Seminar zu Chemnitz 1997/97 Dr. Beuchel
- Gesetze und Rechtsverordnungen mit relevantem Bezug
- Corel-Cliparts

6 Anlagen

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Ich/wir sind damit einverstanden, daß unser(e) Sohn/Tochter
.....

an der Schulfahrt vom bis teilnimmt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für diese Schulfahrt
in Höhe von DM zu übernehmen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, entstehende Ausfallkosten bei
Nichtteilnahme meines/unseres Kindes zu tragen.

1. Während der Klassenfahrt übernehmen die Lehrer die Aufsichts-
pflicht der Eltern und tragen somit erhöhte Verantwortung. Ich
werde meine Tochter/meinen Sohn belehren, ihren Anweisungen
unbedingt zu folgen.

2. Bei groben Verstößen gegen die Disziplin oder das Jugend-
schutzgesetz verpflichte ich mich, meine Tochter/meinen Sohn
auf eigene Kosten nach Hause bringen zu lassen.

3. Auf das Rauch- und Alkoholverbot werde ich meine Toch-
ter/meinen Sohn nochmals hinweisen.

4. Ich bin/bin nicht damit einverstanden, daß meine Tochter/mein
Sohn nach vorheriger Abmeldung beim Lehrer und nur in Beglei-
tung von mindestens zwei Klassenkameraden mit zeitlicher Be-
grenzung und genauen Aufgaben (z.B. Mittagessen, Erkundungen)
die Klasse verlassen darf.

5. Ich erlaube meiner Tochter/meinem Sohn, am Schwimmen im Hal-
lenbad teilzunehmen/nicht teilzunehmen. Sie/Er ist Schwim-
mer/Nichtschwimmer.

6. Achten Sie bei meiner Tochter/meinem Sohn insbesondere auf:

7. In dringenden Fällen bin ich telefonisch zu erreichen unter:

8. Meine Tochter/Mein Sohn hat ebenfalls Kenntnis von dieser Er-
klärung. Ich verpflichte mich, meine Tochter/meinen Sohn noch-
mals nachdrücklich zur Einhaltung der Regeln anzuhalten.

Klasse:

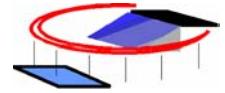
Name:

Vorname:

Ort/Datum:

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten:

(Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Samuel-von-Pufendorf-Gymnasium**Flöha**

Samuel-von-Pufendorf-Gymnasium Flöha
Turnerstraße 16
09557 Flöha

Telefon: (0 37 26) 5 81 60
Fax: (0 37 26) 58 16 60
E-Mail: gymfloeha@aol.com
Homepage: <http://members.aol.com/gymfloeha/index.htm>

Familie Mustermann
Bahnhofstr 1

12345 Musterhausen

Ihre Zeichen:**Betrifft:****Ordnungsmaßnahme gegen Ihren Sohn Max****Unsere Zeichen:** *Signum/001***Datum:** *Freitag, 25. Februar 2005***Unser Gespräch vom 10. Januar 1995**

Sehr geehrte Familie Mustermann,

hiermit spreche ich gegen Ihren Sohn Max einen

Verweis durch den Schulleiter

(Ordnungsmaßnahme gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz) aus.

Begründung:

Am 05. Januar 1995 stellte sich Ihr Sohn Max im Treppenhaus der Schule dem Klassenkameraden Fritz Müller in den Weg. Als Fritz an Max vorbeigehen wollte, gab Max ihm ohne erkennbaren Anlaß eine kräftige Ohrfeige. Daraufhin versuchte Fritz wegzulaufen. Max hielt ihn jedoch fest und versetzte ihm noch mehrere Faustschläge ins Gesicht und in den Bauch. Als der aufsichtsführende Lehrer auftauchte, lief Max fort. Durch die Schläge erlitt Fritz je eine Prellung an den Rippen und am Kopf. Außerdem hatte er starkes Nasenbluten, so daß er von einem Arzt ambulant behandelt werden mußte. Weiterhin wurde die Brille von Fritz zerstört.

In den Monaten November und Dezember 1994 war Max schon mehrfach dadurch aufgefallen, daß er versuchte, Mitschüler in Streitigkeiten zu verwickeln. Er wurde wegen solcher Vorkommnisse am 22. November 1994 vom Englischlehrer, Herrn Müller, und am 06. Dezember von der Biologielehrerin, Frau Meier, ermahnt. Am 20.12.1994 hat der Klassenlehrer, Herr Schulze, Max eindringlich darauf hingewiesen, daß er zukünftig solche Provokationen unterlassen soll. Daher kann davon ausgegangen werden, daß andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um Max zukünftig davon abzuhalten, Streitigkeiten mit Mitschülern zu suchen.

Auf Grund der Schwere der Verletzungen von Fritz und der Tatsache, daß Schüler mehrerer Jahrgangsstufen Zeuge des Vorfalls am 05.01.1995 waren, ist in diesem Fall ein Verweis durch den Schulleiter die angemessene Ordnungsmaßnahme.

Am 10.01.1995 wurden Sie gemeinsam mit Ihrem Sohn Max angehört. Max hat dabei den Vorfall, wie oben beschrieben, eingestanden. Sie vermuteten, daß Max auf Grund des Wohnungswechsels im Oktober 1994 nervlich belastet ist. Dieses kann jedoch keine ausreichende Entschuldigung für das oben geschilderte Verhalten sein.

Hochachtungsvoll

Meier
Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verweis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem XY-Gymnasium, Adresse, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Oberschulamt Chemnitz, Postfach 640, 09006 Chemnitz.

Anmerkungen:

1. möglichst konkrete Schilderung des Vorfalls und der Folgen
2. Begründung, warum pädagogische Maßnahmen nicht mehr ausreichen
3. Begründung, warum gerade diese Ordnungsmaßnahme angemessen ist
4. Anhörung erwähnen, bei Bedarf auf Argumente des Schülers oder der Eltern eingehen

Merkliste für die Durchführung von Schulfahrten

1. Planung

- Übereinstimmung mit den von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule
- Beachtung der geforderten Qualifikationen von Lehrkräften/Begleitpersonal/Schülern bei Schulfahrten mit erhöhtem Risiko
- Beachtung von Anzahl und Geschlecht der Begleitpersonen

Information der Erziehungsberechtigten (i.d.R. Erörterung auf der Klassenelternversammlung)

- Terminplanung
- Zielortplanung Verkehrsmittel (evtl. mehrere Angebote)
- voraussichtliche Kosten (Zumutbarkeit!)
- Antrag auf Unterstützung durch Förderverein der Schule, Sponsoren ...
- Aufsichtsführung, Begleitpersonen (Vertretungsregelung)
- Versicherungsschutz durch GUV Meissen (Ausnahme: Freizeit!)
- Möglichkeit des Abschlusses von Haftpflicht-, Reiserücktrittskosten-, Gepäck- und Rechtsschutzversicherungen; versicherungsrechtliche Besonderheiten bei Fahrten ins Ausland
- Ausrüstung, Kleidung (Mitnahme von Rundfunkempfängern, Wertsachen ...)
- Verhalten der Schüler, insbesondere bei Vorhaben mit erhöhtem Risiko

Schriftliche Erklärung der Eltern

- Einverständnis mit der Teilnahme (Termin) und der Übernahme der Kosten
- Einverständnis mit „Unternehmungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko“ (z.B. Skisport, Wassersport, Fahrradtour) sowie mit der Beauftragung des Kindes zur Erledigung von Aufträgen in Gruppen
- Information, daß Schüler bei Ausschluß von der Schulfahrt i. d. R. durch die Eltern auf deren Kosten abgeholt werden
- Information über vorgesehene aktienkundige Belehrungen (Alkohol, Rauchen)

Antrag auf Genehmigung der Schulfahrt

- schriftlich, mit pädagogischem Konzept
- Beschluß der Gesamtlehrerkonferenz
- Zustimmung des Schulleiters bzw. bei Fahrten ins Ausland oder bei Fahrten über 5 Unterrichtstage der Schulaufsichtsbehörde

2. Verkehrsmittel

- nach Möglichkeit Bus, Bahn, Schiff
- Fahrräder (nur wenn Verkehrsbedingungen, Alter, Verkehrserfahrung, Fahrsicherheit, Verkehrssicherheit der Fahrräder dies zulassen und Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt)
- private Kraftfahrzeuge von Lehrkräften oder Begleitpersonen (nicht von Schülern wenn versicherungsrechtliche Bedingungen erfüllt sind)

3. Vertragsabschlüsse

Bestellung

- Unterkunft, Transport
- Besichtigungen, Führungen, Exkursionen, Vorträge

Vertragsunterzeichnung

- Schriftform,
- evtl. Kopfbogen, Schulstempel (Unterschriftsberechtigter!)

4. Belehrung

- aktienkundige Belehrung der Schüler über besondere Gefahrensituationen, Information der Eltern

5. Nachbereitung

- Auswertung mit der Klasse

Vorlage der Kostenabrechnung beim Elternvertreter

ANLAGE 4 - SOGY -

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Gymnasien - SOGY)
Vom 15. Dezember 1993**

Aufgrund von § 62 Abs. I des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl S. 213) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Gymnasiums

Zweiter Abschnitt - Aufnahme und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung und Aufnahme
- § 4 Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung
- § 5 Schullaufbahnberatung
- § 6 Schulwechsel an ein anderes Gymnasium
- § 7 Schulwechsel an die Mittelschule
- § 8 Schulwechsel an die Förderschule

Dritter Abschnitt - Unterrichtsorganisation

- § 9 Klassen- und Gruppenbildung
- § 10 Wahl der Fremdsprachen und Profile
- § 11 Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Unterrichtsbeginn und -ende
- § 13 Schuljahr, Ferien, schulfreie Tage
- § 14 Aufsicht

Vierter Abschnitt - Unterricht

- § 15 Pflichtbereich
- § 16 Wahlpflichtbereich (Profile)
- § 17 Förderunterricht

Fünfter Abschnitt - Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Verhalten und Mitarbeit

- § 18 Grundlagen der Leistungsermittlung
- § 19 Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Verhalten und Mitarbeit in den Klassen 5 bis 10
- § 20 Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck
- § 21 Klassenarbeiten und Klausuren
- § 22 Kurzkontrollen
- § 23 Hausaufgaben
- § 24 Täuschungen
- § 25 Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Sechster Abschnitt - Versetzung und Wiederholung

- § 26 Versetzungsbestimmungen
- § 27 Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung
- § 28 Höchstzahl von Wiederholungen
- § 29 Überspringen einer Klassenstufe

Siebenter Abschnitt - Schlußbestimmung

- § 30 Inkrafttreten

Anlage 1

**Erster Abschnitt
Allgemeines
§ 1
Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gymnasien im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und

ANLAGE 4 - SOGY -

anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) keine abweichenden Festlegungen enthält. § 15 SchulG bleibt unberührt.

§ 2

Aufbau des Gymnasiums

Das Gymnasium umfaßt die Klassen 5 bis 12. Die Klassen 5 und 6 haben Orientierungsfunktion. In den Klassen 8 bis 10 werden besondere Profile gemäß § 7 Abs. 3 SchulG angeboten. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden als pädagogische und organisatorische Einheit die gymnasiale Oberstufe. Die Ausbildung am Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab.

Zweiter Abschnitt

Aufnahme und Schulwechsel

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

(1) Vor dem Anmeldetermin werden an den Gymnasien oder Grundschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen der Bildungsweg am Gymnasium, die angebotenen Fremdsprachen sowie die Profile vorgestellt werden.

(2) Das Staatsministerium für Kultus setzt den Termin für die Anmeldung am Gymnasium fest. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme an einem bestimmten Gymnasium nur, wenn im Rahmen der Richtzahlen für die Klassenbildung freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. In den Fällen, in denen der Schulleiter Schüler (z. B. aus Kapazitätsgründen) nicht aufnehmen kann, wendet er sich an das zuständige Oberschulamt, das die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

(4) Behinderte Schüler werden am Gymnasium aufgenommen, wenn die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen von Funktionen durch besondere Hilfen seitens der Schule ausgeglichen werden können. Dies ist der Fall, wenn die bisher gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung im Rahmen der besonderen Hilfen erwarten lassen, daß die behinderten Schüler den Unterricht am Gymnasium mit Erfolg besuchen können. Die Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schüler werden von den Erziehungsberechtigten angemeldet. Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Das zuletzt erstellte Zeugnis der zuvor besuchten Schule;
2. die Geburtsurkunde;
3. die Bildungsempfehlung.

(6) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten erhoben:

1. Name und Vorname der Erziehungsberechtigten;
2. Familienname und Vorname der Schüler;
3. Geburtsdatum;
4. Geburtsort;
5. Geschlecht;
6. Anschrift;
7. Telefonnummer, Notfalladresse;
8. Staatsangehörigkeit;
9. Religionszugehörigkeit;
10. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn;
11. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten; diese sind nur mit

Einwilligung der Erzie-

hungsberechtigten zu erfassen.

Diese Daten können von der abgebenden Schule übernommen werden.

(7) Das Nähere über die Aufnahme bestimmt die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien vom 30. November 1993 (SächsGVBl. S. 1198).

§ 4

Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung

(1) Gymnasien mit vertiefter Ausbildung sind solche mit

- a) vertiefter musischer Ausbildung,
- b) vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung,
- c) vertiefter sportlicher Ausbildung,
- d) vertiefter sprachlicher Ausbildung.

(2) Für die Aufnahme in Klassen mit vertiefter Ausbildung an diesen Gymnasien wird zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen das Bestehen einer besonderen Prüfung vorausgesetzt, die am aufnehmenden Gymnasium abgelegt werden muß. Dabei werden die Eignung und Begabung der Bewerber für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt.

§ 5

Schullaufbahnberatung

Das Gymnasium bietet eine Schullaufbahnberatung an, insbesondere zu den Anforderungen und Profilen des Gymnasiums und gegebenenfalls zu den Bildungsangeboten anderer Schularten.

§ 6

ANLAGE 4 - SOGY -

Schulwechsel an ein anderes Gymnasium

- (1) Schüler können aus wichtigem Grund an ein anderes Gymnasium wechseln. Ab Klassenstufe 8 kann in der Regel nur an ein Gymnasium mit gleichem Profil gewechselt werden.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 können nur dann an ein anderes Gymnasium wechseln, wenn sie die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 209) zu belegenden Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 nachweisen, einbringen und fortsetzen können. Ein Leistungskurswechsel ist grundsätzlich nicht statthaft. Über Ausnahmefälle entscheidet das Staatsministerium für Kultus.
- (3) Die Regelungen über die Aufnahme an das berufliche Gymnasium bleiben unberührt.

§ 7

Schulwechsel an die Mittelschule

- (1) Der Wechsel von Schülern des Gymnasiums an die Mittelschule ist zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufen 5 bis 9 sowie des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 möglich. Ein entsprechender Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich nach Kenntnis der Halbjahresinformation oder des Zeugnisses beim Schulleiter der Mittelschule zu stellen.
- (2) Näheres regelt die Mittelschulordnung.
- (3) Schüler, die die zugelassene Höchstzahl von Wiederholungen gemäß § 28 überschreiten, müssen das Gymnasium verlassen und die Mittelschule besuchen, sofern sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

§ 8

Schulwechsel an die Förderschule

- (1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß Schüler an einem Gymnasium auch durch besondere Hilfen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, unterrichtet der Klassenlehrer oder der Oberstufenberater den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. (2) Der Schulleiter prüft im Rahmen seiner Verantwortung die Förderschulbedürftigkeit des Schülers und leitet gegebenenfalls die Unterlagen an das Oberschulamt zur Entscheidung nach § 30 Abs. 2 SchulG weiter.

Dritter Abschnitt

Unterrichtsorganisation

§ 9

Klassen- und Gruppenbildung

- (1) in den Klassenstufen 5 bis 10 wird der Unterricht im Klassenverband erteilt, soweit nicht die Bildung von Gruppen erforderlich ist.
- (2) Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die näheren Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.
- (3) in der Klassenstufe 8 werden für die verschiedenen Profile in der Regel eigene Klassen gebildet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Oberschulamt.
- (4) Wechseln Schüler der Mittelschule zum Gymnasium gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien ohne Nachweis einer zweiten Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10, werden sie durch das Oberschulamt besonderen 10. Klassen an bestimmten Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache aufgenommen wird. Diese Schüler werden nach einer besonderen Stundentafel unterrichtet.

§ 10

Wahl der Fremdsprachen und Profile

- (1) Für die Klasse 5 erfolgt die Wahl der ersten Fremdsprache im Rahmen des Anmeldeverfahrens. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht.
- (2) Vor der Profilbildung in der Klassenstufe 8 werden Erziehungsberechtigte und Schüler über die am jeweiligen Gymnasium gegebenen Möglichkeiten, die Inhalte der Profile und den Termin der Profilwahl informiert. Ein Rechtsanspruch auf Bildung eines bestimmten Profils besteht nicht.

§ 11

Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften

Der Schulleiter kann klassen- und jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften einrichten. In Arbeitsgemeinschaften erfolgt keine Leistungsbewertung. Die Schüler verpflichten sich mit ihrer Teilnahmeerklärung, an dieser Unterrichtsveranstaltung in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 12

Unterrichtsbeginn und -ende

- (1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt. An Gymnasien mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 kann mit Genehmigung des Oberschulamtes hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.

ANLAGE 4 - SOGY -

- (2) Der Vormittagsunterricht soll in der Regel zwischen 7.00 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.
- (3) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Der Unterricht kann auch in größeren Einheiten wie Doppelstunden erteilt werden.
- (4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei 6 Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. An Tagen mit Nachmittagsunterricht von mehr als einer Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.
- (5) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu (z.B. bei großer Hitze), kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 13

Schuljahr, Ferien, schulfreie Tage

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.
- (2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.
- (3) In Ausnahmesituationen können unterrichtsfreie Tage durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 14

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Veranstaltungen der Schule. Die Hausordnung der Schule ist zu beachten.
- (2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich insbesondere nach der geistigen und körperlichen Reife sowie der Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Veranstaltung.
- (3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.
- (4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang über Unfallverhütung zu belehren.

**Vierter Abschnitt
Unterricht**

§ 15

Pflichtbereich

- (1) Der Unterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 ist in den Pflichtfächern für alle Schüler verbindlich, soweit nicht in Rechtsvorschriften hiervon Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 209).

§ 16

Wahlpflichtbereich (Profile)

- (1) Ab der Klassenstufe 8 werden an allen Gymnasien Wahlpflichtfächer (Profile) angeboten.
- (2) Innerhalb der von der Schule angebotenen Profile wählen die Schüler bis zum Ende der Klassenstufe 7 ein Profil. Der Besuch des Unterrichts in den Fächern des gewählten Profils ist Pflicht.
- (3) Ein gewähltes Profil kann in besonderen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden. Ein Wechsel sollte nur in Klasse 8 zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende erfolgen.

§ 17

Förderunterricht

- (1) Am Gymnasium wird nach Maßgabe der Stundentafel Förderunterricht vor allem für leistungsschwächere oder für besonders befähigte Schüler angeboten.
- (2) Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Gruppen durchgeführt. Die Gruppen können klassenübergreifend zusammengestellt werden. Sie werden in der Regel für ein Schuljahr, in Ausnahmefällen auch für eine kürzere Dauer eingerichtet.
- (3) Förderunterricht soll insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache erteilt werden.
- (4) Die Teilnahme am Förderunterricht ist freigestellt. Die Erziehungsberechtigten können den Schüler gegebenenfalls auf Empfehlung des Fach- oder Klassenlehrers schriftlich zum Förderunterricht anmelden. Mit dieser Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Fachlehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.
- (5) Besonders befähigte Schüler der gymnasialen Oberstufe können darüber hinaus eine besondere fachliche Förderung erfahren.

ANLAGE 4 - SOGY -

Fünfter Abschnitt
Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Verhalten und Mitarbeit
§ 18

Grundlagen der Leistungsermittlung

- (1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.
- (3) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten, Klausuren und Kurzkontrollen. Der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.
- (4) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Erziehungsberechtigten darzulegen.
- (5) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand einer mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekanntzugeben.

§ 19

Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Verhalten und Mitarbeit in den Klassenstufen 5 bis 10

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers sowie seine Leistungsbereitschaft.
- (2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres der sonstigen Ausbildungsabschnittes in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

"sehr gut"	(1),
"gut"	(2),
"befriedigend"	(3),
"ausreichend"	(4),
"mangelhaft"	(5),
"ungenügend"	(6).

Notentendenzen können durch Hinzufügen von "+" oder "-" ausgedrückt werden.

- (3) Den Notenstufen sind folgende Definitionen zugrunde gelegt:

1. Die Note " s e h r g u t " soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
2. Die Note " g u t " soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. die Note " b e f r i e d i g e n d " soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. die Note " a u s r e i c h e n d " soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. die Note " m a n g e l h a f t " soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. die Note " u n g e n ü g e n d " soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (4) Der Begriff "Anforderungen" in Absatz 3 bezieht sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie den Grad der selbständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Art der Darstellung.

- (5) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die Schüler zu vertreten haben, so ist die Note "ungenügend" zu erteilen. Wird wegen Nichterbringens von Leistungen die Note "ungenügend" erteilt, so teilt der Lehrer dies - jedenfalls bei Klassenarbeiten - den Erziehungsberechtigten mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie andere Noten zu berücksichtigen.

- (6) Versäumen Schüler eine Klassenarbeit aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, kann ein Nachtermin festgesetzt werden.

- (7) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

"sehr gut",
"gut",
"befriedigend",
"unbefriedigend".

Ziffern sind für diese Bewertung unzulässig.

- (8) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit haben i'olgelde Bedeutung:

1. Die Note " s e h r g u t " soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdient;

ANLAGE 4 - SOGY -

2. die Note " g u t " soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht;
 3. die Note " b e f r i e d i g e n d " soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen ihn ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht;
 4. die Note " u n b e f r i e d i g e n d " soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.
- (9) Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.
Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

§ 20

Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck

- (1) Bei der Bewertung einer Klassenarbeit oder Klausur werden gravierende Mängel in der äußeren Form bei der Notengebung berücksichtigt. Dies ist bei der Benotung zu vermerken.
- (2) Ebenso werden gravierende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel in allen Unterrichtsfächern bei der Notengebung berücksichtigt. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel werden grundsätzlich in allen schriftlichen Arbeiten gekennzeichnet.

§ 21

Klassenarbeiten und Klausuren

- (1) Klassenarbeiten geben Aufschluß über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluß einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung, Systematisierung und Anwendung angesetzt werden.
- (2) In den Klassenstufen 5 bis 10 werden
 - in Deutsch
 - Mathematik,
 - der ersten und der zweiten Fremdsprache,
 - der dritten Fremdsprache (sprachliches Profil),
 - Physik (mathematisch-naturwissenschaftliches Profil),
 - Kunsterziehung oder Musik (musisches Profil) und
 - Biologie (sportliches Profil)

Klassenarbeiten geschrieben.

Die Zahl der Klassenarbeiten in den Klassenstufen 5 bis 10 pro Schulhalbjahr ist in Anlage I dieser Verordnung festgelegt. Durch Beschluß der Fachkonferenz kann aus wichtigen pädagogischen Gründen von der Zahl der Klassenarbeiten um eine abgewichen werden. In den übrigen Fächern können nach Beschluß der Fachkonferenz Klassenarbeiten geschrieben werden, jedoch nicht mehr als zwei je Fach.

(3) Für die Klausuren in den Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus Über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 209). Durch Beschluß der Fachkonferenz kann die Zahl der Klausuren aus wichtigen pädagogischen Gründen um eine verringert werden.

(4) Die Schüler dürfen in der Regel nicht mehr als drei Klassenarbeiten oder Klausuren pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur pro Tag schreiben.

(5) Alle Klassenarbeiten und Klausuren werden vom Fachlehrer korrigiert zurückgegeben und besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll 14 Tage nicht überschreiten und bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe höchstens drei Wochen betragen.

(6) Alle korrigierten Klassenarbeiten oder Klausuren werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben, soweit die Schüler nicht volljährig sind.

Diese Arbeiten werden von der Schule bis zum Ende des folgenden Schuljahres aufbewahrt.

§ 22

Kurzkontrollen

Neben den Klassenarbeiten und Klausuren kann der Fachlehrer in Kurzkontrollen den Kenntnisstand der Schüler feststellen. Kurzkontrollen sind kurze schriftliche Überprüfungen, die sich auf begrenzte Stoffbereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht oder auf die zu erledigenden Hausaufgaben beziehen. Sie werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet. Bei ihrer zeitlichen Planung ist auf Klassenarbeiten oder Klausuren Rücksicht zu nehmen. Kurzkontrollen sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

§ 23

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so zu stellen, daß die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung der Schüler angemessen zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

ANLAGE 4 - SOGY -

§ 24

Täuschungen

Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf eine andere Weise getäuscht, erteilt der Fachlehrer die Note "ungenügend". Dies ist auf der schriftlichen Arbeit zu vermerken. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

§ 25

Halbjahresinformationen und Zeugnisse

- (1) In den Klassen 5 bis 10 sind Leistungen in allen Fächern, die unterrichtet wurden, als Noten auszuweisen.
- (2) Zur Ermittlung der Fachnote in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen ist die Endnote aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen zu bilden. Der Bedeutung von Klassenarbeiten ist dabei angemessene Rechnung zu tragen.
- (3) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Die Ausgabe der Halbjahresinformation erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Sie enthält die Noten in den einzelnen Fächern, wobei auch Noten mit Notentendenzen (+/-) ausgewiesen werden können. Ebenso sind Noten über das Verhalten und die Mitarbeit auf der Halbjahresinformation auszuweisen.
- (4) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, in denen Schülern der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende eines Schuljahres dokumentiert wird. Die Jahreszeugnisse werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Verhalten sowie die Mitarbeit während des ganzen Schuljahres. In den Klassenstufen 8 bis 10 enthalten die Zeugnisse Angaben über die Profilausbildung, die die Schüler besucht haben.
- (5) In der Klasse 10 erhalten die Schüler auch ein Zeugnis über ihre Leistungen im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).
- (6) Beim Wechsel vom Gymnasium zur Mittelschule enthält die Halbjahresinformation oder das Jahreszeugnis hierüber einen Vermerk.
- (7) Nach erfolgreich bestandener Abiturprüfung wird den Schülern der Jahrgangsstufe 12 das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgehändigt.
- (8) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die Schülern die Erfüllung der Schulpflicht bescheinigen. Bei Schülern, die das Ziel der Klassen 9 oder 10 nicht erreicht haben und das Gymnasium verlassen, ist das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis zu kennzeichnen.
- (9) Für Halbjahresinformationen und Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.
- (10) Auf Jahreszeugnissen unterschreiben der Schulleiter sowie der Klassenlehrer. Bei Halbjahresinformationen genügt die Unterschrift des Klassenlehrers.
- (11) Bei Halbjahresinformationen und Jahreszeugnissen bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift, soweit die Schüler nicht volljährig sind.
- (12) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wie Arbeitsgemeinschaften wird auf dem Jahreszeugnis vermerkt.

Sechster Abschnitt

Versetzung, Wiederholung

§ 26

Versetzungsbestimmungen

- (1) In die nächsthöhere Klasse werden diejenigen Schüler der Klassen 5 bis 10 versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen in allen Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Dies ist der Fall, wenn die Schüler in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.
- (2) Für den Notenausgleich gilt folgendes:
 1. In den Fächern
 - Deutsch,
 - Sorbisch als Muttersprache,
 - Mathematik,
 - erste Fremdsprache,
 - zweite Fremdsprache,
 - dritte Fremdsprache (sprachliches Profil),
 - Geschichte,
 - Physik,
 - Biologie,
 - Chemie (mathematisch-naturwissenschaftliches Profil sowie vertiefte mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung),
 - Musik oder Kunsterziehung (musisches Profil sowie vertiefte musische Ausbildung),
 - Sport (sportliches Profil sowie vertiefte sportliche Ausbildung)

ANLAGE 4 - SOGY -

kann die Note "ungenügend" nicht und die Note "mangelhaft" höchstens einmal durch die Note "gut" oder "sehr gut" in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden;

2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note "ungenügend" nicht und die Note "mangelhaft" durch die Note "gut" oder "sehr gut" in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Der Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Er kann wegen derselben Fächer nicht in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen erfolgen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. längerer Erkrankung) können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(5) Für Schüler, deren Leistungsbild sich im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 10 deutlich verschlechtert, wird eine besondere Schullaufbahnberatung und Berufsinformation durch die Schule angeboten.

(6) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Stellvertreters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 27

Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung

(1) Schüler der Klassenstufen 5 bis 10, die nicht versetzt werden, wiederholen die betreffende Klassenstufe, sofern sie am Gymnasium bleiben.

(2) Ein zweimaliges Wiederholen der gleichen Klassenstufe oder ein Wiederholen aufeinanderfolgender Klassenstufen ist nicht möglich.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler kann ein Schuljahr freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.

(4) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 28

Höchstzahl von Wiederholungen

(1) Schüler können in den Klassenstufen 5 bis 10 insgesamt höchstens zweimal eine Klassenstufe wegen Nichtversetzung wiederholen.

(2) Bei Schülern, die eine Klassenstufe der Gymnasiums nicht wiederholen dürfen, enthält das Zeugnis die Bemerkung: "Der Schüler darf die Klassenstufe ... des Gymnasiums nicht wiederholen"

§ 29

Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler der Klassen 5 bis 8 kann durch Beschluß der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen, wenn seine bisherigen Gesamtleistungen und seine Befähigung erwarten lassen, daß er den Anforderungen gewachsen sein wird. Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 1993

Der Staatsminister für Kultus

Friedbert Groß

Anlage I zur Schulordnung Gymnasien

Zahl der verbindlichen Klassenarbeiten in den Klassenstufen 5 bis 10

Fachbezeichnung	Zahl der Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr					
	Kl.5	Kl.6	Kl.7	Kl.8	Kl.9	Kl.10
Deutsch	4	4	4	3	4	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
1.Fremdsprache	4	4	3	3	3	3
2.Fremdsprache	-	-	4	4	4	4
3.Fremdsprache	-	-	-	4	4	4
(sprachliches Profil)						

ANLAGE 4 - SOGY -

Physik	-	-	-	4	4	4
(math.-naturwiss. Profil)						
Musik oder Kunsterziehung	-	-	-	4	4	4
(musisches Profil)						
Biologie	-	-	-	4	4	4
(sportliches Profil)						

ANLAGE 5 - Aufnahmeverfahren am Gymnasium -

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien**

**Vom 12. Februar 1993 (SächsGVBI S. 163)
in der Fassung vom 30. November 1993**

Aufgrund von §62 Abs. 1 und 2 Nr. 5 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBI. S. 213) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Aufnahmebedingungen**

Ein Schüler kann aufgrund der Entscheidung der Erziehungsberechtigten in das Gymnasium aufgenommen werden, wenn

1. eine entsprechende Bildungsempfehlung erteilt wurde oder
2. der Schüler die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder
3. der Schüler die Voraussetzungen für den Übergang in die Klasse 10 des Gymnasiums erfüllt.

**§2
Anmeldung**

Die Eltern melden ihr Kind schriftlich oder persönlich bei der Schule an, die ihr Kind nach Abschluß der Grundschule besuchen soll. Die Meldetermine werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

**Zweiter Abschnitt
Übergang in das Gymnasium ohne Prüfung**

**§3
Übergang von der Grundschule in das Gymnasium**

(1) Die Erziehungsberechtigten werden vom Klassenlehrer zum Ende der Klassenstufe 3 ausführlich über die möglichen Bildungswege, den Bildungsauftrag und die Leistungsanforderungen der Mittelschule und des Gymnasiums informiert. Darüber hinaus informiert der Klassenlehrer der Klassenstufe 4 die Erziehungsberechtigten in Einzelgesprächen über die Schullaufbahn, sofern diese es wünschen.

(2) Die Erziehungsberechtigten teilen dem Klassenlehrer vor Erteilung der Bildungsempfehlung schriftlich mit, ob der Schüler die Mittelschule oder das Gymnasium besuchen soll.

(3) im zweiten Schulhalbjahr erteilt die Lehrerkonferenz der Klassenstufe 4 eine Empfehlung für den Schulbesuch in einer weiterführenden Bildungseinrichtung. Es können folgende Empfehlungen erteilt werden:

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen;
2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

Die Bildungsempfehlung wird den Erziehungsberechtigten in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(4) Eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn

1. der Durchschnitt der von dem Schüler in der Halbjahresinformation in den Fächern Deutsch und Mathematik erreichten Noten besser als 2,5 ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen auch in den übrigen Fächern sowie seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, daß er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

(5) Eine Empfehlung an das Gymnasium kann ausnahmsweise erteilt werden, wenn der Schüler den Notendurchschnitt nach Absatz 4 Nr.1 nicht erreicht hat, jedoch die Voraussetzungen von Absatz 4 Nr.2 in besonderer Weise erfüllt sind.

(6) in allen anderen Fällen wird eine Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

**§4
Übergang von der Mittelschule in das Gymnasium**

(1) Ein Schüler der Klassenstufe 5 und 6 der Mittelschule kann zum Ende des zweiten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums überwechseln, wenn ihm auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Lehrerkonferenz der Klassenstufe 5 oder 6 im zweiten Schulhalbjahr eine Empfehlung für den Schulbesuch in einem Gymnasium erteilt hat. In der Regel soll nur dann eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt werden, wenn

ANLAGE 5 - Aufnahmeverfahren am Gymnasium -

1. der Schüler im Durchschnitt der Noten der Halbjahresinformation in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, die mit der des aufnehmenden Gymnasiums übereinstimmen muß, mindestens 2,4 sowie in allen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens den Durchschnitt 2,5 erreicht hat und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen sowie seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, daß er den Anforderungen des Gymnasiums entsprechen wird.

(2) Es können folgende Empfehlungen erteilt werden:

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen;
2. dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

(3) Ein Schüler der Mittelschule kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach der Klassenstufe 10 in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums überwechseln, wenn er in dem Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, die mit der des aufnehmenden Gymnasiums übereinstimmen muß, mindestens die Note 2 erreicht hat sowie in allen Fächern mindestens den Durchschnitt von 2,3 erreicht und am Ende des Jahres die Realschulabschlußprüfung bestanden hat. Ein Schüler der Mittelschule kann auch dann in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums überwechseln, wenn er die vorstehenden Zugangsvoraussetzungen erst durch die Realschulabschlußprüfung erfüllt.

**Dritter Abschnitt
Aufnahmeprüfung**

**§5
Allgemeines**

- (1) Rechtfertigt die Bildungsempfehlung gemäß § 3 die Aufnahme in das Gymnasium nicht, kann der Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Aufnahmeprüfung ablegen.
- (2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Termine werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus festgelegt. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Die Schüler der Klassenstufe 4 legen die Aufnahmeprüfung an geeigneten Grundschulen ab, die vom Staatlichen Schulamt bestimmt werden.
- (4) Schüler, die aus wichtigen Gründen, zum Beispiel Krankheit, an der Prüfungsteilnahme ganz oder zum Teil verhindert waren, können die nicht abgelegten Prüfungsteile in einem Nachtermin ablegen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Termine für die Nachprüfung werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

**§6
Prüfungsausschuß**

- (1) An den Schulen, an denen die Aufnahmeprüfung stattfindet, wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an:
 1. Als Vorsitzender der Schulleiter der Schule, an der die Aufnahmeprüfung stattfindet, oder ein von ihm Beauftragter;
 2. vom Vorsitzenden beauftragte Lehrer der Schule;
 3. erforderlichenfalls vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Schulamtes beauftragte Lehrer an Grundschulen.
- (2) Lehrer, die einen zu prüfenden Schüler in der Klasse 4 der Grundschule unterrichtet haben, dürfen weder bei der Prüfung noch bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses dieses Schülers mitwirken.

**§7
Schriftliche Prüfung zur Aufnahme
in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums**

- (1) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind anzufertigen in den Fächern Deutsch und Mathematik.
- (2) Die Prüfungsarbeiten werden vom Staatsministerium für Kultus landeseinheitlich gestellt.
- (3) Jede schriftliche Arbeit wird von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert und bewertet. Bei der Bewertung ist für jedes Fach eine ganze Note zu bilden.

**§8
(aufgehoben)**

**§9
Prüfungsergebnis**

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuß. Sie ist den Erziehungsberechtigten in einem

ANLAGE 5 - Aufnahmeverfahren am Gymnasium -

schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die Entscheidung nach Absatz 3.

(2) Schüler, die im Durchschnitt der Noten der Fächer Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 erreicht haben, haben die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden.

(3) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß bei einem Schüler, der die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt hat, die Aufnahmeprüfung mit Zweidrittelmehrheit für bestanden erklären, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß der Schüler nach einem gesamten Leistungsbild und seiner Leistungsfähigkeit für en Besuch des Gymnasiums dennoch geeignet erscheint. Abweichend von §6 Abs. 2 wirkt in diesem Falle der den Schüler unterrichtende Lehrer bei der Entscheidung mit.

§ 10

**Prüfung zur Aufnahme
in die Klassenstufe 6 bzw. 7 des Gymnasiums**

(1) Rechtfertigt die Bildungsempfehlung gemäß § 4 die Aufnahme ins Gymnasium nicht, kann der Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Aufnahmeprüfung ablegen.

(2) Für die Aufnahmeprüfung gelten die § 5 bis 8 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Prüfung findet an zentral gelegenen Gymnasien statt, die vom Staatlichen Schulamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberschulamt bestimmt werden.
2. Neben die Fächer Deutsch und Mathematik tritt als drittes Prüfungsfach die 1. Fremdsprache.
3. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler im Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern mindestens 2,5 erreicht hat.

**Vierter Abschnitt
Regelung für Sorbische Schulen**

§ 11

An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 kann das Fach Deutsch bei der Bildungsempfehlung und der Aufnahmeprüfung durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulkonferenz.

**Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 12

Übergangsvorschrift für das Schuljahr 1993/1994

Ein Wechsel von der Klasse 4 der Grundschule an das Gymnasium ist auch dann möglich, wenn der Schüler erst zum Schuljahresende die Voraussetzungen erfüllt, die nötig wären, um eine entsprechende Bildungsempfehlung zu erhalten.

§ 13

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das Übergangsverfahren von der Polytechnischen Oberschule und den Erweiterten Oberschulen zu den künftigen Mittelschulen und Gymnasien des Freistaates Sachsen (ÜbergangsVO) vom 12. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 24), die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus über die Bildungsempfehlungen (VwV-Bildungsempfehlungen vom 12. Dezember 1991 (ABI-SMK S. 6) sowie die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus über die Eignungsprüfung (VwV-Eignungsprüfung) vom 12. Dezember 1991 (ABI-SMK S.9) außer Kraft.

§14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Der Staatsminister für Kultus
Friedbert Groß**

ANLAGE 6 - Verordnung über Schülerzeitschriften -

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schülerzeitschriften im Freistaat Sachsen.

Vom 10. September 1992

Aufgrund von § 57 Nr.3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S.213) wird verordnet:

§1

Grundsätze

- (1) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Sie nehmen damit ihr Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit wahr. Dieses findet seine Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, dem Recht der persönlichen Ehre sowie im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.
- (2) Die Schule soll die Herausgabe von Schülerzeitschriften fördern. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Redakteuren der Schülerzeitschrift und der Schülervertretung ist anzustreben.
- (3) Die Herausgabe einer Schülerzeitschrift unterliegt nicht der Einflußnahme und Verantwortung der Schule und bedarf nicht der Genehmigung durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde. Eine Zensur findet nicht statt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S.125) in der jeweils geltenden Fassung finden auch auf Schülerzeitschriften Anwendung. Insbesondere sind die in § 6 Abs. 2 SächsPresseG geforderten Angaben für das Impressum sowie die Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung gemäß § 10 Abs. 1 SächsPresseG zu beachten.

§2

Begriffsbestimmung

- (1) Schülerzeitschriften im Sinne dieser Verordnung sind in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinende Druckschriften, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schüler gestaltet und herausgegeben werden und die für den Vertrieb auf dem Schulgrundstück bestimmt sind.
- (2) Druckschriften, die von Schülern mehrerer Schulen herausgegeben werden, sind nur dann Schülerzeitschriften, wenn es sich um einen begrenzten Kreis von Schulen handelt, wenn von jeder dieser Schulen mindestens ein Schüler als Herausgeber oder verantwortlicher Redakteur mitwirkt und wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
- (3) Keine Schülerzeitschrift sind Druckschriften, die von den Schulen selbst herausgegeben werden (Schulzeitungen), sowie sonstige Druckwerke, die ohne die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte unmittelbare Verbindung zur Schülerschaft bestimmter Schulen für Schüler oder sonst für Jugendliche herausgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn an der Gestaltung oder Herausgabe des Druckwerks Schüler beteiligt sind. Sind sich Herausgeber und Schulleiter nicht darüber einig, ob es sich um eine Schülerzeitschrift handelt, entscheidet das Oberschulamt.

§ 3

Inhalt und Aufgaben

- (1) Die Schülerzeitschrift dient dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen innerhalb der Schule. Sie ist nicht nur Mitteilungsblatt, sondern auch Diskussionsforum.
- (2) Die Schülerzeitschrift muß sich mit der für die Presse gebotenen Sorgfalt um wahrheitsgetreuen Bericht und sachliche Kritik bemühen. Sie soll die Wertvorstellungen und Überzeugungen anderer achten und bereit sein, den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen.
- (3) Bei Inhalt und Form der Veröffentlichung ist die gebotene Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Leser Schüler verschiedener Altersstufen sind.
- (4) Schülerzeitschriften können auch einzelne Beiträge von Personen, die nicht der Schule angehören, sowie Anzeigen Außenstehender enthalten. Auch bei der Veröffentlichung von werbenden Anzeigen ist darauf zu achten, daß der Erziehungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt wird. Nicht zugelassen sind Anzeigen von Interessenverbänden und parteipolitischen Organisationen.
- (5) Die Schülerzeitschriften können im Untertitel oder in sonst geeigneter Weise auf den Namen der Schule Bezug nehmen, für deren Schüler sie herausgegeben werden. Die Bezeichnung muß den Eindruck vermeiden, es handele sich um eine Schulzeitung.

§4

Verantwortlichkeit

- (1) Schüler, die eine Schülerzeitschrift herausgeben wollen, teilen dies vorher ihrem Schulleiter mit. Dieser unterrichtet hiervon den Elternrat der Schule. Es ist Sache der Schüler, die sich an der Schülerzeitschrift verantwortlich beteiligen wollen, hiervon ihre Erziehungsberechtigten zu unterrichten.
- (2) Für alle Veröffentlichungen in der Schülerzeitschrift tragen Herausgeber und Redakteure die rechtliche - auch die zivil-, straf- und presserechtliche Verantwortung.
- (3) Die Erziehungsrechte der Eltern und ihre etwaige Haftung für minderjährige Schüler bleiben unberührt.
- (4) Die Herausgeber und Redakteure einer Schülerzeitschrift können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch einen Lehrer ihrer Wahl beraten lassen, insbesondere wenn sie Zweifel haben, ob eine vorgesehene Veröffentlichung die Grenzen der Pressefreiheit überschreitet oder die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule gefährdet.

§5

Vertrieb

- (1) Der Vertrieb der Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück bedarf keiner Genehmigung der Schule. Die Schüler können nicht verpflichtet werden, die Schülerzeitschrift zu erwerben.

ANLAGE 6 - Verordnung über Schülerzeitschriften -

(2) Der Schulleiter kann den weiteren Vertrieb einer einzelnen Ausgabe der Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück in Absprache mit dem Vertrauenslehrer einschränken oder verbieten, wenn ihr Inhalt die Grenzen der Pressefreiheit (§ 1 Abs. 1 Satz 3) überschreitet und insbesondere die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und den Schulfrieden gefährdet. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Gestaltung der Schülerzeitschrift, kann die Vorlage der Zeitschrift auch vor ihrer Verteilung angeordnet werden.

(3) Das Vertriebsverbot ist als äußerstes Mittel anzusehen und soll nur in besonders schweren Fällen angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Vorher ist grundsätzlich das Gespräch mit den Redakteuren der Schülerzeitschrift zu suchen und die Möglichkeit einer Richtigstellung in der nächsten Ausgabe zu prüfen.

(4) Vor der endgültigen Entscheidung des Schulleiters über das Vertriebsverbot ist eine Beratung in der Schulkonferenz erforderlich. Der Schulleiter hat die Beratung in der Schulkonferenz unverzüglich zu veranlassen und kann den Vertrieb der Ausgabe der Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück bis zur endgültigen Entscheidung untersagen.

(5) Das Vertriebsverbot darf sich nur auf den beanstandeten Teil der Schülerzeitschrift erstrecken und darf nicht auf Dauer oder für den außerschulischen Bereich ausgesprochen werden. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen und der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§6

Kassenführung

(1) Schülerzeitschriften finanzieren sich selbst durch Verkauf, Anzeigen und Spenden. Die für die Schülerzeitschrift bestimmten Mittel müssen nach den Grundsätzen einer geordneten Kassenführung verwaltet werden. Die Kassengeschäfte sind grundsätzlich über ein Konto bei einem Geldinstitut abzuwickeln; die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) In jedem Schuljahr wird die Kasse der Schülerzeitschrift mindestens einmal durch zwei vom Herausgeber und den Redakteuren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Einer der Kassenprüfer muß ein Mitglied der Elternschaft oder Lehrer der Schule sein. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer dem Herausgeber und den Redakteuren sowie deren Erziehungsberechtigten.

§7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft

Dresden, den 10. September 1992

Die Staatsministerin für Kultus

Stefanie Rehm

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung - OAVO) Vom 15. Januar 1996

Aufgrund von § 7 Abs. 5 und § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Gymnasiale Oberstufe

Erster Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau, Verweildauer, Noten
- § 3 Eintritt in die gymnasiale Oberstufe
- § 4 Unterrichtsorganisation

Zweiter Abschnitt - Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe

- § 5 Kursangebot
- § 6 Pflicht- und Wahlbereich
- § 7 Aufgabenfelder des Pflichtbereichs
- § 8 Angebot im Wahlbereich
- § 9 Wahl der Leistungskurse
- § 10 Belegungspflicht von Grundkursen
- § 11 Belegungspflicht für Abiturprüfungsfächer
- § 12 Einrichtung der Leistungs- und Grundkurse § 13 Wochenstundenzahl

Dritter Abschnitt - Leistungskontrolle und Leistungsbewertung

- § 14 Zeugnisse
- § 15 Gesamtbewertung eines Kurshalbjahres
- § 16 Klausuren
- § 17 Bewertung
- § 18 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse
- § 19 Bewertung im Fach Sport

Vierter Abschnitt - Beratung

- § 20 Aufgabe des Tutors
- § 21 Aufgabe des Oberstufenberaters

Zweiter Teil

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

- § 22 Gesamtqualifikation
- § 23 Berechnung der Gesamtqualifikation
- § 24 Einbringungspflicht im Leistungskursbereich
- § 25 Einbringungspflicht im Grundkursbereich

- § 26 Einbringungspflicht im Abiturprüfungsbereich
- § 27 Leistungsanforderungen und Prüfungsfächer der Abiturprüfung
- § 28 Zulassung
- § 29 Prüfungstermine und Dauer der Abiturprüfungen
- § 30 Prüfungsausschuß
- § 31 Fachprüfungskommissionen
- § 32 Abstimmungen
- § 33 Verfahren, Protokoll
- § 34 Bewertung mit Punkten
- § 35 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 36 Fachprüfungen in den Fächern Musik und Kunst-erziehung
- § 37 Korrektur der Prüfungsarbeiten
- § 38 Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 12/II und Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen
- § 39 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 40 Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten
- § 41 Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen
- § 42 Ergebnis der Abiturprüfung
- § 43 Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 44 Latinum, Graecum, Hebraicum

Dritter Teil

Wiederholung

- § 45 Wiederholung einer Jahrgangsstufe
- § 46 Wiederholung der Abiturprüfung

Vierter Teil

Abiturprüfung für Schulfremde

- § 47 Zulassung
- § 48 Ziel, Gegenstand und Ablauf der Prüfung
- § 49 Gliederung der Prüfung
- § 50 Ergebnis der Prüfung, Gesamtqualifikation. Wiederholung

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 51 Übergangsregelung
- § 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

ANLAGE 7 - Oberstufenverordnung -

**Erster Teil
Gymnasiale Oberstufe**

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) bleibt unberührt.

§ 2

Aufbau, Verweildauer, Noten

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 11 und 12 und gliedert sich in vier Kurshalbjahre. Sie endet mit der Abiturprüfung. Das Zeugnis des Kurshalbjahres I/II enthält keinen Versetzungsvermerk.

(2) Die Verweildauer beträgt mindestens zwei, höchstens drei Jahre. Sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem Jahr überschritten werden.

(3) Die Klasse 10 des Gymnasiums dient als Vorbereitungsphase. Die Noten in den Fächern, die in Klasse 10 abgeschlossen werden, werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (§ 43 Abs. 2 Satz 1) ausgewiesen.

§ 3

Eintritt in die gymnasiale Oberstufe

Voraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ist der erfolgreiche Abschluß der Klasse 10 des Gymnasiums. Schüler der Mittelschule, die über einen mittleren Bildungsabschluß verfügen, müssen vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe die Klasse 10 am Gymnasium besuchen.

§ 4

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in Leistungs- und Grundkursen erteilt. Diese dienen vertiefter allgemeiner und wissenschaftspropädeutischer Bildung. Grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben die Schüler in Grundkursen; die Leistungskurse tragen intensiverem Fragen und Verstehen Rechnung. Darüber hinaus können die Schüler nach ihren Neigungen Wahlfächer als Grundkurse belegen.

(2) Die Leistungskurse werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Für die Grundkurse gilt folgende Festlegung:

1. Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache jeweils vier Wochenstunden,
2. naturwissenschaftliche Fächer und jede weitere Fremdsprache jeweils drei Wochenstunden,
3. alle übrigen Fächer jeweils zwei Wochenstunden.

(3) Leistungskurse können im Verlauf der Oberstufe nicht gewechselt werden. Grundkurse werden jeweils für ein Jahr gewählt. Ein Wechsel sowie die Zu- oder Abwahl von Grundkursen sind in den Grenzen zulässig, die sich aus den Bestimmungen über die Belegungspflicht und über die Zulassungsvoraussetzungen zur Abiturprüfung ergeben.

Zweiter Abschnitt - Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe

§ 5

Kursangebot

In der gymnasialen Oberstufe ist das Angebot an Leistungs- und Grundkursen so anzulegen, daß die Schüler die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können. Die Schule soll bei der Einrichtung von Kursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein breites Angebot schaffen. Fächerübergreifende Kurse sollen dabei berücksichtigt werden. Von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit benachbarten Gymnasien ist Gebrauch zu machen. Die Einrichtung fächerübergreifender und jahrgangsübergreifender Kurse bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Kultus.

§ 6

Pflicht- und Wahlbereich

In den Fächern des Pflichtbereichs wird in Leistungs- und Grundkursen unterrichtet, in Fächern des Wahlbereichs in Grundkursen oder Arbeitsgemeinschaften.

§ 7

Aufgabenfelder des Pflichtbereichs

Die Fächer des Pflichtbereichs werden in drei Aufgabenfelder unterteilt:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Deutsch, Musik, Kunsterziehung und Fremdsprachen, die spätestens in Klasse 8 als Pflichtfächer begonnen wurden),
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft),
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik).

Die Fächer Sport und Religion oder Ethik sind als Pflichtfächer keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

§ 8

Angebot im Wahlbereich

(1) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule im Wahlbereich weitere Grundkurse in Astronomie, Informatik oder Fremdsprachen, die in der Sekundarstufe I als Arbeitsgemeinschaften geführt wurden, und fächerübergreifende Grundkurse einrichten.

(2) Darüber hinaus sind Arbeitsgemeinschaften möglich, zum Beispiel in Darstellendem Spiel, Chor, Orchester, Sport oder Fremdsprachen, in denen der Schüler in der Jahrgangsstufe 11 den Unterricht beginnt, sofern es die Voraussetzungen an der jeweiligen Schule zulassen:

§ 9

Wahl der Leistungskurse

(1) Jeder Schüler wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern des Pflichtbereichs. Erstes Leistungskursfach ist Deutsch, Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache. Folgende Leistungskurskombinationen sind zulässig:

1. Deutsch - Mathematik,
2. Deutsch - fortgeführte Fremdsprache,
3. Deutsch - Biologie oder Chemie oder Physik,
4. Deutsch - Geschichte,
5. Mathematik - fortgeführte Fremdsprache,
6. Mathematik - Biologie oder Chemie oder Physik,
7. Mathematik - Geschichte,
8. fortgeführte Fremdsprache - Geschichte.

(2) Leistungskurse in Kunsterziehung und Musik sind nur an Schulen mit musikalischem Profil (§ 7 Abs. 3 SchulG) anzubieten. Sie können nur von Schülern, die dieses Profil in der Sekundarstufe I besucht haben, sowie von Schülern, die gleichwertige Leistungsnachweise erbringen, gewählt werden. Das erste Leistungskursfach ist dann Deutsch oder Mathematik.

(3) Das Leistungskursfach Sport wird an Schulen mit vertiefter sportlicher Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien - SOGY) vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 220) eingerichtet. Näheres regelt eine gesonderte Verordnung.

§ 10

Belegungspflicht von Grundkursen

(1) Soweit nicht als Leistungskurse gewählt, sind Fächer des Pflichtbereichs als Grundkurse in der gymnasialen Oberstufe zu belegen (Pflichtgrundkurse).

(2) Durchgehend in allen Kurshalbjahren von 1 I/I bis 12/II sind zu belegen:

ANLAGE 7 - Oberstufenverordnung -

1. aus dem Aufgabenfeld nach § 7 Nr. 1 Deutsch und eine fortgeführte Fremdsprache sowie eines der Fächer Kunsterziehung oder Musik,
2. aus dem Aufgabenfeld nach § 7 Nr. 2 Geschichte,
3. aus dem Aufgabenfeld nach § 7 Nr. 3 Mathematik und Biologie oder Chemie oder Physik,
4. Sport und Religion oder Ethik.

Schüler, die in den Fächern Sport, Religion oder Ethik nicht unterrichtet werden, haben jeweils einen anderen Grundkurs aus dem Pflichtbereich zu belegen. Aus dem Aufgabenfeld nach § 7 Nr. 2 ist in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II Geographie und in den Kurshalbjahren 12/I und 12/II Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/Wirtschaft zusätzlich zu belegen.

(3) Für das sorbische Gymnasium werden zusätzliche Festlegungen getroffen.

§ 11

Belegungspflicht für Abiturprüfungsfächer

Jedes Fach, das im Abitur als Prüfungsfach gewählt werden soll, muß in der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt sein. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungskurs- und Grundkursfach gewählt werden.

§ 12

Einrichtung der Leistungs- und Grundkurse

(1) Der Schulleiter legt das Unterrichtsangebot für die Jahrgangsstufen 11 und 12 nach Durchführung der Kurswahlen fest. Kurse dürfen nur eingerichtet werden, wenn im Leistungskurs mindestens zehn Schüler, im Grundkurs mindestens zwölf Schüler teilnehmen wollen.

(2) Die Einrichtung kleinerer Kurse darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch das zuständige Oberschulamt erfolgen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Kurse handelt, die zur Erfüllung der Belegungspflicht für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderlich sind.

(3) Über die Zusammenlegung oder Teilung von Kursen entscheidet der Schulleiter.

(4) Der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Kursangebot oder die Einrichtung eines bestimmten Kurses.

§ 13

Wochenstundenzahl

Die Schüler wählen aus den Fächern des Pflicht- oder Wahlbereichs weitere Kurse. Die wöchentliche Unterrichtszeit soll 32 Stunden nicht unterschreiten.

Dritter Abschnitt - Leistungskontrolle und Leistungsbewertung

§ 14

Zeugnisse

Die Schüler erhalten für jedes Kurshalbjahr ein Zeugnis über die in den Leistungs- und Grundkursen erbrachten Leistungen. Grundkurse im Wahlbereich sind wie die Grundkurse des Pflichtbereichs zu bewerten. Arbeitsgemeinschaften werden nicht bewertet; ihr Besuch wird im Zeugnis jedoch vermerkt.

§ 15

Gesamtbewertung eines Kurshalbjahres

(1) In die Gesamtbewertung jedes Kurshalbjahres für die in einem Leistungs- oder Grundkurs erbrachten Leistungen schließt zum einen die Bewertung der in den Klausuren erbrachten Leistungen und zum anderen die Bewertung der übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen wie Hausaufgaben, mündliche Beiträge, Kurzreferate und Kurzkontrollen ein. (2) Die Gewichtung der beiden Teilbewertungen liegt im pädagogischen Ermessen des Kursfachlehrers. Im Regelfall sollte beiden Teilbewertungen das gleiche Gewicht zukommen.

(3) Die Festlegung von Kriterien für die Ermittlung der beiden Teilbewertungen ist Aufgabe der Schul- und Fachkonferenz. Der Kursfachlehrer hat die Gewichtung der beiden Teilbewertungen zu Beginn eines jeden

Teilbewertungen zu Beginn eines jeden Kurshalbjahres den Schülern bekanntzugeben

§ 16

Klausuren

(1) In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/I mindestens jeweils zwei Klausuren, in 12/II mindestens eine Klausur anzufertigen.

(2) In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/II mindestens jeweils eine Klausur anzufertigen.

(3) Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt bis zu 90 Minuten. In den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Kunsterziehung kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.

(4) Eine Klausur vor der Abiturprüfung kann in den schriftlichen Prüfungsfächern über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Zeit geschrieben werden.

§ 17

Bewertung

Die Bewertung der Schülerleistungen erfolgt anhand eines Punktesystems, das der Notenskala von sehr gut bis ungenügend zugeordnet ist:

Note	sehr gut			gut			befriedigend		
	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7

Note	ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	4+	4	4-	5+	5	5-	6		
Punkte	6	5	4	3	2	1	0		

§ 18

Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

(1) Versäumt ein Schüler eine Klausur, entscheidet der Kursfachlehrer, ob diese zu wiederholen ist.

(2) Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann zur Bewertung der Leistung für jedes Unterrichtsfach eine Zusatzprüfung angesetzt werden, wenn die Beurteilung auf andere Weise nicht erfolgen kann. Die Entscheidung trifft der Kursfachlehrer.

§ 19

Bewertung im Fach Sport

Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung für die Kurshalbjahre aus den in den einzelnen Sportarten der gewählten Kombination erteilten Bewertungen gebildet. Die Gewichtung der Einzelbewertungen erfolgt entsprechend den zeitlichen Anteilen im Kurshalbjahr.

Vierter Abschnitt - Beratung

§ 20

Aufgabe des Tutors

In der gymnasialen Oberstufe übernimmt ein Leistungskurslehrer als Tutor die Betreuung derjenigen Oberstufenschüler, die er unterrichtet und die ihm bei ihrem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe vom Schulleiter zur Betreuung zugewiesen worden sind. Der Tutor erfüllt sinngemäß die Funktion des Klassenleiters der Klassenstufen 5 bis 10. An Konferenzen, die einen von ihm betreuten Schüler individuell betreffen, nimmt der Tutor, sofern er nicht ohnehin Mitglied ist, beratend teil.

§ 21

Aufgabe des Oberstufenberaters

Die Organisation der gymnasialen Oberstufe übernimmt der Oberstufenberater. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler in ausreichendem Maße über ihre Kursbelegungspflichten informiert werden. Ferner steht er den Schülern, Erziehungsberechtigten und Kursfachlehrern als Berater zur Verfügung.

Zweiter Teil

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

§ 22

Gesamtqualifikation

ANLAGE 7 - Oberstufenverordnung -

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:

1. den Halbjahresleistungen aus den Leistungskursen gemäß § 24,
2. den Halbjahresleistungen aus den Grundkursen gemäß § 25 und
3. den Leistungen im Abiturprüfungsgebiet gemäß §§ 26 und 27.

§ 23

Berechnung der Gesamtqualifikation

Zur Ermittlung der Punktzahl für die Gesamtqualifikation werden die in jedem der drei Teilbereiche erreichten Punktzahlen addiert.

§ 24

Einbringungspflicht im Leistungskursbereich

(1) Aus dem Leistungskursbereich sind folgende Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation einzubringen:

1. die Leistungen aus den Kurshalbjahren 11/I, 11/II und 12/I in doppelter Wertung und
2. die Leistungen aus dem Kurshalbjahr 12/II in einfacher Wertung.

(2) Von den Halbjahresleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 müssen mindestens vier jeweils 5 Punkte in einfacher Wertung aufweisen. Mit 0 Punkten bewertete Kurshalbjahre gelten als nicht belegt. Insgesamt müssen aus den Kursen des Leistungskursbereichs mindestens 70 von maximal 210 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 25

Einbringungspflicht im Grundkursbereich

(I) Aus dem Grundkursbereich sind folgende Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation einzubringen:

1. die Leistungen aus den Kurshalbjahren 11/I, 11/II und 12/I im dritten und vierten Prüfungsfach gemäß § 27 Abs. 2 und,
2. soweit nicht durch die Prüfungsfächer unter Nummer 1 bereits eingebracht oder als Leistungskurse einzubringen, die Halbjahresleistungen aus
 - a) vier Grundkursen in einer fortgeführten Fremdsprache,
 - b) zwei Grundkursen in einem der Fächer Kunst-erziehung oder Musik,
 - c) vier Grundkursen in Geschichte,
 - d) jeweils einem Grundkurs in den Fächern Geographie und Gemeinschaftskunde/Rechtsen-erziehung/ Wirtschaft,
 - e) vier Grundkursen in einem der Fächer Biologie oder Chemie oder Physik,
 - f) zwei Grundkursen in Religion oder Ethik.

(2) Die weiteren Halbjahresleistungen in Grundkursen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, legt der Schüler selbst nach Beratung durch seinen Tutor und den Oberstufenberater spätestens zwei Schultage nach Austeilung der Zeugnisse für das Kurshalbjahr 12/II fest. Es können bis zu vier Halbjahresleistungen aus Wahlgrundkursen eingebracht werden. Leistungen aus Arbeitsgemeinschaften können nicht eingebracht werden.

(3) Von den vier Pflichtgrundkursen im Fach Sport können Leistungen aus höchstens drei Kurshalbjahren eingebracht werden.

(4) Insgesamt hat jeder Schüler 22 Grundkurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, von denen höchstens fünf mit weniger als 5 Punkten bewertet sein dürfen. Mit 0 Punkten bewertete Kurshalbjahre gelten als nicht belegt. Aus den Kursen des Grundkursbereichs müssen mindestens 110 von maximal 330 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(S) Schüler, die nach Abschluß der Mittelschule auf das Gymnasium wechseln und in den Klassen 7 bis 10 nicht in einer

einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, müssen mindestens die Halbjahresleistungen der Grundkurse aus den Kurshalbjahren 12/I und 12/II in der zweiten Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einbringen.

§ 26

Einbringungspflicht im Abiturprüfungsgebiet

(1) Der Abiturprüfungsgebiet, der aus den Abiturprüfungen und dem Kurshalbjahr 12/II in den vier Abiturprüfungsfächern besteht, wird wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht:

1. Summe der in den vier Prüfungen gemäß § 27 Abs. 2 erreichten Punkte in vierfacher Wertung und
2. Summe der in den vier Prüfungsfächern erreichten Punkte im Kurshalbjahr 12/II in einfacher Wertung.

(2) Aus dem Abiturprüfungsgebiet müssen mindestens 100 Punkte von maximal 300 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) In zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, müssen mindestens jeweils 25 Punkte der Wertung gemäß Absatz 1 erreicht sein.

§ 27

Leistungsanforderungen und Prüfungsfächer der Abiturprüfung

(1) Grundlage der Anforderungen in den Abiturprüfungsfächern sind die Lernziele und Lerninhalte der Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12.

(2) Die Abiturprüfung finden in folgenden Fächern statt:

1. Leistungskursfach (P1)
schriftlich, Dauer: 240 bis 300 Minuten,
2. Leistungskursfach (P2)
schriftlich, Dauer: 240 bis 300 Minuten,
3. Grundkursfach (P3)
schriftlich, Dauer: 180 bis 240 Minuten,
4. Grundkursfach (P4)
mündlich, Dauer: 30 Minuten.

(3) Der Schüler bestimmt zu Beginn des Kurshalbjahres 12/II seine Abiturprüfungsfächer aus den Fächern des Pflichtbereichs. (4) Die Abiturprüfung findet im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 statt. Zu Beginn des Kurshalbjahres 12/II muß sich der Schüler zur Teilnahme an der Abiturprüfung melden.

(5) Zu den Prüfungsfächern gehören die Fächer Deutsch und Mathematik.

(6) Unter den vier Abiturprüfungsfächern muß sich aus jedem der drei Aufgabenfelder gemäß § 7 mindestens eines befinden. Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld kann nur ein Fach Prüfungsfach sein.

(7) Als drittes oder viertes Prüfungsfach kann jeweils eines der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächer gewählt werden. Geographie, Kunst-erziehung und Musik können nur viertes Prüfungsfach sein.

(8) In einem schriftlichen Prüfungsfach findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt, wenn

1. die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet worden ist oder
2. der Prüfungsteilnehmer oder die Erziehungsberechtigten die mündliche Prüfung beantragen.

Der Prüfungsteilnehmer ist im Falle von Nummer 1 bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen entsprechend zu unterrichten. Der Antrag auf die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß Nummer 2 ist spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Zusammensetzung der Abiturprüfungsnote in diesem Fach aus schriftlicher und mündlicher Prüfung erfolgt gemäß der in Anlage 1 festgelegten Berechnung.

§ 28

Zulassung

ANLAGE 7 - Oberstufenverordnung -

Die Teilnahme an der Abiturprüfung bedarf der Zulassung durch den Schulleiter. Zugelassen zum schriftlichen Prüfungsteil wird ein Schüler der Jahrgangsstufe 12, der

1. sich ordnungsgemäß zur Abiturprüfung angemeldet hat,
2. zum ersten oder zweiten Male an der Abiturprüfung teilnimmt,
3. die Verweildauer gemäß § 2 Abs. 2 in der gymnasialen Oberstufe noch nicht überschritten hat und bis zum Ende des Prüfungszeitraums nicht überschritten wird,
4. die erforderlichen Kurse belegt hat und in die Gesamtqualifikation einbringen kann und
5. die erforderliche Punktzahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungs- und Grundkurse unter Einschluß der Kursergebnisse aus 12/II erreicht hat oder erreichen kann.

§ 29

Prüfungstermine und Dauer der Abiturprüfungen

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Zeitraum, in dem die mündlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, werden durch das Staatsministerium für Kultus bekanntgegeben. Im jeweiligen Fach werden alle Prüfungsteilnehmer zum gleichen Zeitpunkt mit gleicher Aufgabenstellung schriftlich geprüft. (2) Die Prüfungsdauer in den einzelnen Prüfungsfächern wird durch das Staatsministerium für Kultus festgelegt und bekanntgegeben.

§ 30

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender, soweit das zuständige Oberschulamt keine andere Festlegung trifft,
2. der Schulleiter als stellvertretender Vorsitzender, wenn er nicht den Vorsitz nach Nummer 1 führt, sonst der stellvertretende Schulleiter,
3. der Oberstufenberater,
4. zwei weitere Lehrkräfte des Kollegiums, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Berufung der Mitglieder der Fachprüfungskommissionen, 2. zeitliche Planung der mündlichen Prüfung,
3. Entscheidung über Anträge auf zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 27 Abs. 8 Nr. 2,
4. Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen,
5. Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der Fachprüfungen, der Gesamtqualifikation der Prüfungsteilnehmer und der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
6. Entscheidung bei Verdacht der Benutzung oder Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel oder der Täuschung oder des Täuschungsversuchs sowie bei ordnungswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit den Prüfungen.
7. Herbeiführung einer Entscheidung durch das zuständige Oberschulamt in Ausnahmesituationen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfungen verantwortlich.

(4) Der Prüfungsausschuß wird durch die Fachprüfungskommissionen unterstützt.

(5) Über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. (6) Lehrkräfte, deren Kinder sich der Abiturprüfung an der gleichen Schule unterziehen, können nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 31

Fachprüfungskommissionen

(1) Für jedes Abiturprüfungsfach werden an den Gymnasien eine oder bei Bedarf mehrere Fachprüfungskommissionen gebildet. Die Fachprüfungskommission entscheidet über die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der vom Kursfachlehrer unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.

(2) Einer Fachprüfungskommission gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine vom Ausschußvorsitzenden berufene Lehrkraft des Gymnasiums als Vorsitzender,
2. der Kursfachlehrer,
3. eine weitere Lehrkraft des jeweiligen Faches, zugleich als Schriftführer.

(3) Lehrkräfte, deren Kinder sich an der gleichen Schule der Abiturprüfung unterziehen, können in den betroffenen Prüfungsfächern nicht Mitglied einer Fachprüfungskommission sein.

§ 32

Abstimmungen

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Fachprüfungskommission entscheidet bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das zuständige Oberschulamt anrufen.

§ 33

Verfahren, Protokoll

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über die hierbei zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Lehrkräfte, die in den schriftlichen Prüfungen Aufsicht führen, fertigen ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der Prüfung und gegebenenfalls ordnungswidriges Verhalten, Täuschungen oder Täuschungsversuche festgehalten werden.

(3) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift. Sie muß die Namen der Mitglieder der Fachprüfungskommission und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl sowie gegebenenfalls Angaben zu ordnungswidrigem Verhalten, Täuschungen oder Täuschungsversuchen enthalten. Die schriftlich formulierten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Diese ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 34

Bewertung mit Punkten

Alle Bewertungen der Abiturprüfung erfolgen anhand des Punktesystems gemäß § 17.

§ 35

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Das Staatsministerium für Kultus erstellt die Prüfungsaufgaben zentral und übermittelt diese in verschlossenen Umschlägen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet die verschlossenen Umschläge mit den Prüfungsaufgaben am Prüfungstag zu der vom Staatsministerium für Kultus festgesetzten Zeit in Anwesenheit des Kursfachlehrers.

(3) Zur Vorbereitung der Prüfung kann das Staatsministerium für Kultus weitere Maßnahmen treffen und die Bereitstellung bestimmter Materialien und Hilfsmittel anordnen.

ANLAGE 7 - Oberstufenverordnung -

(4) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung werden die Prüfungsteilnehmer über die zu beachtenden Vorschriften belehrt.

(5) Die Prüfungen beginnen an allen Gymnasien um 8.00 Uhr. Die Prüfungsteilnehmer fertigen die schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten ohne Angabe des Namens auf neutralen Bögen an, die die Schule zur Verfügung stellt. Jeder Prüfungsteilnehmer erhält vom Prüfungsausschuß eine Kennziffer, mit der er jedes Blatt seiner Prüfungsarbeiten oben rechts zu kennzeichnen hat. Über die Vergabe der Prüfungsplätze wird durch Los entschieden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden von den aufsichtsführenden Lehrkräften an ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Weiterleitung an den Erstkorrektor übergeben.

§ 36

Fachprüfungen in den Fächern Musik und Kunsterziehung

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer Musik oder Kunsterziehung als Leistungskursfach belegt, so tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt. Hinsichtlich des schriftlichen Teils gilt § 29 entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt in Abstimmung mit den Fachprüfungskommissionen die Termine für den praktischen Teil der Prüfung im Fach Musik.

§ 37

Korrektur der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst vom Kursfachlehrer (Erstkorrektor) und danach von einem Fachlehrer eines anderen Gymnasiums (Zweitkorrektor), das vom zuständigen Oberschulamt bestimmt wird, korrigiert.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten werden vom Staatsministerium für Kultus fachbezogene Korrekturhinweise ausgegeben. Bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form kann je nach Prüfungsfach jeweils ein Punkt der 1. einfachen Wertung abgezogen werden.

(3) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist zur Festlegung der Bewertung das arithmetische Mittel zu bilden. Ergibt dies keine volle Punktzahl, so ist aufzurunden.

(4) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um mehr als drei Punkte setzt ein Drittkorrektor, der vom zuständigen Oberschulamt bestimmt wird, innerhalb des durch Erst- und Zweitkorrektor vorgegebenen Bewertungsrahmens die endgültige Punktzahl fest.

(5) Das Staatsministerium für Kultus legt die Termine für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur fest.

§ 38

Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 12/II und Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen

Spätestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern das Studienbuch mit dem Zeugnis für das Kurshalbjahr 12/II auszuhändigen. Sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung sind ihnen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der Fachprüfungen gemäß § 36 Abs. 1 mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der Fachprüfungen endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 12.

§ 39

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, denen aufgrund ihrer bis dahin in die Gesamtqualifikation eingebrachten Leistungen das Erreichen der Mindestqualifikation unmöglich ist, werden zur mündlichen

Prüfung nicht zugelassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Sie ist im Protokoll zu vermerken.

(2) Der Kursfachlehrer legt der Fachprüfungskommission Aufgabenvorschläge für die mündliche Prüfung seiner Kursteilnehmer zur Genehmigung vor. Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Jahrgangsstufen 11 und 12. Einschränkungen sind nicht zulässig. Inhaltliche Wiederholungen der schriftlichen Abiturprüfung sind auszuschließen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. Zur Vorbereitung wird dem Prüfungsteilnehmer die Prüfungsaufgabe 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten vor Prüfungsbeginn übergeben.

(4) Die Fachprüfungskommission stellt die für die mündliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung. Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.

(5) Die Fachprüfungskommission berät im Anschluß an die mündliche Prüfung und stimmt über die zu erteilende Punktzahl ab. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der mündlichen Prüfung unverzüglich dem Prüfungsteilnehmer mit.

(6) An der mündlichen Prüfung können weitere Lehrkräfte der Schule als Zuhörer teilnehmen.

§ 40

Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten

(1) Benutzt ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel oder hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit oder unternimmt er auf andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch oder verweigert er die Leistung, wird dieser Teil der Prüfung durch den Prüfungsausschuß mit 0 Punkten bewertet.

(2) In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuß die gesamte Abiturprüfung eines Prüfungsteilnehmers für nicht bestanden erklären.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die schriftliche Arbeit oder die gesamte Abiturprüfung auch nachträglich, jedoch nur binnen eines Jahres seit dem Ende des letzten Prüfungsteils der Abiturprüfung, mit 0 Punkten bewertet oder für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Verhält sich ein Prüfungsteilnehmer ordnungswidrig und behindert er dadurch die Durchführung einer Prüfung, so kann er durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung und in schweren Fällen auch von der Teilnahme an den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. Im ersten Falle wird die Leistung des Prüfungsteilnehmers in dieser Prüfung mit 0 Punkten bewertet, im zweiten Falle gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

(5) Bei Verdacht der Benutzung oder Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel, der Täuschung, des Täuschungsversuchs sowie bei Leistungsverweigerung und ordnungswidrigem Verhalten sind ein entsprechender Vermerk sowie die vom Prüfungsausschuß getroffene Entscheidung im Protokoll festzuhalten.

§ 41

Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die die Abiturprüfung oder Teile davon aus einem von ihnen nicht zu vertretenden wichtigen Grund versäumt haben, wird vom Staatsministerium für Kultus pro Fach je ein Nachprüfungstermin festgelegt. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, so kann er die entsprechende Prüfung im Prüfungszeitraum des folgenden Schuljahres ablegen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Der

ANLAGE 7 - Oberstufenverordnung -

Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern.

(3) Verneint der Prüfungsausschuß das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 1, gilt die versäumte Abiturprüfung als nicht bestanden. Ein versäumter Teil der Abiturprüfung wird vom Prüfungsausschuß mit 0 Punkten bewertet.

(4) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Abiturprüfung unterzogen, so kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfungsteilnehmer beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich Klärung herbeigeführt hat.

(5) Steht aufgrund der bereits erbrachten Prüfungsleistung vor dem Nachprüfungstermin fest, daß der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestehen kann, ist ihm dies durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(6) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Abiturprüfung zurück, so gilt die gesamte Abiturprüfung als nicht bestanden.

§ 42

Ergebnis der Abiturprüfung

Bei der Abiturprüfung ist die Mindestqualifikation erreicht, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 und 3 erfüllt sind und
2. keine der in den vier Prüfungen erbrachten Leistungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 mit 0 Punkten bewertet wird. § 27 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 43

Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Der Prüfungsausschuß stellt die Gesamtqualifikation gemäß § 22 sowie die Durchschnittsnote nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle fest. Dem Prüfungsteilnehmer wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, wenn er

1. im Grundkursbereich mindestens 110 Punkte,
2. im Leistungskursbereich mindestens 70 Punkte und
3. im Abiturprüfungsbereich mindestens 100 Punkte erreicht hat und
4. die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) Der Termin für die Aushändigung der Zeugnisse wird vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Eine Wiederholung darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

(3) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 44

Latinum, Graecum, Hebraicum

(1) Haben Prüfungsteilnehmer den Unterricht in einem der Fächer Latein, Griechisch oder Hebräisch im erforderlichen Umfang erfolgreich besucht, so enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einen Vermerk darüber, daß das Zeugnis das Latinum, Graecum oder Hebraicum einschließt. Die näheren Einzelheiten bestimmen sich nach Anlage 3 zu dieser Verordnung.

(2) Prüfungsteilnehmer sowie Schulfremde, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können an bestimmten Gymnasien durch Ergänzungsprüfungen diese Abschlüsse erwerben. Die näheren Einzelheiten bestimmen sich nach Anlage 3 zu dieser Verordnung.

Dritter Teil Wiederholung

§ 45

Wiederholung einer Jahrgangsstufe

(1) Eine Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe ist zu wiederholen, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abi-

turprüfung nach § 28 nicht erfüllt werden können. Sie kann ferner auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Die Höchstverweildauer gemäß § 2 Abs. 2 darf nicht überschritten werden.

(2) Im Falle von Absatz 1 ist die ganze Jahrgangsstufe im Umfang aller zu wählenden Kurse zu wiederholen.

(3) Mit Genehmigung des Schulleiters ist ausnahmsweise eine Wiederholung der Kurshalbjahre 11/II und 12/I möglich. Der Antrag hierfür ist von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler bis zum Abschluß des Kurshalbjahres 12/I zu stellen. Die Höchstverweildauer gemäß § 2 Abs. 2 darf nicht überschritten werden.

(4) Bei der Wiederholung einer Jahrgangsstufe hat der Schüler keinen Anspruch darauf, daß Leistungs- und Grundkurse seiner früheren Wahl angeboten werden.

§ 46

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Besteht ein Schüler die Abiturprüfung nicht, so wird ihm dies durch Bescheid der Schule unter Hinweis auf eine eventuelle Wiederholbarkeit bekanntgegeben.

(2) Die Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. § 28 gilt entsprechend. Die in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungen aus der Jahrgangsstufe 12 müssen insgesamt im Wiederholungsjahr neu erbracht werden. Gleiches gilt, wenn der Schüler zur Abiturprüfung nicht angetreten ist.

(3) Im Wiederholungsjahr ist der Schüler verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und sich den Leistungskontrollen zu unterziehen.

Vierter Teil Abiturprüfung für Schulfremde

§ 47

Zulassung

(1) Zur Abiturprüfung für Schulfremde kann auf Antrag zugelassen werden, wer in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder eines diesem gleichgestellten privaten Gymnasiums oder eines Kollegs war und nachweist, daß er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat. Wer die Abiturprüfung bereits zweimal nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind einzureichen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
3. beglaubigte Kopien der Abschluß- oder Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon einmal an der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen hat,
5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer,
6. ein Nachweis über die angemessene Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Die Zulassung zum schriftlichen Prüfungsteil muß vom Bewerber beim Staatsministerium für Kultus beantragt werden, das über den Antrag entscheidet und, falls es ihm stattgibt, den Bewerber einem staatlichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zuweist.

§ 48

Ziel, Gegenstand und Ablauf der Prüfung

(1) Ziel der Abiturprüfung für Schulfremde ist die Feststellung der allgemeinen Hochschulreife. Prüfungsfächer können alle für die Abiturprüfung an staatlichen Gymnasien zugelassenen Fächer sein. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie, zwei Naturwissenschaften und zwei Fremdsprachen sind in jedem Fall Gegenstand einer Prüfung.

(2) Die Prüfung findet im zeitlichen Rahmen der allgemeinen Abiturprüfung an den vom Staatsministerium für Kultus bestimmten staatlichen Gymnasien statt. Sie erfolgt entspre-

ANLAGE 7 - Oberstufenverordnung -

chend den dortigen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 49

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abiturprüfung für Schulfremde gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil werden Prüfungen in den folgenden vier Fächern durchgeführt:
 1. Deutsch
 2. Mathematik, 3. Geschichte,
 4. eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft.In zwei Fächern, darunter Deutsch oder Mathematik, müssen vertiefte Kenntnisse auf dem Anforderungsniveau eines Leistungskurses nachgewiesen werden (Leistungskursfächer).
- (3) Die aus dem schriftlichen Prüfungsteil in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte werden wie folgt berechnet:
 1. Punktzahl der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 12, und
 2. Punktzahl der beiden weiteren Fächer, multipliziert mit dem Faktor 8.
- (4) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und wenn insgesamt 200 Punkte, davon mindestens 120 Punkte aus den beiden Fächern mit Leistungskursniveau, erreicht wurden.
- (5) Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Teil bestanden hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.
- (6) Die mündliche Prüfung wird in vier weiteren Fächern gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 durchgeführt, die noch nicht schriftlich geprüft wurden. Zusätzliche mündliche Prüfungen können auf Antrag in weiteren Fächern des Pflichtbereichs am Gymnasium abgelegt werden.
- (7) Die aus dem mündlichen Prüfungsteil in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte werden wie folgt berechnet: Punktzahl der vier mündlich geprüften Fächer, multipliziert mit dem Faktor vier.
- (8) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet und wenn insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

§ 50

Ergebnis der Prüfung, Gesamtqualifikation, Wiederholung

- (1) Die allgemeine Hochschulreife aufgrund der Abiturprüfung für Schulfremde hat erworben, wer beide Teile der Abiturprüfung gemäß § 49 Abs. 4 und 8 bestanden hat.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt den Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde aus.
- (3) Die Abiturprüfung für Schulfremde kann einmal insgesamt und frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

Fünfter Teil Schlußbestimmungen

§ 51

Übergangsregelung

- Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung - OAVO) vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 209) findet auch nach ihrem Außerkrafttreten gemäß § 52 weiter Anwendung
1. für Schüler, die 1997 erstmalig die Abiturprüfung ablegen,
 2. für Schüler, die nach dreijähriger Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe 1998 erstmalig die Abiturprüfung ablegen,
 3. für Schüler, die 1997 die Abiturprüfung wiederholen,
 4. für Schüler gemäß Nummer 1 oder Nummer 2, die 1998 oder 1999 die Abiturprüfung wiederholen,
 5. für Schulfremde, die 1997 erstmalig die Abiturprüfung ablegen,
 6. für Schulfremde, die 1998 die Abiturprüfung wiederholen.

§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.
Dresden, den 15. Januar 1996 Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulfahrten Az.: 26V-6535/17

Vom 14. Februar 1997

1 Allgemeines

Schulfahrten sind ein wesentlicher Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie ermöglichen in besonderer Weise die Wahl eines anderen Lernortes und vermitteln den Lehrkräften zusätzliche pädagogische Erfahrungen. Sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen Lehrkräften und Schülern zu vertiefen. Sie geben Gelegenheit unmittelbarer Anschauungen, dienen der Begegnung mit Natur und Umwelt, mit fremden Landschaften und anderen Menschen, geben Anstoß für eine gesunde Lebensführung und sinnvolle Freizeitgestaltung, vertiefen das Verständnis für Geschichte und Heimat und vermitteln Einblicke in Berufs- und Arbeitswelt.

Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 26 Abs. 2 SchulG. Nicht genehmigte Veranstaltungen von Lehrkräften und Schülern haben rein privaten Charakter. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

2 Definitionen von Schulfahrten

2.1 Schulwanderungen

Schulwanderungen sind schulische Veranstaltungen, die vor allem dazu dienen, Natur, Kultur, Wirtschaft und das regionale Umfeld kennenzulernen. Hinsichtlich Fahrten mit dem Fahrrad wird auf 3.3 verwiesen. Die Auswahl der Wanderziele soll dem Alter und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler angemessen sein. Die Benutzung von anderen Verkehrsmitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Schulwanderungen dürfen die Dauer eines Unterrichtstages nicht überschreiten. Eine Übernachtung ist damit nicht verbunden. Pro Schuljahr können bis zu 3 Wandertage durchgeführt werden. Bei berufsbildenden Schulen tritt an die Stelle der Schulwanderungen die Lehrfahrt. Pro Schuljahr kann nur eine Lehrfahrt durchgeführt werden.

2.2 Klassenfahrten

Klassenfahrten erweitern die pädagogischen Möglichkeiten der Schulwanderungen. Es sollen die Bildungsmöglichkeiten (Natur, Kultur, Wirtschaft, Politik) einer anderen als der eigenen Region genutzt, das Zusammenleben im Klassenverband über mehrere Tage geübt und der Kontakt zwischen Lehrkräften und Schülern vertieft werden.

Klassenfahrten werden zeitlich wie folgt begrenzt: Schulstufe Dauer Primarstufe bis zu 3 Unterrichtstage Sekundarstufe I bis zu 3 Unterrichtstage

Eine Klasse führt pro Schuljahr grundsätzlich nur eine Klassenfahrt durch. Sind für eine Klasse sowohl eine Klassenfahrt als auch eine Schulwanderung vorgesehen, so können hierfür im Schuljahr nicht mehr als 5 Unterrichtstage insgesamt in Anspruch genommen werden.

2.3 Studienfahrten

An die Stelle der Klassenfahrten treten in der Sekundarstufe II die Studienfahrten. Sie sind als Bildungsveranstaltungen zu planen und führen die Schüler über die nähere Umgebung hinaus an politisch, wirtschaftlich, naturkundlich und kulturell-historisch bedeutsame Stätten im In- und Ausland. Ziel und Inhalt von Studienfahrten werden durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag, der Schule bestimmt.

Eine Studienfahrt kann in einem zeitlichen Rahmen von bis zu 5 Unterrichtstagen einmal während der Sekundarstufe II durchgeführt werden.

In der Berufsschule, im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr stehen grundsätzlich nur 2 Unterrichtstage während der Gesamtdauer der Ausbildung zur Verfügung.

2.4 Schullandheimaufenthalte

Im Schullandheim wird der Unterricht einem ganztägigen Rhythmus angepaßt und in aufgelockerter Form weitergeführt oder projektbezogen durchgeführt. Der Unterricht richtet sich dabei weitgehend nach dem Angebot der besuchten Einrichtung und nach der fachlichen Qualifikation der Lehrkraft. Die Unterrichtsstundenanzahl im Schullandheim richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift "Geltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und Gymnasien (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen vom 10. Juli 1992 (Amtsblatt SMK Nr. 10/1992, S. 5). Schullandheimaufenthalte können pro Schuljahr in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 5, höchstens 10 Unterrichtstagen durchgeführt werden.

In den berufsbildenden Schulen, in Kollegs und Abendgymnasien sowie in den Jahrgangsstufen 11/12 der allgemeinbildenden Gymnasien werden keine Schullandheimaufenthalte durchgeführt.

2.5 Fahrten zur politischen Bildung

Fahrten zu politischen Institutionen des Freistaates Sachsen (1 Unterrichtstag pro Schuljahr), der Bundesrepublik Deutschland (bis zu 3 Unterrichtstagen pro Schuljahr) oder der Europäischen Union (bis zu 3 Unterrichtstagen pro Schuljahr) sollen insbesondere dazu beitragen, den Schülern Einblicke in die Aufgaben und Arbeitsweise von Regierungen, Parlamenten und anderen Verfassungsorganen zu gewähren. Sie können nach ausführlicher Vorbereitung ab Klasse 8 durchgeführt werden und sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Schulfahrten 2.2, 2.3 und 2.4 durchgeführt werden.

An berufsbildenden Schulen können eintägige Fahrten zur politischen Bildung nur im Rahmen von Lehrfahrten durchgeführt werden. mehrtägige Fahrten zur politischen Bildung an berufsbildenden Schulen können nur im Rahmen von Studienfahrten durchgeführt werden.

2.6 Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts

Die Vermittlung eines umfassenden und differenzierten Bildes der jüngeren deutschen Geschichte, insbesondere die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gehört zu den zentralen Aufgaben der Schule. Mit der Erinnerung an die Verbrechen der Täter und die Leiden der Opfer dient diese Auseinandersetzung auch der Bewußtseinsbildung und Werteerziehung der Schüler.

Diese Fahrten können in der Regel ab Klassenstufe 8 im zeitlichen Rahmen eines Unterrichtsfaches pro Schuljahr und nach Möglichkeit im Rahmen der Schulfahrten 2.2, 2.3 und 2.4 durchgeführt werden.

An berufsbildenden Schulen können Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts nur im Rahmen

ANLAGE 8 - Durchführung von Schulfahrten -

von Lehrfahrten, daß heißt im Umfang von einem Unterrichtsfach, durchgeführt werden.

2.7 Fahrten zu internationaler Schülerbegegnung, Schulpartnerschaft und Schüleraustausch

Für die Durchführung von Fahrten zu internationalen Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen findet die Verwaltungsvorschrift Schüleraustauschverfahren zwischen den Freistaat Sachsen und ausländischen Staaten vom 15. Juni 1993 Amtsblatt SMK 1993 S. 250) Anwendung

2.8 Fahrten aus besonderem Anlaß

Außer den unter Ziffern 2.1 bis 2.7 genannten Schulfahrten können im Einzelfall Fahrten wünschenswert sein, die sich aus besonderen Aktivitäten einer Schule ergeben. Hierzu gehören unter anderem Chor- und Orchesterfahrten, Fahrten von Sportmannschaften oder Arbeitsgemeinschaften sowie aus dem Projektunterricht hervorgehende Fahrten. Der Teilnehmerkreis hängt vom Zweck der jeweiligen Veranstaltung ab und kann sich aus Schülern verschiedener Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen zusammensetzen, die sich in Gruppen zusammenschließen. Fahrten aus besonderem Anlaß dürfen einen zeitlichen Rahmen von 5 Unterrichtstagen pro Schuljahr nicht überschreiten und sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Schulfahrten 2.2, 2.3 und 2.4 durchgeführt werden.

An berufsbildenden Schulen werden keine Fahrten aus besonderem Anlaß durchgeführt.

3 Grundsätzliche Bestimmungen

3.1 Teilnahme

Alle Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet; sie können jedoch nach § 3 Schulbesuchsordnung von der Teilnahme befreit werden.

Schulfahrten sollten nach Möglichkeit im Klassen- oder Kursverband durchgeführt werden. Können einzelne Schüler nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Behinderten Schülern muß grundsätzlich die Teilnahme an Schulfahrten möglich und zumutbar sein.

3.2 Leitung und Begleitpersonen

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung übernimmt in der Regel der Klassenleiter, der Tutor oder der Leiter eines Kurses.

Soweit erforderlich nehmen weitere Lehrkräfte oder hilfsweise andere geeignete Personen teil. Die Genehmigung für die teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen erteilt der Schulleiter. Bei Schulfahrten dürfen pro Begleitperson (einschließlich Leiter) nicht mehr als 16 Schüler beaufsichtigt werden. Für Förderschulen richtet sich die Anzahl der Begleitpersonen nach Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler.

Bei gemischten Klassen (Kursen) soll grundsätzlich ab Klassenstufe 7 eine weibliche und eine männliche Aufsichtsperson teilnehmen.

3.3 Beförderungsmittel

Soweit die Benutzung von Verkehrsmitteln erforderlich ist, werden Schulfahrten nach Möglichkeit mit Bus oder Bahn (einschließlich der notwendigen Schiffsverbindungen) durchgeführt. Die Benutzung von Fahrrädern sollte wegen der besonderen Gefahren nur erfolgen, wenn die zu erwartenden Verkehrsbedingungen sowie Alter, Verkehrserfahrung und Fahrsicherheit der Schüler und die Verkehrssi-

cherheit der Fahrräder dies zulassen, und ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen von Lehrkräften oder sonstigen Begleitpersonen ist in der Regel zugelassen, wenn die versicherungsrechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Der Schulleiter erteilt die Genehmigung. Schüler dürfen im Rahmen von Schulfahrten keine Kraftfahrzeuge führen.

3.4 Qualifikationen von Lehrkräften und weiteren Begleitpersonen

Der Leiter der Schulfahrt soll über eine dem Charakter der Veranstaltung entsprechende fachliche Eignung verfügen. Bei

Schulfahrten mit erhöhtem Risiko (zum Beispiel Skilaufen, Schwimmen, Kanufahrten) muß mindestens eine der teilnehmenden Lehrkräfte eine dem erhöhten Risiko angemessene besondere Qualifikation nachweisen können.

a) Bei Wassersportarten gilt:

- bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
- Übungsleiter- oder Trainerlizenz eines Fachverbandes,
- mindestens aber erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden SALF-Fortbildungsveranstaltung oder vergleichbarer Befähigung,
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (Silber).

Schüler müssen bei der Teilnahme an Wassersportveranstaltungen über das deutsche Jugendschwimmabzeichen (Bronze) verfügen; für sie besteht je nach Sportart Schwimmwestenzwang.

b) Beim alpinen Skilaufen gilt:

- bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
- gültige Lizenz eines Fachverbandes oder erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden SALF-Fortbildungsveranstaltung bzw. bei Teilnahme von Lehrkräften aus anderen Ländern entsprechender Nachweis.

c) Beim Skilanglauf muß die Lehrkraft/Begleitperson mit der Sportart vertraut sein. Dies gilt ebenfalls bei anderen Sportarten.

Des weiteren gelten die besonderen Erlasse und Richtlinien des SMK.

3.5 Beteiligung von Erziehungsberechtigten und Schülern

Die geplante Schulfahrt ist mit den Erziehungsberechtigten - in der Regel auf einer Klassenelternversammlung - rechtzeitig und ausführlich zu erörtern. Die Erziehungsberechtigten müssen vor Durchführung der Schulfahrt eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der Teilnahme der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für Unternehmungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (siehe auch Punkt 3.4 und 6.2 Satz 5 und 6). Der Leiter der Schulfahrt bezieht die Schüler in die konkrete Planung und Vorbereitung mit ein und führt mit ihnen eine Nachbereitung durch. □

3.6 Belehrung

Die Lehrkraft, die die Schulfahrt durchführt, ist verpflichtet, vor Antritt der Schulfahrt eine Belehrung über besondere Gefahrensituationen durchzuführen. Diese ist aktenkundig zu machen. Die Erziehungsberechtigten sind über die erfolgte Belehrung zu informieren.

3.7 Versicherungen

Bei mehrtägigen Schulfahrten sollten die Schüler einen Versicherungsnachweis ihrer Krankenkasse und ihren Impfausweis mitnehmen: im Falle einer privaten Kranken-

ANLAGE 8 - Durchführung von Schulfahrten -

versicherung sollte die Lehrkraft, die die Schulfahrt durchführt, über deren Anschrift sowie über die Versicherungsnummer unterrichtet sein. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler sind auf die Möglichkeit des Abschlusses von Haftpflicht-, Reiserücktrittskosten-, Gepäck- und Rechtsschutzversicherungen hinzuweisen. Auch bei Fahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schüler oder die volljährigen Schüler vom Leiter der Veranstaltung darauf hinzuweisen, daß in der Regel versicherungsrechtliche Besonderheiten, insbesondere bei sogenannten Nichtabkommensstaaten, bestehen. Diese möglichen Versicherungslücken sind von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern selbst zu schließen.

4 Planung und Finanzierung

Die Kosten der Veranstaltung sind rechtzeitig in der Klassenelternversammlung, bei volljährigen Schülern mit diesen selbst, zu erörtern. Der finanzielle Aufwand muß so bemessen sein, daß er für alle Teilnehmer zumutbar ist. Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schüler ihren Anteil der Kosten selbst.

Bei der Planung und Finanzierung wird auf das Rundschreiben des SMK an die Oberschulämter zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten, hier: Mittelzuweisung der Gelder an einzelnen Schulen, Aktenzeichen I-0371.2/45 verwiesen.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

5 Genehmigung

Jede Schulfahrt bedarf der Genehmigung.

Der Schulleiter stimmt nach Beschluß der Gesamtlehrerkonferenz den einzelnen Veranstaltungen zu. Schulfahrten ins Ausland bedürfen stets der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie sind in der Regel nur für Schüler ab Klasse 8 zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Erst nach der verbindlichen Genehmigung durch den Schulleiter können einzelne Maßnahmen zur Durchführung der Veranstaltungen eingeleitet und Verträge geschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Abschluß von Verträgen für die unter 2 genannten Schulfahrten.

Auch die Teilnahme von Begleitpersonen muß genehmigt sein. Die teilnehmenden Lehrkräfte beantragen die Teilnahme als Dienstreise.

Die Genehmigung bis zu 5 Unterrichtstagen erteilt der Schulleiter. Bei längerer Dauer wird sie durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde erteilt.

Die Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich. Der Antragstellung muß ein pädagogisches Konzept beigelegt sein.

6 Durchführung

6.1 Anordnungen

Den Anordnungen der Lehrkraft/Begleitperson ist grundsätzlich Folge zu leisten.

6.2 Beaufsichtigung

Klassen, Kurse oder Gruppen unterliegen während der Schulfahrten der Beaufsichtigung.

Die Pflicht zur Beaufsichtigung sowie die Gesamtverantwortung der Lehrkraft, die die Schulfahrt durchführt, und der aufsichtsführenden Begleitperson, wird nicht durch Dienste von Dritte bei bestimmten Veranstaltungen (Bademister, Bergführer, Museumsführer usw.) aufgehoben.

Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und tatsächlichen Umständen. Sie ist zu Beispiel abhängig von Alter, Entwicklungsstand, körperliche Leistungsvermögen und Verantwortungsbeußtsein der Schüler. Unternehmungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Baden in offenen Gewässern, Wattwanderungen, Bergwanderungen usw.) sind besonders sorgfältig vorzubereiten.

Schüler können in Gruppen für eine befristete Zeit zur Erledigung von Aufträgen, die mit Inhalt und Ablauf der Fahrt zusammenhängen, beauftragt werden, sofern keine besonderen Gefährdungsrisiken ersichtlich sind. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft/ Begleitpersonen bleibt unberührt.

6.3 Erste Hilfe

Bei Schulfahrten ist Sanitätsmaterial zur Ersten Hilfe mitzunehmen. Die Lehrkräfte müssen über Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen. Hat sich ein Unfall ereignet, ist sofort für ärztliche Hilfe zu sorgen. Danach sind der Schulleiter und die Komm eine Lehrkraft zu der Überzeugung, daß der Ausschluß i

eines Schülers von der weiteren Teilnahme an der Schulfahrt notwendig ist, muß der Schulleiter unterrichtet werden, der dann über den sofortigen Ausschluß entscheidet. Der sofortige Ausschluß ist eine schwerwiegende Entscheidung und muß auf solche außergewöhnliche Fälle undisziplinierten Verhaltens beschränkt sein, in denen ohne sofortigen Ausschluß der weitere Ablauf der Schulfahrt nicht möglich ist. Die Erziehungsberechtigten sind umgehend von der Entscheidung zu unterrichten. Der Schüler wird in der Regel von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Ist dies nicht möglich, muß für eine anderweitige Begleitung gesorgt sein. Die Kosten der Rückfahrt trägt der betreffende Schüler oder die Erziehungsberechtigten.

Vor Antritt sind die Erziehungsberechtigten dahin gehend zu informieren.

7 Unfallversicherung

Gegen Unfälle bei Schulfahrten sind alle Schüler in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung des Sächsischen Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Meißen versichert. Bei genehmigten Schulfahrten sind Lehrkräfte im Beamtenverhältnis durch beamtenrechtliche Unfallfürsorge geschützt: Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis oder mit stundenweiser Beschäftigung sind gemäß § 539 Abs. Nr. 1 Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Letzteres gilt auch für Begleitpersonen, denen zur Wahrnehmung von Beaufsichtigungsaufgaben eine Genehmigung erteilt worden ist.

8 Inkrafttreten.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift

Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten vom 23. Juli 1994 (Amtsblatt SMK 16/1994 S. 436) außer Kraft.

Dresden, den 14. Februar 1997 l.

Sächsisches Staatsministerium Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung - SBO) Vom 12. August 1994

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 2 1 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434) wird verordnet:

§ 1

Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 2

Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer einer Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2) Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten im übrigen die volljährigen Schüler selbst. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Berufsschule eine Ablichtung der dem Auszubildenden oder dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzusenden.
- (3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtslagen kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen: Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.
- (4) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.

§ 3

Befreiung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Befreiun-

gen. Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.

Über die Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung, sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

§ 4

Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte

- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt

1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:

a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe ihrer Konfirmation ihrer Erstkommunion ihrer Firmung oder der Tag danach;

b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag; c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.

2. Schüler, die einer anderen Religion oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Dem Antrag muß eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigefügt sein sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.

- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
2. die Teilnahme an internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
3. die Teilnahme an wissenschaftlichen beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat
4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren so-

ANLAGE 9 - Schulbesuchsverordnung -

weit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird

5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden sind;

6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, daß sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.

(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer im übrigen der Schulleiter.

§ 5

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:

1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandWO);

2. gesetzlich geregelte Anlässe insbesondere die Teilnahme an a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7) soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;

b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;

c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.

3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Aus-

bildungsstätte wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige SICIC angeordnet oder genehmigt wird daß die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeigneten Maßnahmen wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; Beurlaubungen dürfen Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.

(2) Sollen Schüler mehrerer Berufsschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so darf hierüber nur nach Genehmigung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde entschieden werden. Die Genehmigung setzt einen Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen voraus. Sind Berufsschulen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer oberer Schulaufsichtsbehörden oder Schulen anderer Schularten betroffen, so trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubungen landesweit genehmigen.

(3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden den 12. August 1994

Der Staatsminister für Kultus
Friedbert Groß

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für
Kultus
zum Datenschutz an Schulen und Schulaufsichtsbehörden
des Freistaates Sachsen (SchulDatenschutzVwV)
Vom 15. Juli 1992**

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage für den Datenschutz an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen ist das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)) vom 13. 12. 1991 SächsGVBl. Nr. 32/91).

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Schulen, für die Schulaufsichtsbehörden und für alle sonstigen, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus nachgeordneten Dienststellen.

1.3 Soweit keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten die folgenden Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für in Dateien als auch für in Akten gespeicherte personenbezogene Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

2 Datengeheimnis

2.1 Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

2.2 Die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten.

Im Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nr. 4/92 wurde ein Formblatt für die Verpflichtung und im Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nr. 5/92 wurde ein zugehöriges Merkblatt veröffentlicht.

3 Zulässigkeit der Daten

3.1 Allgemeines

Verarbeitung personenbezogener

3.1.1 Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten, von Lehrern, Referendaren und sonstigem pädagogischen Personal verarbeiten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

3.1.2 Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die Schulen ohne die gespeicherten Daten ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie ihre Verwaltungs- und Fürsorgeaufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllen können.

3.1.3 Es besteht die Pflicht, bei der Erhebung der Daten den Betroffenen mitzuteilen, daß seine Daten gespeichert werden. Dabei ist ihm der Erhebungszweck mitzuteilen. Der Betroffene ist auf die entsprechende Rechtsvorschrift hinzuweisen.

Willigt der Betroffene nicht ein, so ist er auf etwaige Folgen hinzuweisen.

3.1.4 Es ist nachzuweisen, daß das Verarbeiten jedes einzelnen Merkmals der Daten für die Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist und daß das Verarbeiten aufgrund einer Rechtsvorschrift beziehungsweise mit Einwilligung des Betroffenen erfolgt. Die Einwilligung des Betroffenen ist immer dann notwendig, wenn nicht durch ein Gesetz oder durch eine Rechtsvorschrift

die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt oder angeordnet wird. Diese Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

3.1.5 Nach § 31 Abs. 7 SächsDSG darf eine automatisierende Verarbeitung von Daten der Beschäftigten und der Schüler nur im Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingeführt, angewendet, geändert oder erweitert werden. Eine Speicherung von Schülerdaten in automatisierten Dateien ist nicht gestattet.

3.1.6 Eine Datensammlung auf Vorrat ist unzulässig.

3.1.7 Die automatisierte Verarbeitung von personengebundenen Daten der Schüler wird in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt.

3.2 Schulspezifische Regelungen

3.2.1 Bewertungen von Leistungskontrollen, persönliche Notizen von Lehrern, Referendaren und sonstigem pädagogischen Personal und die den täglichen Unterricht begleitenden Vermerke im Kassenbuch und in ähnlichen Unterlagen dürfen im Rahmen der täglichen Arbeit in den Bildungseinrichtungen genutzt werden. Pädagogische Besprechungen über Schüler sind gestattet.

3.2.2 Die Noten vorangegangener Schuljahre dürfen für die Notenfindung des laufenden Schuljahres nicht verwendet werden, sie sind unerheblich.

3.2.3 Die Bekanntgabe von Noten vor der Klasse ist eine rein pädagogische Frage und liegt demzufolge im Ermessensspielraum jedes einzelnen Lehrers. Die Aspekte der Benotung dürfen zwischen Lehrern und Schülern besprochen werden.

3.2.4 Das Führen von Klassenbüchern und Kurstagebüchern, der Schülerübergabeverzeichnisse und der Schülerdatei ist in der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus zur Verwendung von Vordrucken für die schulische Verwaltung (Schulformular-VwV) vom 9. März 1992 geregelt.

Das Darstellen von Zeugnissen. Halbjahresinformationen und Schulberichten ist in der Verwaltungsvorschrift Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Schulberichte vom 21. November 1991 geregelt.

3.2.5 Bei Schülerwettbewerben ist bereits in der Ausschreibung die geplante Veröffentlichung der Namen der Teilnehmer zu formulieren.

3.3 Automatisierte Verarbeitung

3.3.1 In einer Schule oder einer Einrichtung gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nicht auf privateigenen Datenverarbeitungsanlagen oder Datenträgern gespeichert werden. Ebenso darf eine Verarbeitung dieser Daten auf Datenverarbeitungsanlagen außerhalb der Einrichtung oder durch unbefugte Dritte weder veranlaßt noch geduldet werden. In Havariesituationen erforderliche Verarbeitung durch Dritte ist vorher von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

3.3.2 Die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind, dürfen nicht im Unterricht oder für unterrichtliche Zwecke eingesetzt werden.

3.3.3 Es ist verboten, nichtlizenzierte Software (sogenannt Raubkopien) einzusetzen. Spiele, Shareware, Freeware, Demosoftware, private oder privat beschaffte Software, unverlangt zugesandte Datenträger, Public-Domain-Software und Programme, die sich selbst verändern, dürfen nicht zum Einsatz kommen

3.3.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten des

ANLAGE 9 - Schulbesuchsverordnung -

pädagogischen Personals erfolgt nicht in den Schulen, sondern in der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde. Die Erhebung dieser Dateien in den Schulen kann von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden. Eine Ausnahme bilden solche Daten, die für die Planung des aktuellen Unterrichtseinsatzes erforderlich sind (Anlage. Aktueller Unterrichtseinsatz). Die Daten für die Planung des Unterrichtseinsatzes sind zu löschen, wenn der Lehrer die Schule verläßt.

Übermitteln

4.1 Allgemeines

4.1.1 Als Übermitteln gilt auch die Weitergabe von Listen, Ausdrucken und Datenträgern, die Dateneinsicht, die Veröffentlichung und die mündliche Auskunft.

4.1.2 Das Einrichten von automatisierten Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, ist nur gestattet, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich zuläßt.

4.1.3 Die Empfänger übermittelter personenbezogener Daten sind von einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu benachrichtigen, soweit dies insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich erscheint.

4.2 Datenübermittlung an öffentliche Stellen

4.2.1 An den Jugendärztlichen Dienst, den Schulpsychologischen Dienst, die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Bezugsstelle, die Jugendgerichtsstelle und sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, sofern für diese öffentlichen Stellen oder für die übermittelnde Stelle die Übermittlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

4.2.2 Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Der Empfänger trägt die Verantwortung, wenn die Übermittlung auf sein Ersuchen erfolgt. Es ist von der übermittelnden Stelle zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt.

4.2.3 An die Gesamtvertretungen der Schüler bzw. der Eltern dürfen die Namen, Adreßdaten und die Funktion innerhalb der Schülervertretung bzw. der Elternvertretung übermittelt werden.

4.3 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

4.3.1 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung personenbezogener Daten für Werbezwecke.

4.3.2 Ausnahmen bilden Übermittlungen an Schulen in freier Trägerschaft und Ausbildungsstellen, die mit Schulen zusammenarbeiten.

Die Übermittlung an sonstige nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift dies gestattet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

4.3.3 Die übermittelnde Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

Sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Erteilen von Genehmigungen für Verarbeitung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wird durch die Verwaltungsvorschrift „Untersuchungen und Befragungen in Schulen“ geregelt.

6 Dateien- und Geräteverzeichnis

6.1 Sofern eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt, sind alle öffentlichen Stellen verpflichtet, ein Dateien- und Geräteverzeichnis zu führen.

Nur auf Anforderung sind diese Verzeichnisse dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten zuzuleiten. In diesem Fall ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein Duplikat der Meldung, die an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten erfolgte, zuzuleiten.

6.2 Folgende Angaben sind im Dateien- und Geräteverzeichnis gemäß § 10 SächsDSG schriftlich festzuhalten:

1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,
2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. der Kreis der Betroffenen,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger sowie die Art und Herkunft der regelmäßig zu empfangenen Daten,
6. die Fristen für die Prüfung der Sperrung und Löschung der Daten sowie für die Sperrung und Löschung,
7. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,
8. die personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen,
9. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie die Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung,
10. Typ, Art, Hersteller und Gerätenummern der bei der automatisierten Datenverarbeitung eingesetzten Geräte, das verwendete Betriebssystem sowie die Möglichkeiten zur Datenfernverarbeitung und Datenübertragung.

6.3 Dateien- und Geräteverzeichnisse für bereits vorhandene Dateien sind unverzüglich zu erstellen.

Alle Verzeichnisse sind laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

6.4 Es sind personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 SächsDSG zu ergreifen, um eine den Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes entsprechende

Datenverarbeitung zu gewährleisten. Die Maßnahmen müssen zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zweckmäßig und angemessen sind.

6.5 Jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, hat die Datenschutzmaßnahmen, die sie ergriffen hat, in einer besonderen Dienstweisung im einzelnen festzulegen.

7 Die Rechte des Betroffenen

7.1 Das Recht auf Auskunft

7.1.1 Dem Betroffenen ist auf Antrag von der speichernden Stelle Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über die Stellen, denen Daten regelmäßig übermittelt werden, zu erteilen. Bei minderjährigen Schülern wird der Auskunftsanspruch durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht.

Die Rechte des Betroffenen können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

7.1.2 Der Schüler, auch der minderjährige, hat einen Anspruch auf Mitteilung der Noten. Die Auskunft darf sich nur auf Daten des Betroffenen beziehen.

7.1.3 Einsichtnahme in die Schülerkartei darf durch den Betroffenen beziehungsweise durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

7.1.4 Die Auskunftserteilung ist kostenlos.

ANLAGE 10 - Datenschutz in Schulen -

7.1.5 Das Verfahren und die Form der Auskunftserteilung werden durch die speichernde Stelle bestimmt.

7.2 Das Recht auf Berichtigung

Der Betroffene hat das Recht auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie nachweislich unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten unrichtig, so ist dies in der Akte zu vermerken.

7.3 Das Recht auf Löschung

7.3.1 Der Betroffene hat das Recht auf Löschung seiner personenbezogenen Daten in Dateien, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder wenn die Kenntnis dieser Daten für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten in Akten sind zu löschen, wenn die speichernde Stelle im konkreten Fall feststellt, daß die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung personenbezogener Daten unterbleibt, wenn Gründe zu der Annahme bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Löschung beeinträchtigt werden.

7.3.2 Die Löschung personenbezogener Daten auf magnetischen Datenträgern muß durch neuformatieren, Überschreiben des Speicherplatzes mit anderen Daten oder spezieller Software erfolgen. DEL oder ERASE sind nicht ausreichend.

7.4 Das Recht auf Sperrung

7.4.1 Der Betroffene hat ein Recht auf Sperrung seiner personenbezogenen Daten, wenn die Richtigkeit dieser Daten vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt oder wenn eine Löschung der Daten aus besonderen Gründen (Wahrung der Interessen des Betroffenen, Löschen nicht möglich bzw. unverhältnismäßig hoher Aufwand) unterbleibt.

7.4.2 In Akten sind personenbezogene Daten zu sperren, wenn die speichernde Stelle im konkreten Fall feststellt, daß die Daten unzulässig gespeichert sind oder wenn diese Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, aber eine Löschung nicht in Betracht kommt.

7.4.3 Gesperrte personenbezogene Daten sind gesondert aufzubewahren, bei automatisierten Verfahren kann die Sperrung auch durch technische Maßnahmen erfolgen. In jedem Fall sind die Daten mit einem Sperrvermerk zu versehen

7.5 Das Recht auf Schadensersatz

Wird durch unzulässige oder unrichtige Verarbeitung personenbezogener Daten einem Betroffenen Schaden zugefügt, so ist die öffentliche Stelle zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7.6 Das Recht auf Anrufung des Datenschutzbeauftragten

Jeder hat das Recht, sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Datensicherheit

Die Daten sind so weit wie möglich vor Beeinträchtigung unter Berücksichtigung verarbeitungsfremder Risiken aber auch während der ordnungsgemäßen Verarbeitung zu bewahren. Es sind solche Maßnahmen zu ergreifen, die die materielle Sicherheit der Datenverar-

beitungsanlagen und der Datenträger gewährleisten. Weitere Einzelheiten sind dem „Merkblatt zum sicheren Umgang mit Rechnern am Arbeitsplatz“ zu entnehmen (Anlage).

Altdatenbestände

9.1 Auf Verlangen sind Altdatenbestände (Akten und Dateien) sowie die zu ihrer Ordnung, Auffindung oder Anwendung dienenden Materialien und Träger sowie sämtliches Zubehör dem Sächsischen Staatsministerium des Innern oder einer von diesem genannten Behörde im Original und mit sämtlichen Ausfertigungen zur Einsicht vorzulegen und zu übergeben. Kopien dürfen weder angefertigt noch behalten werden.

9.2 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist von der Übergabe der Altdatenbestände zu unterrichten.

10 Beratungsmöglichkeiten in Datenschutzfragen

10.1 Der Datenschutzbeauftragte des Freistaates Sachsen ist für die Überwachung des Datenschutzes bei allen öffentlichen Stellen zuständig.

Die Anschrift des Sächsischen Datenschutzbeauftragten lautet: Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Herr Giesen

Devrientstraße/Ecke Marienbrücke O-8010 Dresden

10.2 Für Schüler, Eltern und Lehrer ist in allen Fragen des Datenschutzes der Schulleiter der Ansprechpartner. Unabhängig davon hat jeder Betroffene das Recht, sich an andere zuständige öffentliche Stellen zu wenden, insbesondere auch an den Datenschutzbeauftragten des Freistaates Sachsen.

11 Fristen für Übergangsregelungen

11.1 Bis zum 31.03.1992 waren folgende Maßnahmen abzuschließen:

- Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis für die Personen, die bei Inkrafttreten des SächsDSG mit der Datenverarbeitung öffentlicher Stellen beschäftigt sind,
 - Die Unterrichtung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten über die bei Inkrafttreten des SächsDSG eingerichteten Abrufverfahren (automatisierte Verfahren, die Übermittlung personenbezogener Daten mittels Abruf ermöglichen),
 - die Erstellung der Dateien- und Geräteverzeichnisse für die bei Inkrafttreten des SächsDSG eingesetzten Dateien und Datenverarbeitungsanlagen,
 - die Erstellung von Dateien- und Geräteverzeichnissen über Altdatenbestände und Zuleitung dieser Verzeichnisse an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.
- Bisher noch nicht erfolgte Maßnahmen sind unverzüglich abzuschließen.

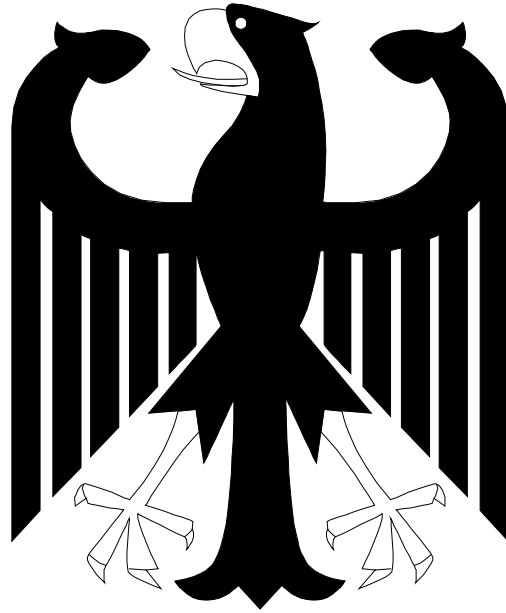
11.2 Bis 31.12.1992 sind die bei Inkrafttreten des SächsDSG vorhandenen Dateien und automatisierten Verfahren den Vorschriften des SächsDSG anzupassen

12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in Kraft

Nowak

Staatssekretär



GRUNDGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland

Bonn, im November 1994

1994 Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn Herstellung: Ebner Ulm

Geleitwort des Bundespräsidenten

Am 3. Oktober 1990 wurde die staatliche Einheit Deutschlands vollendet. Das Grundgesetz wurde - auf Grund souveräner und bewußter Entscheidung der Bürger - gesamtdeutsche Verfassung. Die erfolgreiche demokratische Revolution in der ehemaligen DDR hatte ihre Ziele erreicht: Menschenwürde, freiheitliche Grundrechte, Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit gelten für das gesamte Deutsche Volk.

Überwunden haben wir die Teilung Deutschlands im Rahmen einer großen Umwandlung der Verhältnisse in Europa. Die Verwirklichung der Europäischen Union ist mit neuen Herausforderungen und Chancen für uns alle verbunden. Die fortschreitende Integration unseres Landes konnte ebenso wenig wie die Vollendung der staatlichen Einheit ohne Auswirkungen auf das Verfassungsrecht bleiben. Daß insoweit nur Korrekturen notwendig waren, zeigt auf, welch gute Grundlage unseres Gemeinwesens das Grundgesetz von Anfang an war. Mit seinen freiheitlichen, rechts- und sozialstaatlichen, demokratischen und föderalen Elementen hat es die Entwicklung zu wirtschaftlichem Wohlstand und sozialer Sicherheit in innerer Stabilität ermöglicht.

Die Verfassung kann nur Werte und einen Rahmen staatlicher Ordnung vorgeben. Konkrete Probleme vermag sie nicht unmittelbar zu lösen. Wenn sie nicht zur kleinen Münze verkommen soll, muß sie dem Grundsätzlichen verpflichtet bleiben.

Das Grundgesetz hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es ist die freiheitlichste Verfassung, die die Deutschen in ihrer Geschichte hatten. Für viele andere demokratische und rechtsstaatliche Verfassungen in der Welt war es Vorbild. Wir haben allen Grund, auf das Grundgesetz stolz zu sein, uns auf die Seite dieser Verfassung zu stellen und für sie mit aller Kraft einzutreten.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

[Menschenwürde, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

[Handlungsfreiheit, Freiheit der Person]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

[Meinungsfreiheit]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

[Ehe und Familie, nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Befähigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

[Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

[Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

[Vereinigungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs.4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

[Freizügigkeit]

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen wurden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

[Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12 a

[Wehr- und Dienstpflicht]

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- (4) Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.
- (5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfall können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 Endet insoweit keine Anwendung.
- (6) Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

[Unverletzlichkeit der Wohnung]

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

[Eigentum, Erbrecht, Enteignung]

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

[Sozialisierung]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

[Staatsangehörigkeit, Auslieferung]

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Artikel 16 a

[Asylrecht]

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

[Einschränkung einzelner Grundrechte durch Gesetze für Zwecke der Verteidigung und über Ersatzdienst]

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

[Verwirkung von Grundrechten]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

[Einschränkung von Grundrechten]

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20

[Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht]

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und Sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 20 a

[Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen]

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21

[Parteien]

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22

[Bundesflagge]

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold

Artikel 23

[Europäische Union]

- (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3. (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.
- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.
- (6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwort-

tung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 24

[Zwischenstaatliche Einrichtungen]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1 a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25

[Völkerrecht und Bundesrecht]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

[Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges]

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

[Handelsflotte]

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

[Bundesgarantie für die Landesverfassungen, Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung]

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

[Neugliederung des Bundesgebietes]

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll. Betroffene. Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigen Gebiet und

insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz

mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Artikel 30

[Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern]

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31

[Vorrang des Bundesrechtes]

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32

[Auswärtige Beziehungen]

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Artikel 33

[Staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen Berufsbeamtentum]

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung Nachteil (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 34

[Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 35

[Rechts- und Amtshilfe, Katastrophenhilfe]

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitige Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 36

[Personal der Bundesbehörden]

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Artikel 37

[Bundeszwang]

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Artikel 38

[Wahl]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

[Wahlperiode, Zusammentritt, Einberufung]

- (1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.
- (2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.
- (3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 40

[Präsident, Geschäftsordnung]

- (1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 41

[Wahlprüfung]

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 42

[Verhandlung, Abstimmung]

- (1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 43

[Anwesenheit der Regierungs- und Bundesratsmitglieder]

- (1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

[Untersuchungsausschüsse]

- (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.
- (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45

[Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union]

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

Artikel 45 a

[Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung]

- (1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.
- (2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.
- (3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Artikel 45 b**[Wehrbeauftragter]**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45 c**[Petitionsausschuß]**

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 46**[Indemnität und Immunität]**

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47**[Zeugnisverweigerungsrecht]**

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48**[Ansprüche der Abgeordneten]**

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49**[aufgehoben]****IV. Der Bundesrat****Artikel 50****[Aufgaben]**

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Artikel 51**[Zusammensetzung]**

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52**[Präsident, Geschäftsordnung]**

- (1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.
- (2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.
- (3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (3 a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53

[Anwesenheit der Regierungsmitglieder]

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

IV a. Gemeinsamer Ausschuß

Artikel 53 a

[Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Informationsrecht]

- (1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

V. Der Bundespräsident

Artikel 54

[Wahl]

- (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

[Unvereinbarkeiten]

- (1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- (2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56

[Amtseid]

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57

[Vertretung]

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

[Gegenzeichnung]

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3.

Artikel 59

[Völkerrechtliche Vertretung des Bundes]

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 59 a

[aufgehoben]

Artikel 60

[Ernennung und Entlassung der Bundesrichter Bundesbeamten und Soldaten; Begnadigungsrecht]

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

[Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht]

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62

[Zusammensetzung]

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

[Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers]

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

[Ernennung und Entlassung der Bundesminister]

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

[Befugnisse in der Bundesregierung]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre

Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 65 a

[Befehls- und Kommandogewalt]

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Artikel 66

[Unvereinbarkeiten]

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67

[Konstruktives Mißtrauensvotum]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68

[Vertrauensfrage, Auflösung des Bundestages]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

[Stellvertreter des Bundeskanzlers, Amtsdauer für Regierungsmitglieder]

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

[Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern]

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbe-fugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

[Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Begriff]

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

[Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Begriff]

- (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- (2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Le-bensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Inte-resse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- (3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Artikel 73

[Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Katalog]

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverkehrsverträge, die Freizügigkeit des Warenver-kehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke.

Artikel 74

[Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Katalog]

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
 2. das Personenstandswesen;
 3. das Vereins- und Versammlungsrecht;
 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
 - 4 a. das Waffen- und Sprengstoffrecht;
 5. [aufgehoben]
 6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
 7. die öffentliche Fürsorge;
 8. [aufgehoben]
 9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;

10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
 - 10 a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft
 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
 - 11 a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;
 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
 13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
 15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
 16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz
 18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;
 19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;
 - 19 a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
 20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
 21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
 22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
 24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;
 25. die Staatshaftung;
 26. die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74 a

[Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes]

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.
- (2) Bundesgesetze nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Bundesgesetze nach Artikel 73 Nr. 8, soweit sie andere Planstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter oder andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Absatz 1.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter. Für Gesetze nach ArtUkel98 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend.

Artikel 75

[Rahmengesetzgebung des Bundes, Katalog]

- (1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:
 1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit Artikel 74a nichts anderes bestimmt;
 - 1 a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens; 2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse;
 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;
 4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt
 5. das Melde- und Ausweiswesen;
 6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland.

Artikel 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

(3) Erlagt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.

Artikel 76

[Gesetzesvorlagen]

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

Artikel 77

[Gesetzgebungsverfahren]

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

[Zustandekommen der Bundesgesetze]

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Artikel 79

[Änderung des Grundgesetzes]

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

[Erlaß von Rechtsverordnungen]

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Artikel 80 a

[Anwendung von Rechtsvorschriften im Spannungsfall]

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Mannahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Artikel 81

[Gesetzgebungsnotstand]

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

[Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften]

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. Die Ausführung Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Artikel 83

[Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern]

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

[Ausführung als eigene Angelegenheit der Länder, Bundesaufsicht]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

[Ausführung im Auftrage des Bundes]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche

Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 86

[Bundeseigene Verwaltung]

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87

[Gegenstände bundeseigener Verwaltung]

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunftswesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

Artikel 87 a

[Aufstellung und Befugnisse der Streitkräfte]

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden, die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs.2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Artikel 87 b

[Bundeswehrverwaltung]

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs.2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Artikel 87 c

[Auftragsverwaltung auf dem Gebiet der Kernenergie]

Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11 a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87 d

[Luftverkehrsverwaltung]

- (1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Über die öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationsform wird durch Bundesgesetz entschieden.
- (2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Artikel 87 e**[Verwaltung der Eisenbahnen des Bundes]**

- (1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.
- (2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.
- (3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

Artikel 87 f**[Verwaltung des Postwesens und der Telekommunikation]**

- (1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.
- (2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Artikel 88**[Bundesbank]**

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundestank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

Artikel 89**[Bundeswasserstraßen]**

- (1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.
- (2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.
- (3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90**[Bundesstraßen und -autobahnen]**

- (1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

- (2) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.
- (3) Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

Artikel 91

[Innerer Notstand]

- (1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.
- (2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes ein setzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

[Mitwirkung des Bundes auf Grund von Bundesgesetzen]

- (1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):
1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
 2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
 3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.
- (2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.
- (3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.
- (4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.
- (5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

[Zusammenwirken von Bund und Ländern auf Grund von Vereinbarungen]

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.

IX. Die Rechtsprechung

Artikel 92

[Gerichtsorganisation]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

[Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts]

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;
 - 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht! auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 - 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
 - 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
 5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 94

[Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts]

- (1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- (2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Artikel 95

[Oberste Gerichtshöfe des Bundes, Gemeinsamer Senat]

- (1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.
- (2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.
- (3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 96

[Andere Bundesgerichte, Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit durch Gerichte der Länder]

- (1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.
- (2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.
- (4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.
- (5) Für Strafverfahren auf den Gebieten des Artikels 26 Abs. 1 und des Staatsschutzes kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, daß Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben.

Artikel 97

[Richterliche Unabhängigkeit]

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können

Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 98

[Rechtsstellung der Richter in Bund und Ländern]

- (1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
- (2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.
- (3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen, soweit Artikel 74 a Abs. 4 nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.
- (5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Artikel 99

[Entscheidung landesrechtlicher Streitigkeiten durch das Bundesverfassungsgericht und die obersten Gerichtshöfe des Bundes]

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

[Konkrete Normenkontrolle]

- (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.
- (2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.
- (3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Artikel 101

[Verbot von Ausnahmegerichten]

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 102

[Abschaffung der Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

[Rechtliches Gehör, Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung]

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

[Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung]

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat.

Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. Das Finanzwesen

Artikel 104 a

[Verteilung der Ausgaben auf Bund und Länder]

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bestimmt das Gesetz, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsgemäße Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 105

[Gesetzgebungskompetenz]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2 a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106

[Verteilung des Steueraufkommens]

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:
die Zölle,

2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,

3. die Straßengüterverkehrssteuer,

4. die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer und die Wechselsteuer,

5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,

6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,

7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer

2. die Erbschaftsteuer,

3. die Kraftfahrzeugsteuer,

4. die Verkehrssteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
5. die Biersteuer,
6. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben aufgelegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzausweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzausweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(6) Das Aufkommen der Realsteuern steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Realsteuern und der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Realsteuern und der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlagen für Almlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlagt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden), besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Artikel 106 a

[Finanzausgleich für den Personennahverkehr]

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Artikel 107

[Finanzausgleich]

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Ab-

grenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen.

(2) Durch das Gesetz ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.

Artikel 108

[Finanzverwaltung]

(1) Zölle' Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Artikel 109

[Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. (3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(4) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und

2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen),

erlassen werden. Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.

Artikel 110

[Haushaltsplan und Haushaltsgesetz des Bundes]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 111

[Vorläufige Haushaltswirtschaft]

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.
- (2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112

[Über- und außerplanmäßige Ausgaben]

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 113

[Zustimmung der Bundesregierung bei Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen]

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 114

[Rechnungslegung, Rechnungsprüfung]

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115

[Kreditbeschaffung]

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haus-

haltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

Xa. Verteidigungsfall

Artikel 115 a

[Begriff und Feststellung]

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Artikel 115 b

[Übergang der Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler]

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Artikel 115c

[Erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes]

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,

2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIII a und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Artikel 115 d

[Gesetzgebungsverfahren bei dringlichen Vorlagen]

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfall abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs.3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 115 e

[Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses]

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

Artikel 115 f

[Befugnisse der Bundesregierung]

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiete einsetzen;

2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 115 g

[Stellung des Bundesverfassungsgerichts]

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Artikel 115 h

[Funktionsfähigkeit von Verfassungsorganen]

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115i

[Befugnisse der Landesregierungen]

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115 k

[Geltungsdauer von außerordentlichen Rechtsvorschriften]

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115 c, 115 e und 115 g erlassen worden ist.

- (2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.
- (3) Gesetze, die von den Artikeln 91 a, 91 b, 104 a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIII a und X überzuleiten.

Artikel 115 I

[Aufhebung von außerordentlichen Gesetzen und Maßnahmen, Beendigung des Verteidigungsfalles, Friedensschluß]

- (1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.
- (2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116

[Begriff "Deutscher", Wiedereinbürgerung]

- (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

[Übergangsregelung für Art. 3 Abs. 2 und Art. 11]

- (1) Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.
- (2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Artikel 118

[Neugliederung der Länder im Südwesten]

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Artikel 118a

[Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg]

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

Artikel 119

[Gesetzvertretende Verordnungen in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen]

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

[Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten]

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 120 a

[Durchführung des Lastenausgleichs]

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämtner) zu richten.

(2) Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 121

[Begriff "Mehrheit der Mitglieder"]

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 122

[Oberleitung bisheriger Gesetzgebungskompetenzen]

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123

[Fortgeltung früheren Rechts und früherer Staatsverträge]

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Artikel 124

[Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebung]

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Artikel 125

[Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung]

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,

2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Artikel 125a

[Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung]

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1 oder des Artikels 75 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für Bundesrecht, das vor diesem Zeitpunkt erlassen worden ist und das nach Artikel 75 Abs. 2 nicht mehr erlassen werden könnte.

Artikel 126

[Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht]

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

[Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Artikel 128

[Fortgeltung von Weisungsrechten]

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Artikel 129

[Fortgeltung von Ermächtigungen]

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat, die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlass von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

[Unterstellung bestehender Einrichtungen]

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

[Rechtsverhältnisse ehemaliger Angehöriger des öffentlichen Dienstes]

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsbe-rechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

[Vorübergehende Aufhebung von Rechten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes]

- (1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Diensteinkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.
- (2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die "Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.
- (3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.
- (4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 133**[Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]**

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134**[Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen]**

- (1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.
- (2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.
- (3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

- (4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 135**[Rechtsnachfolge in das Vermögen früherer Länder und Körperschaften]**

- (1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiet das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.
- (2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.
- (3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.
- (4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.
- (7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Artikel 135 a**[Alte Verbindlichkeiten]**

- (1) Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind
 1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - ö. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen, 3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.
- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund,

Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

Artikel 136

[Erster Zusammentritt des Bundesrates]

- (1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.
- (2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Artikel 137

[Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes]

- (1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.
- (2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.
- (3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138

[Süddeutsches Notariat]

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Artikel 139

[Weitergeltung der Entnazifizierungsvorschriften]

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Artikel 140

[Recht der Religionsgesellschaften]

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 141

[Bremer Klausel]

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Artikel 142

[Grundrechte in Landesverfassungen]

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Artikel 142 a

laufgehoben]

Artikel 143

[Abweichungen vom Grundgesetz]

- (1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.
- (2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIIIa, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrages genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Artikel 143 a

[Umwandlung der Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privatrechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143 b**[Umwandlung der Deutschen Bundespost]**

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 144**[Annahme des Grundgesetzes]**

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Artikel 145**[Verkündung des Grundgesetzes]**

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Artikel 146**[Geltungsdauer des Grundgesetzes]**

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Auszug aus der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919**[Weimarer Verfassung]**

Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür steht das Reich auf. (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Änderungen des Grundgesetzes

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzblatt 1	Geänd. Artikel	Art der Änderung
1	Strafrechtsänderungsgesetz	30.8.1951	S. 739	143	aufgeh.
2	Gesetz zur Einfügung eines Art. 120a in das Grundgesetz	14.8.1952	S. 445	120 a	eingef.
3	Gesetz zur Änderung des Art. 107	20.4.1953	S. 130	107	geänd.

	des Grundgesetzes				
4	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	26.3.1954	S. 45	73 Nr. 1 79 Abs. 1 Satz 2 142a	geänd. eingef..
5	Zweites Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes	25.12. 1954	S. 517	107	geänd.
6	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung	23.12.1955	S. 817	106, 107	geänd
7	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	19.3.1956	S. 111	1 Abs. 3, 12, 36, 49, 60 Abs. 1, 96 Abs. 3, 137 Abs. 1 17a, 45a, 45b, 59a, 65a, 87a, 87b, 96a, 143	geänd. eingef.
8	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Art. 106 des Grundgesetzes	24.12.1956	S. 1077	106, Abs. 2 u. 6-8	geänd.
9	Gesetz zur Einfügung eines Art. 135 a in das Grundgesetz	22.10.1957	S. 1745	135a	eingef.
10	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	23.12.1959	S. 813	74 Nr. 11 a, 87c	eingef.
11	Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz	6.2.1961	S. 65	87d	eingef.
12	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	6.3.1961	S. 141	96a 96 Abs. 3	geänd. aufgeh.
13	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	16.6.1965	S. 513	74 Nr. 10 74 Nr. 10 a	geänd. eingef.
14	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	30.7.1965	S. 649	120 Abs. 1	geänd.
15	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	8.6. 1967	S. 581	109	geänd.
16	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	18.6.1968	S. 657	92, 95, 96 a Abs. 3 99,100 Abs. 3 96 96a wurde 96	geänd. aufgeh.
17	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	24.6.1968	S. 709	10, 11 Abs. 2,12, 73, Nr. 1, 87a, 91 9 Abs. 3 Satz 3 12 a, 19 Abs. 4 Satz 3, 20 Abs. 4, 35 Abs. 2 u. 3, 53a, 80a, 115a bis 115159a, 65a Abs. 2, 142a, 143	geänd. eingef. Aufgeh

18	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	15.11.1968	S.1177	76 Abs. 2, 77 Abs. 2	geänd.
19	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	29.1.1969	S. 97	93 Abs. 1 Nr. 4 a u. Satz 1 u. Abs. 3	eingef.
20	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	12.5.1969	S. 357	4b, 94, Abs. 2 Satz 2 109 Abs. 3, 110, 1 12, 1 13, 1 14, 1 15	geänd.
21	Gesetz zur Änderung	12.5.1969			

2, 106, geänd. des Grundgesetzes 107 108, 115 c (Finanzreformgesetz)
 Abs. 3, 115k Abs. 3 91 a, 91 b, 104 a, 105 eingef. 22 Gesetz
 zur Änderung 12. 5. 1969 S. 363 74 Nr. 13 u. 22, geänd. des Grundgesetzes
 96 Abs. 4 74 Nr. 19a, 75 Abs. 1 eingef.
 Nr. 1a, Abs. 2 u. 3 23 Gesetz zur Änderung 17. 7. 1969 S. 817 76 Abs. 3 Satz 1 geänd.
 des Grundgesetzes 24 Gesetz zur Änderung 28. 7. 1969 S. 985 120 Abs. 1 Satz 2
 geänd. des Grundgesetzes 25 Gesetz zur Änderung 19. 8. 1969 S. 1241
 29 geänd. des Grundgesetzes 26 Gesetz zur Änderung 26. 8. 1969
 S. 1357 96 Abs. 5 eingef. des Grundgesetzes 27 Gesetz zur Änderung
 31. 7. 1970 S. 1161 38 Abs. 2, geänd. des Grundgesetzes 91 a Abs.
 1 Nr. 1 28 Gesetz zur Änderung 18. 3. 1971 S. 206 75, 98 Abs. 3 geänd. des
 Grundgesetzes 74a eingef. 29 Gesetz zur Änderung 18. 3. 1971 S. 207 74 Nr. 20
 geänd. des Grundgesetzes 30 Gesetz zur Änderung 12. 4. 1972 S. 593
 74 Nr. 24 eingef. des Grundgesetzes 31 Gesetz zur Änderung 28.
 7. 1972 S. 1305 35 Abs. 2, 73 Nr. 10, geänd. des Grundgesetzes 87 Abs. 1
 Satz 2 74 Nr. 4a eingef. 32 Gesetz zur Änderung 15. 7. 1975
 S. 1901 45 c eingef. des Grundgesetzes 33 Gesetz zur Änderung 23.
 8. 1976 S. 2381 29, 39 Abs. 1 u. 2 geänd.
 des Grundgesetzes 45, 45a Abs. 1 Satz 2, aufgeh.
 49 34 Gesetz zur Änderung 23. 8. 1976 S. 2383 74 Nr. 4a
 geänd. des Grundgesetzes
 Lfd Änderndes Gesetz Datum Bundes- Geänd. Art der Nr. gesetzbl. I
 Artikel Änderg. 35 Gesetz zur Änderung 21.12.1983 S. 1481 21 Abs. 1 Satz 4 geänd
 des Grundgesetzes
 36 Einigungsvertrag vom 23. 9. 1990 Bundes- Präambel, geänd 31. 8.
 1990 in Verbin- gesetz- 51 Abs 2, 146 dung mit Art 1 des S. 885 135 a
 Abs. 2, 143 aufgeghefh. 37 Gesetz zur Änderung 14. 7. 1992 S. 1254 87d Abs. 1 Satz 2
 eingef. des Grundgesetzes
 38 Gesetz zur Änderung 21.12. 1992 S. 2086 50, 115e Abs. 2 geänd. des
 Grundgesetzes Satz 2 23, 24 Abs. 1 a 28 eingef
 Abs. I Satz 3, 45, 52 Abs. 3 a, 88 Satz 2
 39 Gesetz zur Änderung 28. 6. 1993 S. 1002 18 Satz 1 geänd. des
 Grundgesetzes 16a eingef. 16 Abs. 2 Satz 2 aufgeh.
 40 Gesetz zur Änderung 20.12. 1993 S. 2089 73 Nr. 6, 74 Nr. 23, geänd.
 des Grundgesetzes 80 Abs. 2, 87 Abs. 1
 Satz 1 73 Nr. 6 a, 87e, 106 a, eingef.
 143 a
 41 Gesetz zur Änderung 30. 8. 1994 S. 2245 73 Nr. 7, 80 Abs. 2, geänd.
 des Grundgesetzes 87 Abs. 1 Satz 1 87f, 143b
 eingef.
 42 Gesetz zur Änderung 27.10. 1994 S. 3146 29 Abs. 7 Satz 1, 72, geänd.
 des Grundgesetzes 74 Abs. 1 Nr. 5, 8, 18,
 24, 76 Abs. 2 u. 3 3 Abs. 2 Satz 2, eingef.
 3 Abs. 3 Satz 2, 20a 28 Abs. 2 Satz 3, 29

Abs.8,74Abs.1
Abs. 2, 75 Abs. 1
Satz 2, 75 Abs. 2 u. 3,
u. 4, 87 Abs. 2 Satz 2,
118a, 125a

Nr. 25 u. 26, 74
Nr.6,75Abs.1
77 Abs. 2a, 80 Abs. 3
93 Abs. 1 Nr. 2a,

Die deutsche Nationalhymne

Zu den äußeren Zeichen der Verbundenheit des Bürgers mit seinem Staat gehört nicht zuletzt eine Hymne, die bei feierlichen Anlässen gemeinsam gesungen wird. Wie die Flagge der Bundesrepublik Deutschland geht auch die Nationalhymne auf die Zeit vor der Revolution von 1848 zurück: Der Text des "Liedes der Deutschen" wurde im Jahre 1841 auf der Insel Helgoland von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben zu einer Melodie von Joseph Haydn verfaßt. Er bringt angesichts der damaligen politischen Zersplitterung in Deutschland die Sehnsucht der deutschen Bevölkerung nach einem geeinten Vaterland zum Ausdruck.

Nach dem Ersten Weltkrieg erhob der erste Reichspräsident der Weimarer Republik, Friedrich Ebert, das "Lied der Deutschen" zur deutschen Nationalhymne. Die erste Strophe des Deutschlandliedes wurde, vor allem auch im Ausland, vielfach verkannt und mißdeutet. Der als Aufruf gemeinte Einleitungssatz dieser Strophe: „Deutschland, Deutschland über alles“ konnte jedoch in der Zeit der politischen Uneinigkeit, in der Hoffmann von Fallersleben lebte, nur als ein Bekenntnis verstanden werden, für das noch nicht geschaffene einige Deutsche Reich die besten Kräfte und Gefühle einzusetzen.

Im Jahre 1952 wurde in einem Briefwechsel zwischen dem ersten Bundespräsidenten, Theodor Heuss, und Bundeskanzler Konrad Adenauer das Lied wieder als Nationalhymne anerkannt. Adenauer: "Bei staatlichen Veranstaltungen soll die dritte Strophe gesungen werden." Gerade ihr Text - "Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland" - hat den Anspruch aller Deutschen auf Verwirklichung ihrer staatlichen Einheit auch in den Jahrzehnten der Teilung wachgehalten. In ihrem Briefwechsel vom August 1991 bestätigten Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Bundeskanzler Helmut Kohl diese Tradition des "Liedes der Deutschen" für das vereinigte Deutschland: "Als ein Dokument deutscher Geschichte bildet es in allen seinen Strophen eine Einheit ... Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffmann von Fallersleben mit der Melodie von Joseph Haydn ist die Nationalhymne für das deutsche Volk."

VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

Präambel

Anknüpfend an die Geschichte der Mark Meißen, des sächsischen Staates und des niederschlesischen Gebietes, gestützt auf Traditionen der sächsischen Verfassungsgeschichte, ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft, eingedenk eigener Schuld an seiner Vergangenheit, von dem Willen geleitet, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen, hat sich das Volk im Freistaat Sachsen dank der friedlichen Revolution des Oktober 1989 diese Verfassung gegeben.

1. Abschnitt:

Die Grundlagen des Staates

Artikel 1

(Freistaat Sachsen)

Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat.

Artikel 2

(Landeshauptstadt, -farben und -Wappen)

- (1) Die Hauptstadt des Freistaates ist Dresden.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Grün.
- (3) Das Landeswappen zeigt im neunmal von Schwarz und Gold geteilten Feld einen schrägrechten grünen Rautenkranz. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 3

(Grundlagen staatlicher Ordnung)

- (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (2) Die Gesetzgebung steht dem Landtag oder unmittelbar dem Volk zu. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand von Staatsregierung und Verwaltung. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 4

(Wahlen und Volksabstimmungen)

- (1) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Nähere bestimmen die Gesetze. Dabei kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes im Land und, wenn die Wahl- und Stimmberechtigten mehrere Wohnungen innehaben, auch davon abhängig gemacht werden, daß ihre Hauptwohnung im Land liegt.

Artikel 5

(Staatsvolk)

- (1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, serbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.
- (2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.
- (3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

(Sorben)

- (1) Die im Land lebenden Bürger serbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.
- (2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des serbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.
- (3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

Artikel 7

(Staatsziele: Arbeit, Wohnraum, Bildung)

- (1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an.
- (2) Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.

Artikel 8

(Gleichstellung von Mann und Frau)

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.

Artikel 9**(Schutz von Kindern und Jugendlichen)**

- (1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.
- (2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.
- (3) Das Land fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen zu ihrer Betreuung.

Artikel 10**(Schatz der natürlichen Lebensgrundlagen)**

- (1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken. (2) Anerkannte Naturschutzverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen! Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (3) Das Land erkennt das Recht auf Genuß der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz 1 entgegenstehen. Der Allgemeinheit ist in diesem Rahmen der Zugang zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen zu ermöglichen.

Artikel 11**(Kunst, Kultur, Wissenschaft und Sport)**

- (1) Das Land fördert das kulturelle, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten.
- (2) Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten, musikalische und weitere kulturelle Einrichtungen sowie allgemein zugängliche Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen unterhalten.
- (3) Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.

Artikel 12**(Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit)**

Das Land strebt grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit an, die auf den Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf eine friedliche Entwicklung in der Welt gerichtet ist.

Artikel 13**(Pflicht zur Anstrebung der Staatsziele)**

Das Land hat die Pflicht, nach seinen Kräften die in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

2. Abschnitt:**Die Grundrechte****Artikel 14****(Menschenwürde)**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist Quelle aller Grundrechte.

Artikel 15**(Handlungsfreiheit)**

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Unbeschadet des Rechtes, Rundfunk in privater Trägerschaft zu betreiben, werden Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet.
- (3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 16**(Freiheit der Person)**

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- (2) Niemand darf grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung wissenschaftlichen oder anderen Experimenten unterworfen werden.

Artikel 17**(Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung)**

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Die betroffene Person muß unverzüglich über die Gründe der Freiheitsbeschränkung unterrichtet werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (3) Jede wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig festgenommene Person ist spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihr die Gründe der Festnahme mitzuteilen, sie zu vernehmen und ihr Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine Vertrauensperson oder ein Familienmitglied der festgehaltenen Person zu benachrichtigen.

Artikel 18

(Gleichheit vor dem Gesetz)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 19

(Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit)

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 20

(Meinungsfreiheit)

Jede Person hat das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 21

(Kunst- und Wissenschaftsfreiheit)

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 22

(Ehe und Familie)

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.
- (2) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung.
- (3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht das Land.
- (4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (5) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 23

(Versammlungsfreiheit)

- (1) Alle haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 24

(Vereinigungsfreiheit)

- (1) Alle Bürger haben das Recht, Vereinigungen zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 25

(Koalitionsfreiheit)

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jede Person und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig; hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 26

(Mitbestimmung)

In Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind Vertretungsorgane der Beschäftigten zu bilden. Diese haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Mitbestimmung.

Artikel 27

(Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis)

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt. Für diesen Fall ist vorzusehen, daß die Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen nach ihrem Abschluß mitzuteilen sind, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann.

Artikel 28**(Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit)**

- (1) Beruf und Arbeitsplatz können frei gewählt werden, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Erwerbsmäßige Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.
- (3) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 29**(Recht auf Bildung)**

- (1) Alle Bürger haben das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen.
- (2) Alle Bürger haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen.

Artikel 30**(Unverletzlichkeit der Wohnung)**

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 31**(Eigentum, Erbrecht)**

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen schonen.

Artikel 32**(Enteignung, Sozialisierung)**

- (1) Eine Enteignung ist nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.
- (2) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zweck der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.
- (3) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Artikel 33**(Datenschutz)**

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 34**(Recht auf Auskunft über Umweltdaten)**

Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die Daten, welche die natürliche Umwelt in ihrem Lebensraum betreffen, soweit sie durch das Land erhoben oder gespeichert worden sind und soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange der Allgemeinheit entgegenstehen.

Artikel 35**(Petitionsrecht)**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 36**(Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt)**

Die in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 37

(Einschränkung von Grundrechten)

(1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 38**(Rechtsschutz)**

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Abschnitt:**Der Landtag****Artikel 39****(Der Landtag)**

(1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes.

(2) Der Landtag übt die gesetzgebende Gewalt aus, überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und ist Stätte der politischen Willensbildung.

(3) Die Abgeordneten vertreten das ganze Volk. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Artikel 40**(Opposition)**

Das Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition ist wesentlich für die freiheitliche Demokratie. Die Regierung nicht tragende Teile des Landtages haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit.

Artikel 41**(Wahl)**

(1) Der Landtag besteht in der Regel aus 120 Abgeordneten. Sie werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Die Wählbarkeit kann von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes im Land abhängig gemacht werden.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 42**(Ansprüche der Abgeordneten)**

(1) Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus diesem Grund ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben innerhalb des Landes das Recht der kostenfreien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 43**(Mandat der Abgeordneten)**

(1) Wer zum Abgeordneten gewählt ist, erwirbt sein Mandat mit der Annahme der Wahl, die rechtliche Stellung eines Mitgliedes des Landtages jedoch nicht vor Zusammentritt des neuen Landtages. Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden.

(2) Abgeordnete können jederzeit auf ihr Mandat verzichten. Der Verzicht ist dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Verlieren Abgeordnete die Wählbarkeit, so erlischt ihr Mandat.

Artikel 44**(Wahlperiode, Zusammentritt, Einberufung)**

(1) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Landtages.

(2) Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode, im Fall der Auflösung des Landtages binnen sechzig Tagen stattfinden.

(3) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Neuwahl zusammen. Die erste Sitzung wird vom Alterspräsidenten einberufen und bis zur Wahl des Landtagspräsidenten geleitet.

(4) Der Landtag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident kann den Landtag früher einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Staatsregierung es verlangt.

Artikel 45**(Wahlprüfung)**

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtages. Er entscheidet auch, ob ein Mitglied sein Mandat verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 46

(Geschäftsordnung)

- (1) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung sind Regelungen für den Zusammenschluß der Abgeordneten zu Fraktionen zu treffen.
- (3) Die Rechte fraktionsloser Abgeordneter dürfen nicht beschränkt werden.
- (4) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten.

Artikel 47**(Präsident)**

- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter, die zusammen mit weiteren Mitgliedern das Präsidium bilden, und die Schriftführer.
- (2) Der Präsident leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (3) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Landtages aus. Ohne seine Zustimmung darf in den Räumen des Landtages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.
- (4) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er vertritt den Freistaat im Rahmen der Verwaltung des Landtages. Ihm steht die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie im Benehmen mit dem Präsidium die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtages zu. Der Präsident ist oberste Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtages.

Artikel 48**(Verhandlung, Abstimmung)**

- (1) Die Verhandlungen des Landtages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Landtag es auf Antrag von zwölf Abgeordneten oder eines Mitgliedes der Staatsregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschließt. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder, der nur bis zum Beginn einer Abstimmung zulässig ist, vom Präsidenten festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind.
- (3) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
- (4) Für wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 49**(Anwesenheit der Regierungsmitglieder)**

- (1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Staatsregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und der Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, haben die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten nur Zutritt, wenn sie geladen sind. Sie können gehört werden. In jedem Fall gibt der Untersuchungsausschuß der Staatsregierung Gelegenheit, zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Weitere Beschränkungen des Zutrittsrechtes der Mitglieder und Beauftragten der Staatsregierung zu den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse können durch Gesetz bestimmt werden.

Artikel 50**(Informationsrecht)**

Die Staatsregierung ist verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 51**(Fragerecht der Abgeordneten)**

- (1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Staatsregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Staatsregierung in den Ausschüssen.
- (2) Die Staatsregierung kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

Artikel 52**(Ausschüsse)**

- (1) Der Landtag bildet ständige Ausschüsse. Die Geschäftsordnung bestimmt Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise.
- (2) Der Landtag kann auf Antrag von zwölf Abgeordneten oder einer Fraktion die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. Gegenstand und Ziel des jeweiligen Ausschusses sind im Beschluß festzulegen.
- (3) Die Ausschüsse können öffentlich tagen.

Artikel 53**(Petitionsausschuß)**

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuß zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.
- (2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuß überwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 54**(Untersuchungsausschüsse)**

- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist im Beschluß festzulegen. Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden.
- (2) Die Ausschüsse erheben in Öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses dies verlangen.
- (3) Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses beantragt werden.
- (4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Staatsregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigung zu erteilen, soweit nicht der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt wird oder gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.
- (5) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.
- (6) Das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch Gesetz geregelt. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (7) Die Beschlüsse und Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Die Gerichte sind jedoch frei in der Würdigung und Beurteilung des Sachverhaltes, der der Untersuchung zugrunde liegt.

Artikel 55**(Indendität und Immunität)**

- (1) Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie im Landtag oder sonst in Ausübung ihres Mandates getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.
- (2) Abgeordnete dürfen nur mit Einwilligung des Landtages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen, festgenommen, festgehalten oder verhaftet werden, es sei denn, daß sie bei Begehung einer strafbaren Handlung oder im Lauf des folgenden Tages festgenommen werden. Die Einwilligung des Landtages ist auch bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit von Abgeordneten erforderlich.
- (3) Jedes Strafverfahren gegen Abgeordnete und jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit ist auf Verlangen des Landtages für die Dauer der Wahlperiode oder einen kürzer begrenzten Zeitraum auszusetzen.

Artikel 56**(Zeugnisverweigerungsrecht)**

- (1) Die Abgeordneten können über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.
- (2) Personen, deren Mitarbeit Abgeordnete in Ausübung ihres Mandates in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.
- (3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, sind die Durchsuchung und die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

Artikel 57**(Datenschutzbeauftragter)**

Zur Wahrung des Rechtes auf Datenschutz und zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Landtag ein Datenschutzbeauftragter berufen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 58**(Selbstaflösung)**

Der Landtag kann sich auf Beschluß von zwei Dritteln seiner Mitglieder selbst auflösen.

4. Abschnitt:**Die Staatsregierung****Artikel 59****(Die Staatsregierung, Zusammensetzung)**

- (1) Die Staatsregierung steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt. Ihr obliegt die Leitung und Verwaltung des Landes. Sie hat nach Maßgabe der Verfassung Anteil an der Gesetzgebung.
- (2) Die Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Als weitere Mitglieder der Staatsregierung können Staatssekretäre ernannt werden.
- (3) Die Staatsregierung beschließt über die Geschäftsbereiche ihrer Mitglieder. Der Ministerpräsident kann einen Geschäftsbereich selbst übernehmen.

Artikel 60**(Ministerpräsident)**

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Wird der Ministerpräsident nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages oder nach der sonstigen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten gewählt, so ist der Landtag aufgelöst.
- (4) Der Ministerpräsident beruft und entläßt die Staatsminister und Staatssekretäre. Er bestellt seinen Stellvertreter.

Artikel 61

(Amtseid)

Die Mitglieder der Staatsregierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde." Der Eid kann auch mit der Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Artikel 62**(Unvereinbarkeiten)**

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere die Besoldung und Versorgung, ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates sichergestellt ist. Die Staatsregierung gibt dem Landtag jede Übernahme einer Funktion gemäß Satz 3 bekannt. Weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages zulassen.

Artikel 63**(Befugnisse in der Staatsregierung)**

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Politik leitet jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig unter eigener Verantwortung.

Artikel 64**(Aufgaben, Geschäftsordnung)**

(1) Die Staatsregierung beschließt insbesondere über Gesetzesvorlagen, über die Stimmabgabe des Freistaates im Bundesrat, über Angelegenheiten, in denen die Verfassung oder ein Gesetz dies vorschreibt, über Meinungsverschiedenheiten, die den Geschäftskreis mehrerer Staatsministerien berühren, und über Fragen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung.

(2) Die Staatsregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 65**(Außenvertretung des Staates)**

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen.

(2) Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung der Staatsregierung und des Landtages.

Artikel 66**(Ernennung und Entlassung der Landesrichter und Landesbeamten)**

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Richter und Beamten des Freistaates. Dieses Recht kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes auf andere Staatsbehörden übertragen werden.

Artikel 67**(Begnadigungsrecht)**

(1) Der Ministerpräsident übt das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Staatsbehörden übertragen.

(2) Ein allgemeiner Straferlaß und eine allgemeine Niederschlagung anhängiger Strafverfahren können nur durch Gesetz ausgesprochen werden.

Artikel 68**(Beendigung der Amtszeit)**

(1) Die Staatsregierung und jedes ihrer Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Staatsregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt eines Staatsministers und eines Staatssekretärs auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(3) Im Fall des Rücktrittes oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Staatsregierung bis zur Amtsübernahme der Nachfolger die Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Artikel 69**(Konstruktives Mißtrauensvotum)**

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Vertrauen nur dadurch entziehen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(2) Zwischen dem Antrag auf Abberufung und der Wahl müssen mindestens drei Tage liegen.

5. Abschnitt:**Die Gesetzgebung****Artikel 70****(Gesetzesinitiative)**

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Volk durch Volksantrag eingebracht.

(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 71**(Volksinitiative)**

- (1) Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Er muß von mindestens 40 000 Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Ihm muß ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.
- (2) Der Volksantrag ist beim Landtagspräsidenten einzureichen. Er entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Staatsregierung unverzüglich über die Zulässigkeit. Hält er den Volksantrag für verfassungswidrig, entscheidet auf seinen Antrag der Verfassungsgerichtshof. Der Volksantrag darf bis zu einer gegenteiligen Entscheidung nicht als unzulässig behandelt werden.
- (3) Der Landtagspräsident veröffentlicht den zulässigen Volksantrag mit Begründung.
- (4) Der Landtag gibt den Antragstellern Gelegenheit zur Anhörung.

Artikel 72**(Volksbegehren, Volksentscheid)**

- (1) Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen sechs Monaten zu, können die Antragsteller ein Volksbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Volksentscheid über den Antrag herbeizuführen. Dem Volksbegehren kann von den Antragstellern ein gegenüber dem Volksantrag veränderter Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden. In diesem Falle findet Artikel 71 Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 450 000 jedoch nicht mehr als 15 vom Hundert, der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen. Der Landtag kann zum Volksentscheid einen eigenen Gesetzentwurf beifügen.
- (3) Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten liegen, die der öffentlichen Information und Diskussion über den Gegenstand des Volksentscheides dient. Diese Frist kann nur mit Einverständnis der Antragsteller unter- oder überschritten werden.
- (4) Bei dem Volksentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 73**(Unzulässigkeit von Volksantrag, -begehren und -entscheid)**

- (1) Über Abgaben-, Besoldungs- und Haushaltsgesetze finden Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid nicht statt.
- (2) Ein durch Volksentscheid abgelehnter Volksantrag kann frühestens nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages erneut in Gang gesetzt werden.
- (3) Das Nähere über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid bestimmt ein Gesetz, in dem auch der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Organisation des Volksbegehrens und eines angemessenen Abstimmungskampfes geregelt wird.

Artikel 74**(Verfassungsänderungen)**

- Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Ölerfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Die Änderung darf den Grundsätzen der Artikel 1, 3, 14 und 36 dieser Verfassung nicht widersprechen. Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Staatsregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages der Verfassungsgerichtshof.
- (2) Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.
- (3) Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. Sie kann ferner durch einen Volksentscheid gemäß Artikel 72 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Artikel 75**(Erlaß von Rechtsverordnungen)**

- (1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.
- (2) Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Artikel 76**(Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften)**

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Landtagspräsidenten nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Staatsministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet. Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt, müssen sie unverzüglich ausgefertigt und verkündet werden.
- (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, solche der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten und den zuständigen Staatsministern, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet.
- (3) Gesetze und Rechtsverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist.

6. Abschnitt:**Die Rechtsprechung****Artikel 77****(Gerichtsorganisation)**

- (1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes durch den Verfassungsgerichtshof und die Gerichte ausgeübt, die gemäß den Gesetzen des Bundes und des Freistaates errichtet sind.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk nach Maßgabe der Gesetze mit.

Artikel 78

(Verbot von Ausnahmegerichten; rechtliches Gehör)

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unzulässig.
- (2) Vor Gericht hat jede Person Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (3) Jede Person hat Anspruch auf ein gerechtes, zügiges und öffentliches Verfahren und das Recht auf Verteidigung. Die Öffentlichkeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes ausgeschlossen werden.

Artikel 79

(Richterliche Unabhängigkeit)

- (1) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können gegen ihren Willen nur Kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Durch Gesetz können Altersgrenzen festgesetzt werden, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amt entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.
- (2) Die Ernennung, der Amtseid und die Rechtsstellung der Richter werden im Übrigen durch Gesetz geregelt.
- (3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei der Ernennung und Anstellung der Richter ein Richterwahlausschuß mitwirkt.

Artikel 80

(Richteranklage)

- (1) Wenn ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder des Freistaates verstößt, so kann auf Antrag des Landtages das Bundesverfassungsgericht anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Fall eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.
- (2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen muß.

Artikel 81

(Zuständigkeit und Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs)

- (1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet
 1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Staatsregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter,
 2. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Staatsregierung,
 3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
 4. über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte (Artikel 4, 14 bis 38, 41, 78, 91, 132, 105 und 107) verletzt fühlt,
 5. in den weiteren in dieser Verfassung ihm zugewiesenen Angelegenheiten,
 6. in den ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Den Vorsitz führt einer der Berufsrichter. Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- (4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Es kann auch vorsehen, daß Wahlen zum Verfassungsgerichtshof im Abstand von drei Jahren stattfinden und daß die Amtszeit der bei der ersten Wahl zum Verfassungsgerichtshof zu bestellenden Mitglieder sowie der bei vorzeitigem Ausscheiden eines Richters nachgewählten Mitglieder abweichend von Absatz 3 geregelt wird.

7. Abschnitt:

Die Verwaltung

Artikel 82

(Verwaltung; kommunale Selbstverwaltung)

- (1) Die Verwaltung wird durch die Staatsregierung, die ihr unterstellten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und dient dem Menschen.
- (2) Träger der Selbstverwaltung sind die Gemeinden, die Landkreise und andere Gemeindeverbände. Ihnen ist das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln.
- (3) Andere Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind nach Maßgabe der Gesetze Träger der Selbstverwaltung.

Artikel 83

(Verwaltungsorganisation)

- (1) Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung werden durch Gesetz geregelt. Aufgaben, die von den nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, sind diesen zuzuweisen.
- (2) Die Einrichtung der staatlichen Behörden im einzelnen obliegt der Staatsregierung. Sie kann Staatsminister hierzu ermächti-

gen.

(3) Der Freistaat unterhält keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unterliegt einer Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane, sofern dieser Einsatz nicht der richterlichen Kontrolle unterlegen hat. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 84

(Träger der öffentlichen Aufgaben)

(1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind. Die Gemeindeverbände haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Stellung.

(2) Bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören.

Artikel 85

(Übertragung von Aufgaben)

(1) Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Sie sollen ihnen übertragen werden, wenn sie von ihnen zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

(2) Führt die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(3) Bei Übertragung öffentlicher Aufgaben kann sich der Freistaat ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten.

Artikel 86

(Gemeindevertretung)

(1) In den Gemeinden und Landkreisen muß das Volk eine gewählte Vertretung haben. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

(2) In den Gemeinden wirken die Einwohner an der Selbstverwaltung mit, insbesondere durch Übernahme von Ehrenämtern.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 87

(Gemeindesteuern)

(1) Der Freistaat sorgt dafür, daß die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(3) Die Gemeinden und Landkreise werden unter Berücksichtigung der Aufgaben des Freistaates im Rahmen übergemeindlichen Finanzausgleiches an dessen Steuereinnahmen beteiligt.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 88

(Gebietsänderungen)

(1) Das Gebiet von Gemeinden und Landkreisen kann aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit geändert werden.

(2) Das Gemeindegebiet kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen bedarf eines Gesetzes. Vor einer Gebietsänderung muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden.

(3) Das Gebiet von Landkreisen kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 89

(Aufsicht über Verwaltung)

(1) Der Freistaat überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Übernahme von Schuldverpflichtungen und Gewährschaften sowie die Veräußerung von Vermögen von der Zustimmung der mit der Überwachung betrauten Behörde abhängig gemacht und daß diese Zustimmung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden kann.

Artikel 90

(Kommunale Verfassungsbeschwerde)

Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung können den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anrufen, daß ein Gesetz die Bestimmungen des Artikels B2 Absatz 2 oder der Artikel 84 bis 89 verletze.

Artikel 91

(Öffentlicher Dienst, Gleichheit des Zugangs)

(1) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(2) Alle Bürger haben nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

Artikel 92

(Öffentliche Bedienstete, Amtseid der Beamten)

(1) Die Bediensteten des Freistaates und der Träger der Selbstverwaltung sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe, und haben ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch und ohne Ansehen der Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(2) Jeder Beamte leistet folgenden Amtseid: „Ich schwöre, daß ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“ Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

8. Abschnitt:

Das Finanzwesen

Artikel 93

(Haushaltsplan und Haushaltsgesetz)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Freistaates sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Staatsbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein Rechnungsjahr oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Die Feststellung soll vor Beginn des Rechnungsjahres, bei mehreren Rechnungsjahren vor Beginn des ersten Rechnungsjahres, erfolgen.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Freistaates und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigungen nach Artikel 95 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(4) Die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

Artikel 94

(Grundsätze)

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben des Freistaates im Zeitraum, für den der Haushaltsplan aufgestellt ist voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

(3) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(4) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

Artikel 95

(Kreditbeschaffung)

Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten! Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 96

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministers der Finanzen. Sie darf nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtages ist nachträglich einzuholen. Näheres kann durch Gesetz bestimmt werden.

Artikel 97

(Zustimmung der Regierung bei Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen)

(1) Beschlüsse des Landtages, welche die im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben erhöhen oder neue Ausgaben mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung. Das gleiche gilt für Beschlüsse des Landtages, die Einnahmeminderungen mit sich bringen. Die Deckung muß gesichert sein.

(2) Die Staatsregierung kann verlangen, daß der Landtag die Beschlußfassung nach Absatz 1 aussetzt. In diesem Fall hat die Staatsregierung innerhalb von sechs Wochen dem Landtag eine Stellungnahme zuzuleiten.

Artikel 98

(Vorläufige Haushaltswirtschaft)

Ist bis zum Schluß eines Jahres weder der Haushaltsplan für das folgende Jahr festgestellt worden noch ein Nothaushaltsgesetz ergangen, so kann bis zur gesetzlichen Regelung die Staatsregierung diejenigen Ausgaben leisten, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Freistaates zu erfüllen,

3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereite Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit die auf besonderem Gesetz beruhenden Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die in Absatz 1 genannten Ausgaben nicht decken, kann die Staatsregierung den für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Kredit beschaffen. Dieser darf ein Viertel der Endsumme des letzten Haushaltsplanes nicht übersteigen.

Artikel 99

(Rechnungslegung)

Der Staatsminister der Finanzen hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Veränderung des Vermögens und der Schulden des Freistaates zur Entlastung der Staatsregierung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 100**(Rechnungsprüfung)**

Die Rechnung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes werden durch den Rechnungshof geprüft. Er ist eine unabhängige Staatsbehörde.

(2) Mitglieder sind der Präsident, der Vizepräsident und die Leiter der Prüfungsabteilungen. Sie besitzen die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Landtag auf Vorschlag des Ministerpräsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vizepräsident wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.

(4) Der Rechnungshof berichtet jährlich unmittelbar dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Staatsregierung.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

9. Abschnitt:**Das Bildungswesen****Artikel 101****(Grundsätze der Erziehung und Bildung)**

Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewußtsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Es ist insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.

Artikel 102**(Schulwesen)**

(1) Das Land gewährleistet das Recht auf Schulbildung. Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Für die Bildung der Jugend sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.

(3) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Nehmen solche Schulen die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahr, bedürfen sie der Genehmigung des Freistaates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(4) Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 103**(Aufsicht über Schulwesen)**

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Freistaates.

(2) Bei den Schulaufsichtsbehörden können ehrenamtlich tätige Beiräte gebildet werden.

(3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor den hierfür zuständigen Staatsbehörden oder den vom Freistaat hierzu ermächtigten Stellen abgelegt werden.

Artikel 104**(Recht auf Gestaltung)**

(1) Eltern und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken.

(2) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 105**(Religionsunterricht)**

(1) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welchem dieser Fächer ihr Kind unterrichtet wird.

(2) Der Religionsunterricht wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Freistaates nach den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt. Die Lehrer bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichtes der Bevollmächtigung durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde die Erteilung des Religionsunterrichtes zu beaufsichtigen.

(3) Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 106**(Berufsbildung)**

Die Berufsbildung findet in den praktischen Ausbildungsstätten und in den beruflichen Schulen statt. Das Land fördert das Berufsschulwesen.

Artikel 107**(Hochschulen)**

(1) Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre.

- (2) Die Hochschule hat unbeschadet der Aufsicht des Freistaates das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer vom Freistaat anerkannten Satzungen. An dieser Selbstverwaltung sind auch die Studierenden zu beteiligen.
- (3) Bei der Berufung des Lehrkörpers wirkt die Hochschule durch Ausübung des Vorschlagsrechtes mit.
- (4) Hochschulen in freier Trägerschaft sind zulässig. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 108

(Weiterbildung)

- (1) Die Erwachsenenbildung ist zu fördern.
- (2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung können außer durch den Freistaat und die Träger der Selbstverwaltung auch durch freie Träger unterhalten werden.

10. Abschnitt:

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 109

(Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften)

- (1) Die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.
- (2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie entfalten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes frei von staatlichen Eingriffen. Die Beziehungen des Landes zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden im Übrigen durch Vertrag geregelt.
- (3) Die diakonische und karitative Arbeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.
- (4) Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 110

(Kostenerstattungsanspruch)

- (1) Werden durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften im öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Einrichtungen oder Anstalten unterhalten, so besteht Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land nach Maßgabe der Gesetze.
- (2) Freie Träger mit vergleichbarer Tätigkeit und gleichwertigen Leistungen haben den gleichen Anspruch.

Artikel 111

(Lehreinerichtungen)

- (1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind berechtigt, zur Ausbildung von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern eigene Lehreinerichtungen zu unterhalten. Diese sind staatlichen Lehreinerichtungen gleichgestellt, wenn sie den schul- und hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Die Lehrstühle an theologischen Fakultäten und die Lehrstühle für Religionspädagogik werden im Benehmen mit der Kirche besetzt. Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 112

(Eigentum und Staatsleistungen)

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Landes an die Kirchen werden gewährleistet.

(2) Die Baudenkmale der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind, unbeschadet des Eigentumsrechtes, Kulturgut der Allgemeinheit. Für ihre bauliche Unterhaltung haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften daher Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land nach Maßgabe der Gesetze.

11. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 113

(Innerer Notstand)

Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalles der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein aus allen Fraktionen des Landtages gebildeter Ausschuß des Landtages als Notparlament die Rechte des Landtages wahr. Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuß beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuß nicht zu.

(2) Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. Die Feststellung, daß Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 genannte Ausschuß die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, daß die Gefahr beendet ist, durchzuführen. Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

(3) Die Feststellung, daß der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtages.

(4) Gesetze werden im Fall des Absatzes 1, falls eine rechtzeitige Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen nicht möglich ist, auf andere Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Beschlüsse des in Absatz 1 genannten Ausschusses können vom Landtag aufgehoben werden, wenn dies spätestens vier Wochen nach dem nächsten Zusammentritt des Landtages beantragt wird.

Artikel 114

(Widerstandsrecht)

Gegen jede Person, die es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 115

(Bürger)

Bürger im Sinne dieser Verfassung sind die Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Artikel 116

(Wiedergutmachung)

Wer im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen oder als Bewohner dieses Gebietes durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltherrschaft wegen seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder wegen seiner Rasse, Abstammung oder Nationalität oder wegen seiner sozialen Stellung oder wegen seiner Behinderung oder wegen seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung oder in anderer Weise willkürlich geschädigt wurde, hat nach Maßgabe der Gesetze Anspruch auf Wiedergutmachung.

Artikel 117

(Bewältigung der Vergangenheit)

Das Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, die Ursachen individuellen und gesellschaftlichen Versagens in der Vergangenheit abzubauen, die Folgen verletzter Menschenwürde zu mindern und die Fähigkeit zu selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zu stärken.

Artikel 118

(Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof)

(1) Erhebt sich der dringende Verdacht, daß ein Mitglied des Landtages oder der Staatsregierung vor seiner Wahl oder Berufung

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder

2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig war, und erscheint deshalb die fortdauernde Innehabung von Mandat oder Mitgliedschaft in der Staatsregierung als untragbar, kann der Landtag beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel der Aberkennung von Mandat oder Amt beantragen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen muß.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz, das auch den Verlust von Versorgungsansprüchen regeln kann

Artikel 119

(Einstellung und Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst)

Für die Einstellung in den Öffentlichen Dienst und die Weiterbeschäftigung im Öffentlichen Dienst gelten die Bestimmungen des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag). Die Eignung für den öffentlichen Dienst fehlt jeder Person, die

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder

2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig war, und deren Beschäftigung im Öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint

Artikel 120

(Fortgeltung von Landesrecht)

(1) Das im Gebiet des Freistaates Sachsen als Landesrecht geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht

(2) Landesrecht und Landesgesetze im Sinne der Artikel 81 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 90 sind auch das Recht und die Gesetze aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung.

Artikel 121

(Sächsische Akademie der Wissenschaften)

Der Freistaat bekennt sich zur Trägerschaft für die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

Artikel 122

(Annahme, Verkündung, Inkrafttreten)

(1) Diese Verfassung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(2) Sie wird vom Präsidenten des Landtages ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet.

(3) Die Verfassung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zu Artikel 109 Absatz 4:

Artikel 136 Weimarer Verfassung

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich ange-

ordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137 Weimarer Verfassung

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138 Weimarer Verfassung

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139 Weimarer Verfassung

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141 Weimarer Verfassung

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Die Verkündung der Verfassung erfolgte am 5. Juni 1992 (Sächs. GVBl. S. 243). Die Verfassung trat am 6. Juni 1992 in Kraft.